



Badminton-Verband Rheinland e.V.
im Sportbund Rheinland e.V.

Ordentliche Mitgliederversammlung 2015

Berichtsheft

Kooperationspartner des Badminton-Verband Rheinland e.V.



Überlegen Sie immer noch oder spielen Sie ihn schon?

"Apex 100 ist der zuverlässigste Ball auf dem Markt!"

Donald Schulz Sport Göttingen



 **OLIVER**[®]

OLIVER GmbH | Dieselstr. 10 | 69221 Dossenheim
Tel. 06221 87710 | Fax 06221 877130 | info@oliver-sport.de | www.oliver-sport.com

1 Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

<i>Inhaltsverzeichnis</i>	3
<i>Einladung zur Mitgliederversammlung</i>	4
<i>TOP 1 – Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung</i>	5
<i>TOP 2 – Feststellung der stimmberechtigten Mitglieder</i>	5
<i>TOP 3 – Ehrungen</i>	5
<i>TOP 4 – Zukunftssicherung des Deutschen Badmintonsports</i>	5
<i>TOP 5 – Berichte des Vorstandes</i>	6
<i>Bericht des geschäftsführenden Vorstandes</i>	6
<i>Bericht des Leiters Spielbetrieb</i>	8
<i>Bericht des Referenten für Wettkampfsport</i>	8
<i>Bericht des Referenten für Jugend</i>	9
<i>Bericht des Referenten für Leistungssport</i>	10
<i>Bericht des Referenten für Breitensport</i>	12
<i>Bericht des Schulsportbeauftragten</i>	13
<i>Bericht des Referenten für Lehre und Ausbildung</i>	14
<i>Bericht des Referenten für Schiedsrichterwesen</i>	15
<i>Bericht des Pressewartes</i>	15
<i>TOP 6 - Beschlussfassung über Ordnungsänderungen</i>	16
<i>Ergänzung der Finanzordnung um die Anlage „Bestimmungen über die Honorare für erbrachte Leistungen“</i>	16
<i>Anpassung der Spielordnung</i>	16
<i>TOP 7 - Beschlussfassung über vorläufige Ordnungen und Änderungen</i>	17
<i>Änderung der Jugendordnung</i>	17
<i>Satzung und Ordnungswerk</i>	17
<i>TOP 8 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge</i>	18
<i>TOP 9 - Kassenbericht</i>	18
<i>TOP 10 - Bericht der Kassenprüfung</i>	18
<i>TOP 11 - Entlastung des Vorstandes</i>	18
<i>TOP 12 - Wahlen</i>	19
<i>Wahl des Leiter Spielbetrieb</i>	19
<i>Wahl des Referenten für Lehre und Ausbildung</i>	19
<i>Wahl des Referenten für Schiedsrichterwesen</i>	19
<i>Wahl des Referenten für Breitensport</i>	19
<i>Wahl des 1. Kassenprüfers</i>	20
<i>Wahl des 2. Kassenprüfers</i>	20
<i>Wahl des Ersatz-Kassenprüfers</i>	20
<i>Wahl des Verbandsgerichtes – Vorsitzender</i>	21
<i>Wahl des Verbandsgerichtes – 1. Beisitzer</i>	21
<i>Wahl des Verbandsgerichtes – 2. Beisitzer</i>	21
<i>Wahl des Verbandsgerichtes – 1. Ersatz-Beisitzer</i>	22
<i>Wahl des Verbandsgerichtes – 2. Ersatz-Beisitzer</i>	22
<i>Wahl des Datenschutzbeauftragten</i>	22
<i>Wahl eines Vize-Präsidenten</i>	22
<i>TOP 13 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentliche Beiträge</i>	23
<i>TOP 14 - Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2015</i>	23
<i>TOP 15 - Sonstiges</i>	23
<i>Anhang</i>	23

2 Einladung zur Mitgliederversammlung

Hiermit lädt der BVR-Gesamtvorstand alle Mitgliedsvereine und Mitgliedsabteilungen zur Mitgliederversammlung 2015 ein.

Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist für jeden Mitgliedsverein/-Abteilung gem. BVR-Satzung, §10 Abs. 6 verpflichtend.

Termin : **Samstag, 27. Juni 2015**
Zeit : **14.00 Uhr**
Ort : **Sportschule Oberwerth, Lehrsaal 1.OG,
Lortzingstraße 3, 56075 Koblenz**

Tagesordnung

1. Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
2. Feststellung der stimmberechtigten Mitglieder
3. Ehrungen
4. Zukunftssicherung des deutschen Badmintonsports
5. Berichte des Vorstandes
6. Beschlussfassung über Ordnungsänderungen
7. Beschlussfassung über vorläufige Ordnungen und Änderungen gemäß § 11 Nr. 7 der Satzung
8. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
9. Kassenbericht
10. Bericht der Kassenprüfung
11. Entlastung des Vorstandes
12. Wahlen
13. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentliche Beiträge
14. Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2015
15. Sonstiges

Anträge zu Tagesordnungspunkt 8 müssen von vertretungsberechtigten Personen der Vereine gestellt werden und spätestens 30 Arbeitstage vor der Versammlung, also bis zum 20.05.2015 bei der Geschäftsstelle des BVR, Grüner Weg 5, 53572 Unkel eingereicht werden.

Das Berichtsheft zur Mitgliederversammlung 2015 wird nach Fertigstellung auf der Unterseite des BVR-Vorstands als Download verfügbar sein.

Für den Gesamtvorstand

Ralf Michaelis
- Präsident -

3 TOP 1 – Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung

Die Einladung zur Mitgliederversammlung wurde am _____ auf der BVR Homepage veröffentlicht. Die Einladung ist zusätzlich an die 1. Vereinsadresse der Mitgliedsvereine /-abteilungen am _____ per E-Mail versendet worden.

4 TOP 2 – Feststellung der stimmberechtigten Mitglieder

_____ Stimmen sind über die anwesenden Vereinsvertreter verfügbar.

_____ Stimmen sind über die anwesenden Vorstandsmitglieder verfügbar.

= _____ Stimmen gesamt.

5 TOP 3 – Ehrungen

Weitere Informationen hierzu gibt es vor Ort.

.....

.....

.....

.....

.....

.....

6 TOP 4 – Zukunftsicherung des Deutschen Badminton sports

> Vortrag von Karl-Heinz Zwiebler (Vize-Präsident des Deutschen Badminton Verbandes)

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

7 TOP 5 – Berichte des Vorstandes

7.1 Bericht des geschäftsführenden Vorstandes

Badminton im Zeichen der Zukunftssicherung

Eine Großaufgabe für den DBV und die Landesverbände die es zu schaffen gilt, ist die Zukunftssicherung des deutschen Badmintonportes.

Hierzu hat der DBV die Landesverbände zur Mitarbeit und Unterstützung aufgerufen. Es gab bereits mehrere Treffen des DBV mit den Vertretern der Landesverbände.

Folgende Fragestellungen sind hier besonders hervorzuheben:

1. **Wie soll die Zukunft des deutschen Badmintonports aussehen?**
2. **Wie kann der deutsche Badmintonport seine Attraktivität steigern?**
3. **Wie können Dachverband und Landesverbände die Vereine und ihre Mitglieder unterstützen?**

Im Rahmen einer Kommunikationskampagne stellen DBV und Landesverbände ihre Sichtweisen und Lösungsansätze vor. Wichtig ist hier auch das Votum der Basis, sprich das der Mitgliedsvereine der Landesverbände.

Denn eines ist klar. Zukunftssicherung bedeutet in eine solche auch finanziell zu investieren. Und hier ist die Basis gefragt, die letztendlich für die Finanzierung einen Beitrag leisten muss.

„Im November 2014 hat der DBV schon zwei Projekte auf den Weg gebracht.

1. „Shuttle Time“ soll flächendeckend in Deutschland verbreitet werden

Möglichst schnell soll das vom Badminton Weltverband (BWF) entwickelte Schulsportprojekt „Shuttle Time“ in Deutschland Einzug in die Lehrerausbildung und somit in den Schulalltag halten. Shuttle Time bietet Lehrern über die BWF-Website qualitativ hochwertige Materialien in deutscher Sprache an. Heinz Kelzenberg, Mitinitiator des BWF-Projekts, hat die Tätigkeit als DBV-Koordinator für Shuttle Time aufgenommen. In Zusammenarbeit mit den BLV-Schulsportreferenten und den für die Lehrerausbildung zuständigen Personen möchte er die Verbreitung des Projekts vorantreiben.

2. Bundesweite Leistungserfassung durch die BAX-Wertungszahl

Beim zweiten Projekt handelt es sich um einen zusätzlichen Service für Wettkampfspieler und Turnierausrichter. Schon seit einigen Jahren ist der Online-Ergebnisdienst für einen Großteil der Badmintongemeinde unverzichtbar geworden. DBV und BLV haben jetzt vereinbart, letzte Lücken in der bundesweiten Erfassung aller Turnier- und Mannschaftsspielergebnisse zeitnah zu schließen. Eine zukünftige Ausweitung des Angebots auf alle in Deutschland stattfindenden Badmintonwettkämpfe, auch außerhalb des Vereins-/Verbandsspielbetriebs, wird geprüft. Sofort verfügbar ist das BAX-Wertungssystem. „BAX“ steht für Badminton-Index, eine jedem Spieler aus allen zur Verfügung stehenden Ergebnissen zugeordnete Wertungszahl, die die individuelle Spielstärke für jede Disziplin wiedergibt. In einer Testphase kann jeder interessierte Wettkampfspieler sehen, wo er z.B. in seinem Verein oder gar in der deutschen Rangliste eingestuft ist, welche Spielstärke seine Partner oder Gegner haben. Das Angebot kann zudem für Turnierausrichter hilfreich sein, um die Teilnehmer einzusortieren und Sitzplätze zu vergeben. DBV-Projektleiter für das BAX-Wertungssystem ist Klaus-Michael Becker.“

Um das Projekt Zukunftssicherung weiter voran zu bringen, wird an unserer Mitgliederversammlung ein Mitglied des DBV Präsidiums dieses Projekt vorstellen. Angekündigt wurde Vizepräsident Karl Heinz Zwiebler, den wir im BVR gerne willkommen heißen.

Die Zukunft des deutschen Badmintonports kann wohl nur durch gezielte Investitionen gesichert werden.

In der Vergangenheit wurde das Heil überwiegend darin gesucht, an allen Ecken und Enden Einsparungen vorzunehmen. Das führt nicht selten dazu, dass sich Vereine „kaputt“ gespart haben.

Eine gesicherte Zukunft dürften die Vereine und Verbände haben, die den Trend erkannt haben, dass gerade das „kaputt“ Sparen nicht das Allheilmittel ist.

Ein Mitgliedsbeitrag von um die 10,00 € im Monat (so die durchschnittliche Beitragsstruktur) reicht für eine nachhaltige Zukunftssicherung bei einem breiten Angebot im Verein erfahrungsgemäß nicht aus.

Hier gilt es, die Strukturen grundlegend zu überdenken und Mitgliedsbeiträge zu fordern, die das Überleben der Vereine nachhaltig sichern und um Investitionen in die Zukunft zu ermöglichen.

Leider müssen wir im BVR feststellen, dass es Vereine gibt, die zunehmend in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind und deshalb den Verband verlassen. Allen betroffenen Vereinen bieten wir ausdrücklich unsere Unterstützung (mit Rat und Tat!) an. Der Austritt aus dem BVR mit den entsprechenden Konsequenzen sollte die „Ultima Ratio“ sein.

2014 haben 4 Vereine ihre Verbandsmitgliedschaft gekündigt (Helferskirchen, Boppard, Niederbieber und Sohren). Im Jahr 2015 sind bislang leider weitere drei Vereine dazugekommen (Stand 30.04.2015 – Gladbach, Linz und Bad Hönningen).

Eine Entwicklung, die es gilt aufzuhalten. Hatte der BVR im Jahr 2013 noch 6.164 Mitglieder (Stand 12/2013), sind es zum Ende des Jahres 2014 nur noch 5784.

Personell haben sich in der abgelaufenen Saison im BVR folgende Änderungen ergeben.

Horst Sichtermann hat zum 31.12.2014 aus persönlichen Gründen seinen Rücktritt als Referatsleiter Breitensport erklärt. An dieser Stelle möchten wir Horst nochmal unseren Dank für die geleistete Arbeit im BVR aussprechen.

Die Referatsleitung Breitensport hat dankenswerterweise das bisherige Referatsmitglied Christian Gütter kommissarisch ab dem 01.01.2015 übernommen.

Im Bereich Leistungssport wurde eine vorläufige Nachfolgeregelung für Björn Hornburg gefunden.

Zum neuen kommissarischen Referatsleiter Leistungssport wurde Sven Zavelberg ernannt. Sven übt diese Position gemeinsam mit Mario Sartor aus, wobei die Aufgaben im Referat entsprechend aufgeteilt wurden. So konnte ein vorläufiger Übergang sichergestellt werden. Aus persönlichen Gründen hat Sven am 21.04.2015 mitgeteilt, dass er sich nicht für die Wahl als Referent Leistungssport zur Verfügung steht.

Auch im Referat Lehrwesen steht ein Wechsel an der Spitze bevor. Norman Böttcher hat im April 2015 mitgeteilt, dass er für eine weitere Wahlperiode nicht mehr zur Verfügung stehen wird. Seine Amtszeit endet mit der Mitgliederversammlung 2015. Er möchte den Staffelstab an sein bisheriges Referatsmitglied Roman Birkholz weitergeben, der auch seine Bereitschaft erklärt hat, diese Aufgabe zu übernehmen. Norman bleibt dem BVR aber weiterhin erhalten. Er wird sich weiter als Referatsmitglied im Lehrwesen engagieren.

Hinsichtlich des weiteren Überblicks über das abgelaufene Jahr dürfen wir auf die Berichte der Referate verweisen.

Die Arbeit in unseren Vereinen ist die Basis des BVR. Wir müssen gemeinsam dafür werben, unseren Sport in allen Bereichen weiter nach vorne zu bringen. Für eure Unterstützung und Engagement danken wir.

Einen großen Dank auch an unsere Kooperationspartner und Förderer, den Firmen OLIVER Sport & Squash GmbH, der VICTOR International GmbH sowie der Lotto Stiftung Rheinland-Pfalz.

An dieser Stelle möchten wir wie auch letztes Jahr nicht versäumen, weiter für das Ehrenamt (insbesondere im BVR) zu werben.

Früh übt sich, wer ein Gewinner werden will. Das gilt auch für das Ehrenamt. Insoweit rufen wir alle Interessierten (ob jung oder alt) auf, sich ehrenamtlich im Team BVR zu engagieren.

Ohne Ehrenamt geht es nicht. Die freiwillige Mitarbeit ist das Fundament von Sportvereinen.

Sollte sich der Trend fortsetzen, dass sich keine Ehrenamtlichen mehr finden, müssen zwangsläufig in naher Zukunft Aufgaben reduziert bzw. abgeschafft werden.

Möglich ist sicherlich auch eine Beauftragung von gewerblichen Dienstleistern, allerdings schließt die derzeitige Finanzlage des BVR eine solche Beauftragung aus.

Helft uns, Badminton in Deutschland und im Rheinland in eine erfolgreiche Zukunft zu führen!

Für den geschäftsführenden Vorstand des BVR

Birthe Funke, Oliver Schönborn, Christian Glass und als Verfasser Ralf Michaelis

7.2 Bericht des Leiters Spielbetrieb

Das herausragende Ereignis war das Landesjugendsportfest am 13.09.2014 in Mayen. Jeweils 6 Spielerinnen und Spieler im Alter von 10-12 Jahren aus dem BVR und dem BVRP präsentierten unsere Sportart bei einem gemeinsamen Training und anschließendem freundschaftlichen Wettkampf.

Die Kooperationsverträge mit der Firma OLIVER in der Mini-Cup-Serie sowie bei den Jugendturnieren U13-U19 und der Firma VICTOR im Breitensportbereich laufen auch in 2015 weiter. Die Verlosung von höherwertigen Preisen unter allen Teilnehmern der Jugendturniere U13-U19 findet eine gute Resonanz, sodass wir das auch in diesem Jahr beibehalten.

Die Lehrgangswochenenden im Rahmen des Label Konzepts fanden im Mai 2014 mit dem Lehrgang in Trier ihren Abschluss. Leider wird es keine Fortsetzung geben, da der Kontakt zu Rainer Diehl abgebrochen ist.

Die Genehmigungen für Vereinsturniere halten sich auf dem Level von 2014. Durch die Vielzahl der Turniere gibt es immer wieder mal Probleme bei Überschneidungen mit Altersklassen oder Zielgruppen, die aber alle geklärt werden konnte.

Eine Entscheidung zum Einspruch bezüglich einer Umwertung eines Mannschaftsspielergebnisses wurde zur Entscheidung in den Gesamtvorstand vorbereitet und zur Abstimmung vorgelegt. Insgesamt war es aber in Bezug auf den Rechtsausschuss ein ruhiges Jahr, was für die gute Arbeit in den Referaten spricht.

Gez. Frank Klöppel

7.3 Bericht des Referenten für Wettkampfsport

Vorab möchte ich mich bei meinen Staffelleitern Peter Schnitzler, Dirk Becker und Peter Treis, sowie der Ranglistenbeauftragten Pia Schackmann für ihre Unterstützung und die konstruktive Zusammenarbeit bedanken.

Dank der Routine und Kompetenz dieses Teams konnten auch zahlreiche Hindernisse in der vergangenen Saison nicht den fast reibungslosen Ablauf der RMM und Verbandsturniere verhindern.

Zahlenmäßig ist die RMM im Vergleich zur letzten Spielzeit um eine Mannschaft gewachsen, der positive Trend setzt sich also weiterhin fort.

Leider mussten aber auch in dieser Saison wieder einige Strafen durch die Staffelleiter ausgesprochen werden, viele davon leicht vermeidbar, z.B. durch verspätetes Eintragen des

Spielergebnisses in den Online-Ergebnisdienst. An dieser Stelle möchte ich die Mannschaftsführer der Vereine auch noch einmal ermuntern, sich mit den Regularien zu befassen, um dies zu vermeiden.

Wie bereits im letzten Jahr wurde die Kreisklasse Nord aufgrund hoher Meldezahlen und enger Terminpläne in zwei Ligen á 5 bzw. 6 Mannschaften aufgeteilt. Da hier eine Relegation durch die SpO nicht vorgesehen ist, haben die beiden Erstplatzierten dieser Staffeln das Recht auf einen direkten Aufstieg erworben, aus der nächsthöheren Klasse sind daher zwei Absteiger geplant.

Die Relegation der Bezirksligen wurde am 19.04.2015 in Horhausen zwischen den Meistern der Bezirksligen Nord und Ost ausgetragen, die Erst- und Zweitplatzierte Mannschaft aus dem Bezirk Südwest verzichteten auf eine Teilnahme. Sowohl der BC Niederlützingen 1 (Nord), als auch TuS Bad Marienberg 2 (Ost) haben damit den Aufstieg in die Rheinlandliga geschafft. Durch die überregionale Abstiegssituation verbleibt zusätzlich der Siebtplatzierte der Rheinlandliga in dieser.

Im überregionalen Spielbetrieb konnten erfreulicherweise alle rheinländischen Mannschaften zumindest die Spielklasse halten, positiv sticht die erste Mannschaft des TB Andernach hervor, die als Meister der Oberliga Südwest in der nächsten Saison zusammen mit dem BC Remagen in der Regionalliga Mitte aufschlagen wird.

Die Rheinland-Pfalz Liga wird in der kommenden Spielsaison voraussichtlich aus sechs rheinländischen und 2 rheinhessischen Mannschaften bestehen, was wohl die Fahrtkosten zu den Auswärtsspielen deutlich senken dürfte.

Im Turnierbereich lassen sich vergleichbare Meldezahlen zum Vorjahr verzeichnen, obwohl alle O19-Turniere mangels Mitbewerber um die Ausrichtung im dezentralen Westerwald durchgeführt wurden. Hier lassen sich durch weitere Optimierung des Turniersystems und eine bessere lokale Verteilung der Turniere sicherlich sogar noch einige Spieler mehr in die Hallen locken.

Der überregionale Turnierbetrieb wird fast schon traditionell durch die Altersklasse dominiert, hier wurden auch dieses Jahr einige SWD-Meistertitel errungen und viele Tickets zur deutschen Meisterschaft gelöst. Aber auch ein Südwestdeutscher Vizemeister im Mixed U22 ist mit Thilo Mund zu verbuchen, darüber hinaus viele erfolgreiche Teilnahmen im O19-Bereich, auch auf Bundesebene. Als Betreuer des BVR vor Ort kann ich mich mit der allgemeinen Leistung unserer Sportler sehr zufrieden behaupten und freue mich schon darauf, auch im kommenden Jahr wieder einige von Teamgeist und sportlichem Ehrgeiz geprägte Turnierwochenenden mit ihnen zu verbringen.

Es wurden in der vergangenen Spielzeit durch das Rotationsprinzip der Turniervergabe keine überregionalen Seniorenturniere im BVR ausgerichtet, jedoch laufen die Vorbereitungen für die SWDM Junioren 2016.

Sehr freue ich mich über den personellen Zuwachs im RfW durch Dirk Becker als Staffelleiter vor der RMM-Saison, sowie durch Pia Schackmann als Ranglistenbeauftragte, die an meiner Seite auch in dieser Turniersaison schon einige Kenntnisse auf dem Gebiet der Turnierleitung sammeln konnte.

Abschließend möchte ich mich für das mir entgegengebrachte Vertrauen bedanken und allen Vereinen und Sportlern für das kommende Jahr einen erfolgreichen, reibungslosen und verletzungsfreien Ablauf wünschen.

Gez. Fabian Schuhen

7.4 Bericht des Referenten für Jugend

Nachdem die Saison 2013/14 durch den Wechsel der Referatsleitung in der Durchführung etwas holprig war, verlief die Saison 2014/15 aus organisatorischer Sicht deutlich ruhiger. Helmut Faulde

hat wieder die Organisation der Mini-Mannschafts-Meisterschaft sowie der 6er-Mannschaftsmeisterschaften übernommen und für einen reibungslosen Ablauf gesorgt. Im Bereich der Individualturniere konnten nunmehr wieder alle geplanten Turniere durchgeführt werden, allerdings musste die Rheinlandmeisterschaften im Einzel zweimal angesetzt werden, da der erste Termin kurzfristig aufgrund der Nichtbespielbarkeit der vorgesehenen Halle abgesagt werden musste. Ich möchte mich hier bei allen Vereinen bedanken, welche in der vergangenen Saison als Ausrichter zur Verfügung standen. Ein besonderer Dank gilt der DJK Plaidt, welche relativ kurzfristig die Durchführung der zuerst ausgefallenen REM Einzel ermöglichte.

Erfreulicherweise konnte im Bereich der 6er-Mannschaftsmeisterschaften eine deutliche Steigerung der meldenden Vereine verzeichnet werden. Auch wenn hier sicherlich deutlich mehr Meldungen möglich wären, ist dies doch ein gutes Zeichen dafür, dass auch diese Meisterschaft wieder den verdienten Stellenwert bekommt.

Ein Schwerpunkt der Arbeit des Referates bestand in der Überarbeitung der Jugendordnung. Neben einer Vielzahl von kleineren Änderungen, welche vor allem Unklarheiten und Ungereimtheiten beseitigten, wurde auf der Jugendwartevollversammlung am 1.3.2015 in Plaidt auch eine Überarbeitung der Turnierfolge im Jugendbereich beschlossen. Das Referat möchte in den nächsten Jahren den Breitensportaspekt im Jugendbereich stärken, welches sich jetzt bereits konkret in der Einführung eines zweiten Nachwuchsturnieres im Herbst ausgedrückt hat. Durch die Durchführung dieses Turnieres soll es auch in der zweiten Jahreshälfte ein Verbandsturnier für Spieler mit weniger Turnierfahrung geben. Auch wurde durch die Einführung eines zweiten Ranglistenturnieres in diesen Disziplinen die Aufwertung der Doppel- und Mixed Disziplinen beschlossen. Aufgrund der deutlich gesunkenen Teilnehmerzahlen wird es in Zukunft keine Bezirksranglisten geben und auch das Qualifikationsturnier zur zweiten Rangliste Einzel wird nicht mehr durchgeführt werden. Dafür werden die Ranglisten meldeoffen durchgeführt.

Eine personelle Veränderung hat es auch im Referat gegeben. Dagmar Junker hat bislang die Ranglisten geführt, hat aber diese Funktion zum 31.3. abgegeben. Ich möchte mich an dieser Stelle bei Dagmar für die geleistete Arbeit im Referat danken. Gerade bei der Übernahme des Referates zu Beginn des letzten Jahres konnte Dagmar mir in vielen Fragen weiterhelfen; ohne ihre Hilfe wäre sicherlich Vieles deutlich schwerer gewesen.

Der Austritt von Dagmar aus dem Referat hat die bereits vorher angespannte Aufgabensituation im Referat zusätzlich verschärft. Das Referat veranstaltet derzeit jedes Jahr drei Mini-Cups, zwei Nachwuchsturniere, je zwei Ranglistenturniere Einzel sowie Doppel, die Rheinlandmeisterschaften in diesen Disziplinen, eine zusätzliche Meisterschaft in den Individualdisziplinen in der Altersklasse U11 sowie die Mini-Mannschafts-Meisterschaft und die 6er-Mannschaftsmeisterschaft der Jugendmannschaften. Damit wir weiterhin diese vielen Turniere in der gewohnten Form durchführen können, braucht das Referat dringend Verstärkung in der Form von neuen Referatsmitgliedern, welche neben der Organisation der Individualturniere auch die zukünftige Jugendarbeit des BVR allgemein mitgestalten wollen. Ich bitte alle Vereine eindringlich bei dieser Suche mitzuhelfen.

Gez. Lasse Cronqvist

7.5 Bericht des Referenten für Leistungssport

In den folgenden Ausführungen möchte ich über die Arbeit des Referates für Leistungssport seit September 2014 berichten. Dazu habe ich folgende Themenschwerpunkte ausgewählt:

Kaderwesen, Lehrgänge, Turniere, Personalien, Danksagung.

Kaderwesen: Erst vor wenigen Wochen hat das Referat für Leistungssport die neue Kadereinteilung bekanntgegeben. Damit wollen wir die erfolgreich begonnene Arbeit im Bereich der Verbandsförderung weiter vorantreiben und behalten natürlich unser Augenmerk auf den jüngsten Spielerinnen und Spielern. Die Verbandsförderung beginnt ab der Altersklasse U11, mit dem Talentteam U11. Die stärksten Spieler der Altersklassen U13 bis U19 wurden in den

Rheinlandkader berufen. Spieler die in den letzten beiden Jahren auf nationaler Ebene (Deutsche Ranglisten/Meisterschaften oder U11 Masters Finale) im Einsatz waren, wurden in den Leistungskader berufen. Die Förderung der Athleten erfolgt durch Trainingslehrgänge und Turnierbesuche.

Lehrgänge: Seit August 2014 fanden zwei zweitägige Lehrgänge (August 2014, Januar 2015) zur Vorbereitung der südwestdeutschen Rangliste und der südwestdeutschen Meisterschaften statt. Außerdem fand ein eintägiger Lehrgang des Rheinlandkaders und des Talentteams statt (Oktober 2014). Zusätzlich wurde ein Sichtungslerngang für die Spielerinnen und Spieler der Jahrgänge 2005 – 2007 durchgeführt (März).

Auf Gruppe-Mitte-Ebene wurde auch in diesem Jahr der U13-Lehrgang der Gruppe Mitte im BVR abgehalten. Anfang März trafen sich die besten Talente in Bad Marienberg, um sich von Freitag bis Sonntag gemeinsam auf den Gruppenpokal vorzubereiten. Hier lag die Organisation in den bewährten Händen von Mario Sartor vom Referat für Leistungssport.

Teilnahme am Talentteam Deutschland (TTD) Lehrgang in Nürnberg von Sara Bertuleit und Roman Latief, betreut durch Sören Jochim. Im Rahmen dieses TTD-Lehrgangs des DBV wurde Sarah Bertuleit vom Bundestrainer Talententwicklung in das Talentteam Deutschland U13 berufen und hat sich damit die Nominierung zu den folgenden Lehrgängen verdient.

Turniere: Das Referat für Leistungssport betreute Spieler und Spielerinnen des BVR bei folgenden Turnieren: 1. SWD-Jugendrangliste in Saarbrücken, 2. SWD-Jugendrangliste in Betzdorf, SWD-Jugendmeisterschaften in Messel, 1. DBV-RLT U15/U17 in Mülheim/Ruhr, 1. DBV-RLT U13/U19 in Stockstadt, 2. DBV-RLT U15/U17 in Gifhorn, 2. DBV-RLT U13/U19 in Maintal, 3. DBV-RLT U15/U17 in Hövelhof, Deutsche Jugendmeisterschaften U15-U19 in Gera, Turniere der German Masters U11 Turnierserie (in Neustadt/Orla und in Berlin), das Finale dieser Serie in Mülheim/Ruhr sowie dem DBV U13-Gruppenpokal in Maintal. Mit zwei Teams besuchte man Ende April 2015 den OLIVER U11 Cup in Mülheim/Ruhr, das gemeinhin als das beste Nachwuchsturnier in Deutschland für diese Altersklasse gilt.

Außerdem stand Ende Dezember 2014 der Besuch des internationalen Jugendturniers in Hoensbroek/NL an.

Personalien: Zur Mitgliederversammlung trete ich von meinem Ende August kommissarisch übernommenen Amt als Referatsleiter Leistungssport zurück. Bis zur Mitgliederversammlung werde ich die Arbeit natürlich fortführen.

Danksagung: Ich möchte mich bei allen bedanken, die im abgelaufenen Jahr dazu beigetragen haben, dass die Arbeit im Referat Leistungssport so gut funktioniert hat:

Zuallererst möchte ich den Eltern, Vereinstrainern und anderen Vereinsverantwortlichen danken, ohne diese wäre die Arbeit auf Verbandsebene überhaupt nicht möglich bzw. zwecklos.

Ein großes Dankeschön spreche ich auch allen Trainern und Trainerinnen aus, die in der abgelaufenen Saison im Einsatz waren und unsere Spieler großartig gecoacht und betreut haben.

Bedanken möchte ich mich auch beim Vorstand des BVR, hier besonders Birthe Funke, für die Unterstützung im abgelaufenen Jahr.

Mein größter Dank gilt natürlich meinen Kollegen im Referat, Mario Sartor, Sören Jochim und Fabian Bildhauer, die hervorragende Arbeit geleistet haben bzw. leisten und denen ich weiterhin alles Gute und viel Erfolg beim Beschreiten des eingeschlagenen Weges wünsche.

Gez. Sven Zavelberg

7.6 Bericht des Referenten für Breitensport

Die Saison 2014/15 der Breitensportliga ist noch in vollem Gange und wird voraussichtlich im Juni 2015 beendet sein.

Bereits in den vergangenen Jahren zeichnete sich im südwestlichen Bereich des BVR ein besonders großes Interesse an der Breitensportliga ab, während in anderen Regionen, die im Wettkampfbereich sehr viele Mannschaften aufweisen konnten, das Interesse an der Breitensportliga eher gering war. In der aktuellen Saison spitzte sich dieser Trend soweit zu, dass die Staffel für den Großraum Trier und Umgebung eine bislang noch nicht erreichte Größe von zehn Mannschaften aufweisen konnte, während die aus den vergangenen Saisons bekannte überregionale Staffel mangels Meldungen leider gestrichen werden musste.

Erstmals seit ihrer Neugründung im Jahre 2012 konnte die Breitensportliga auch eine Verstärkung der Wettkampfligen bewirken, da mit dem SV Rheinbreitbach und dem PST Trier zwei Mannschaften den Sprung aus dem Hobby- in den Wettkampfbereich wagten. In der kommenden Saison 2015/2016 wird diesen beiden voraussichtlich ein weiterer Verein folgen.

Im September des vergangenen Jahres wurde ein Breitensportlehrgang unter der Leitung von Linda Lieber in Trier durchgeführt. Nicht nur aufgrund der positiven Rückmeldungen der Teilnehmer ist es sehr erfreulich, dass Linda Lieber sowie Dieter Prax signalisiert haben, im Jahr 2015 für eventuelle weitere Lehrgänge in Trier bzw. Unkel zur Verfügung zu stehen. Für diese Bereitschaft und die in der Vergangenheit geleistete Arbeit möchte ich den beiden an dieser Stelle herzlich danken.

Gleichermaßen danken möchte ich Anja Clausen, die mich seit 2012 bei der Erstellung der Spielpläne für die Liga maßgeblich unterstützt hat und dabei nie irgendwelche Eventualitäten unberücksichtigt gelassen hat, so z. B. aus Sicht einer Norddeutschen völlig irrelevante Termine wie Karneval.

Den Abschluss der Saison werden im Juli die Südwestdeutschen Meisterschaften für Hobbyspieler bilden, die in diesem Jahr vom Saarländischen Badmintonverband (SBV) ausgetragen werden. Vier Mannschaften des BVR werden dann im Kampf um den Titel dabei sein.

Bereits vor meiner Zeit beim BVR habe ich eine Mailingliste betrieben, deren Ziel es ist, über anstehende Turniere und andere für Hobbyspieler interessante Events zu informieren. Die Zahl der Interessierten ist mittlerweile auf annähernd 100 Personen angewachsen. Der Fokus liegt dabei auf Veranstaltungen innerhalb des Bereichs des BVR, aber auch daran angrenzende Regionen werden berücksichtigt. Als Konsequenz hieraus haben sich beispielsweise bereits Netzwerke zwischen im Hobbybereich aktiven Vereinen des BVR und Vereinen aus Luxemburg und dem Saarland ergeben.

Für die Weiterentwicklung der Breitensportliga sind das Einholen und der Austausch von Meinungen sowie die Möglichkeit zur Diskussion von Verbesserungsvorschlägen unter allen Beteiligten von großer Wichtigkeit. Da dies nicht immer von Angesicht zu Angesicht möglich ist und sich in der Vergangenheit das Medium E-Mail nicht immer als effizient erwiesen hat, ist nun die Erstellung einer geschlossenen Facebook-Gruppe geplant. Ich werde in einem späteren Bericht darauf eingehen, ob diese Maßnahme zu Verbesserungen geführt hat.

Gez. Christian Gütter

7.7 Bericht des Schulsportbeauftragten

Zweiteilige, insgesamt 6-tägige Lehrerfortbildung „Grundkurs Badminton“ und „Aufbaukurs“ in Unkel erfolgreich abgeschlossen

Im Berichtsjahr konzentrierte sich meine Arbeit als Schulsportbeauftragter v.a. auf die Ausbildung von Sportlehrern in Sachen Badminton in Sekundarstufe I und II.

Zu einem dreitägigen Grundkurs in Sachen Badminton lud die ADD Koblenz/Trier in Zusammenarbeit mit dem Badminton-Verband Rheinland im September nach Unkel ein. Sportlehrer von weiterführenden Schulen wurden dabei intensiv darin ausgebildet, Badminton methodisch und didaktisch den Anforderungen entsprechend in ihren Sportunterricht einzuarbeiten.

Leider wurden nicht alle Interessenten von ihren Schulleitungen dafür freigestellt, dennoch nutzten acht Lehrer von Schulen aus Koblenz, Trier, Mayen und Bad Kreuznach diese Chance.

Sehr engagiert zeigten sie sich in Theorie und v.a. Praxis mit mir als Ausbilder. In die Regelkunde wurden sie vom aktiven Schiedsrichter und Gymnasiallehrer Ralf Kämpf eingewiesen. Sie nutzten die drei Tage, um Theorie, Kopiervorlagen und viel Praxis mit in den Unterricht nehmen zu können.

Nun wagten sie sich im Februar auch an den ebenfalls 3tägigen Aufbaukurs heran, weil sie die qualifizierte Lehrbefähigung für Badminton schaffen wollten.

Mit viel Engagement gingen sowohl die Lehrer als auch ihr Ausbilder ans Werk. Letzterer wollte ihnen so viel wie möglich aus seinem reichhaltigen Erfahrungsschatz mit in die Praxis geben.

Sie hielten am Abschlusstag der technischen Überprüfung stand, arbeiteten sehr gute Lehrproben aus und bewältigten auch das Kolloquium beim Prüfersteam Dieter und Brigitte Prax mit Erfolg. Bei einem kleinen Turnier zeigten sie viel Spielfreude.

Deshalb sprachen sich alle einstimmig für meinen Vorschlag aus, ein spezielles Lehrerturnier (Doppel) kurz vor den Sommerferien (geplant am 18.7.2015 in Unkel) auszuschreiben, bei dem sie und andere interessierte Badminton spielende Lehrer teilnehmen können. Dabei möchten sie ihre eigene Spielfähigkeit und Spielfreude ausbauen und Erfahrungen austauschen.

Die Ausschreibung dazu wird nach Genehmigung der Halle in Kürze über die ADD an die Schulen und über die Homepage des BVR veröffentlicht.

Die Sportlehrer erhielten inzwischen vom Schulsportreferat der ADD Koblenz die Lehrbefähigung für Badminton bis hin zum Abitur und freuen sich schon darauf, das Erlernte in die Praxis umsetzen zu dürfen. Für sie ist Badminton ein fester Bestandteil des Sportunterrichts. Koblenzer, Trierer und Bad Kreuznacher Schüler können sich auf engagierte Sportlehrer freuen!

Schulsportwettbewerb „Jugend trainiert für Olympia“ unter neuer Organisationsleitung

Nachdem Ralf Kämpf (SV Unkel) viele Jahre als Organisationsleiter für die ADD Koblenz tätig war, übergab er im letzten Jahr den Staffelstab an Mirco Reiz aus Mendig. Er organisierte nun erstmals für die ADD Koblenz die Schulsportwettbewerbe im Bezirk Koblenz und richtete den Landesentscheid WK IV in St. Katharinen aus.

Gez. Dieter Prax

7.8 Bericht des Referenten für Lehre und Ausbildung

Im Jahr 2014 wurde vorerst letztmalig die Trainerausbildung eingleisig angeboten mit dem Ziel der Lizenzierung als Trainer-C Leistungssport. Mit neunzehn Teilnehmern war die Ausbildung hervorragend besucht. Leider brachen vier Teilnehmer die Ausbildung noch während der Lehrgangphase vorzeitig ab. Von den anderen fünfzehn Teilnehmern beendeten acht die Ausbildung mit der Abschlussprüfung im November. Sieben Teilnehmer werden ihre fehlenden Lehrgangstage und Prüfungstage im Jahr 2015 nachholen und somit auch nachträglich ihre Lizenz erhalten.

Zukünftig wird die Trainerausbildung jedoch zweigleisig angeboten werden. So teilt sich die Ausbildung ab 2015 in einen Trainer-C Leistungssport und einen Trainer-C Breitensport auf. Ziel ist es die Teilnehmer auf das vorzubereiten, was sie in den Hallen erwarten wird. Auch die Erwartungen an die Teilnehmer sind grundlegend andere.

Neu wird auch sein, dass keine Fortbildungslehrgänge mehr explizit ausgeschrieben werden. Da die Lehrgangsthemen im Netz online gestellt werden wird es jedem Trainer ermöglicht, seine Fortbildung an einem Wunschwochenende zu absolvieren. Somit wollen wir Flexibilität und Transparenz schaffen.

Der Verband leidet jedoch weiterhin unter der Problematik zu wenige ausgebildete Trainer in den Vereinen zu haben. An dieser Stelle können wir nur an die Vereine appellieren sich der Problematik zu stellen und selber aktiv zu werden. Nicht immer muss dabei gleich der Weg zur Trainerausbildung gesucht werden. Auch die Teilnahme eines interessierten Spielers an einem einzelnen Lehrgangswochenende ist möglich und kann für erstes Basiswissen in der eigenen Halle sorgen.

Gez. Norman Böttcher

7.9 Bericht des Referenten für Schiedsrichterwesen

In der abgelaufenen Saison 2014/2015 wurden folgende Aktivitäten durch das BVR Referat für Schiedsrichterwesen (RfSR) begleitet bzw. durchgeführt:

1) Aus- und Fortbildungsmaßnahmen

Ein Schiedsrichter-Grundlehrgang konnte aus terminlichen Gründen in der vergangenen Saison leider nicht ausgeschrieben werden. Für 2015 ist wieder ein entsprechendes Angebot vorgesehen!

Es wurden zwei Fortbildungstermine für Schiedsrichter angeboten.

Einer bei der 2. SWD RLT U13-U19 in Betzdorf, ein zweiter anlässlich der REM AK U22/O35+ in Mayen, der aufgrund einiger kurzfristiger Absagen von Schiedsrichtern jedoch gänzlich abgesagt wurde.

2) Einsetzungen von Schiedsrichtern

Im Liga-Spielbetrieb wurden Schiedsrichter bei den Heimspielen des BC Remagen in der Regionalliga Mitte eingesetzt. Alle Begegnungen konnten von zwei Schiedsrichtern geleitet werden. Kurzfristige Ausfälle z.B. durch Krankheit konnten kompensiert werden.

3) Einsetzung von Referees bei einzelnen Turnieren

Referees wurden bei folgenden Turnieren eingesetzt:

- SWD RLT U19 in Betzdorf

Bei allen Schiedsrichterkollegen /-innen im BVR möchte ich mich für ihr Engagement sehr herzlich bedanken. Sie alle leisten einen wichtigen Beitrag für den Badminton Sport!

Leider geht die Anzahl der zur Verfügung stehenden Schiedsrichter weiter zurück. Es verbleiben aktuell rund 15 Schiedsrichterkollegen /-innen, die auch aktiv für Einsätze im Liga-Spielbetrieb zur Verfügung stehen. Das ist definitiv zu wenig!

Ich fordere alle Vereinsvertreter auf, in diesem Bereich innerhalb der eigenen Vereine zu werben. Zur Erinnerung: Schiedsrichtereinsätze bringen über das Funktionskonto auch bares Geld in die Vereinskassen.

Mit der Einführung des Funktionskontos vor einigen Jahren, haben wir die Motivation zur Stellung von Schiedsrichter verändert. Von Strafgebühren für fehlende Schiedsrichtereinsätze wurde abgesehen, stattdessen sind „Belohnungen“ für geleistete Schiedsrichtereinsätze eingeführt worden. Eine positive Auswirkung auf das Schiedsrichterwesen lässt sich jedoch leider nicht feststellen! - Stellt die Vermeidung von Strafgebühren doch den größeren Anreiz für die Vereine dar? - Egal, welche Anreize geschaffen werden, ob über Strafen oder Gutschriften auf das Funktionskonto:

Wir brauchen dringend mehr Schiedsrichter!

Die anstehenden Tätigkeiten rund um das Schiedsrichterwesen habe ich vollständig selbst übernommen. Auf die Unterstützung der Referatsmitarbeiter Gerhard Scherer und Manfred Giehl brauchte ich nicht zurückgreifen. An dieser Stelle ein herzliches Dankeschön an die Beiden, auf die ich mich seit Jahren verlassen kann!

Abschließend möchte ich mich bei allen Funktionären des BVR, für die geleistete Arbeit und die gute Zusammenarbeit bedanken.

Gez. Oliver Schönborn

7.10 Bericht des Pressewartes

Seit dem 01.01.2015 haben wir leider keinen Pressewart mehr. Interessenten hierfür setzen sich bitte mit dem Präsidenten Ralf Michaelis in Kontakt.

8 TOP 6 - Beschlussfassung über Ordnungsänderungen

8.1 Ergänzung der Finanzordnung um die Anlage „Bestimmungen über die Honorare für erbrachte Leistungen“

Der vollständige Text befindet sich im:

Anhang 1 - Gesamtwerk Satzung und Ordnungen – Seiten 16 - 18

Abstimmungsergebnis über diesen Änderungsvorschlag:

Für den Antrag stimmen : _____ Stimmen

Gegen den Antrag stimmen : _____ Stimmen

Enthaltungen : _____ Stimmen

Der Antrag wurde damit [] angenommen [] abgelehnt.

.....

.....

.....

.....

.....

8.2 Anpassung der Spielordnung

Der vollständige Text befindet sich im:

Anhang 1 - Gesamtwerk Satzung und Ordnungen – Seiten 25 – 41

Weiterführende Informationen hierzu befinden sich auch im Anhang 5 – Protokoll der Sportwartevollversammlung.

Abstimmungsergebnis über diesen Änderungsvorschlag:

Für den Antrag stimmen : _____ Stimmen

Gegen den Antrag stimmen : _____ Stimmen

Enthaltungen : _____ Stimmen

Der Antrag wurde damit [] angenommen [] abgelehnt.

.....

.....

.....

.....

.....

9 TOP 7 - Beschlussfassung über vorläufige Ordnungen und Änderungen

Die nachfolgenden Änderungen wurden gem. §11, Abs. 7 der BVR-Satzung vom Gesamtvorstand vorläufig geändert. Der Mitgliederversammlung obliegt es, hierüber abschließen zu entscheiden.

9.1 Änderung der Jugendordnung

Die inhaltlichen Anpassungen wurden auf der Jugendwartevollversammlung am 01.03.2015 beschlossen.

Der vollständige neue Text der Jugendordnung befindet sich im Anhang 1 - Gesamtwerk Satzung und Ordnungen – Seiten 42-51 und wurde am 22.03.2015 auf der BVR-Homepage veröffentlicht.

Abstimmungsergebnis über diesen Änderungsvorschlag:

Für den Antrag stimmen : _____ Stimmen

Gegen den Antrag stimmen : _____ Stimmen

Enthaltungen : _____ Stimmen

Der Antrag wurde damit [] angenommen [] abgelehnt.

.....

.....

.....

.....

.....

9.2 Satzung und Ordnungswerk

Das komplette BVR-Ordnungswerk wurde von unserer Rechtswartin in ein gemeinsames Dokument überführt. **Die Satzung bleibt unverändert!** In diesem Zusammenhang wurden einige veraltete Formulierungen sowie einige redaktionelle Anpassungen vorgenommen. Inhaltliche Änderungen wurden nicht vorgenommen.

Um hier auch formell korrekt vorzugehen, stellt der Gesamtvorstand das überarbeitete Gesamtwerk (Anhang 1 - Gesamtwerk Satzung und Ordnungen) hier zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis über diesen Änderungsvorschlag:

Für den Antrag stimmen : _____ Stimmen

Gegen den Antrag stimmen : _____ Stimmen

Enthaltungen : _____ Stimmen

Der Antrag wurde damit [] angenommen [] abgelehnt.

.....

.....

.....

.....

.....

10 TOP 8 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Weitere Informationen hierzu gibt es vor Ort.

.....

.....

.....

.....

.....

11 TOP 9 - Kassenbericht

Siehe Anhang 2 – Kassenbericht 2014

.....

.....

.....

.....

.....

12 TOP 10 - Bericht der Kassenprüfung

Die Kasse wurde am 02.02.2015 von Peter Stang und Heiko Weinert geprüft.
Siehe Anhang 2 – Kassenbericht 2014

Der Bericht der Kassenprüfer erfolgt vor Ort.

.....

.....

.....

.....

.....

13 TOP 11 - Entlastung des Vorstandes

.....

.....

.....

.....

.....

14 TOP 12 - Wahlen

14.1 Wahl des Leiter Spielbetrieb

- Kandidat: _____
Abstimmungsergebnis:
 ___ Ja-Stimmen ___ Nein-Stimmen ___ Enthaltungen
- Kandidat: _____
Abstimmungsergebnis:
 ___ Ja-Stimmen ___ Nein-Stimmen ___ Enthaltungen
- Gewählt wurde: _____ er/sie hat die Wahl angenommen.

14.2 Wahl des Referenten für Lehre und Ausbildung

- Kandidat: _____
Abstimmungsergebnis:
 ___ Ja-Stimmen ___ Nein-Stimmen ___ Enthaltungen
- Kandidat: _____
Abstimmungsergebnis:
 ___ Ja-Stimmen ___ Nein-Stimmen ___ Enthaltungen
- Gewählt wurde: _____ er/sie hat die Wahl angenommen.

14.3 Wahl des Referenten für Schiedsrichterwesen

- Kandidat: _____
Abstimmungsergebnis:
 ___ Ja-Stimmen ___ Nein-Stimmen ___ Enthaltungen
- Kandidat: _____
Abstimmungsergebnis:
 ___ Ja-Stimmen ___ Nein-Stimmen ___ Enthaltungen
- Gewählt wurde: _____ er/sie hat die Wahl angenommen.

14.4 Wahl des Referenten für Breitensport

- Kandidat: _____
Abstimmungsergebnis:
 ___ Ja-Stimmen ___ Nein-Stimmen ___ Enthaltungen
- Kandidat: _____
Abstimmungsergebnis:
 ___ Ja-Stimmen ___ Nein-Stimmen ___ Enthaltungen
- Gewählt wurde: _____ er/sie hat die Wahl angenommen.

14.5 Wahl des 1. Kassenprüfers

- Kandidat: _____
Abstimmungsergebnis:
 ___ Ja-Stimmen ___ Nein-Stimmen ___ Enthaltungen
- Kandidat: _____
Abstimmungsergebnis:
 ___ Ja-Stimmen ___ Nein-Stimmen ___ Enthaltungen
- Gewählt wurde: _____ er/sie hat die Wahl angenommen.

14.6 Wahl des 2. Kassenprüfers

- Kandidat: _____
Abstimmungsergebnis:
 ___ Ja-Stimmen ___ Nein-Stimmen ___ Enthaltungen
- Kandidat: _____
Abstimmungsergebnis:
 ___ Ja-Stimmen ___ Nein-Stimmen ___ Enthaltungen
- Gewählt wurde: _____ er/sie hat die Wahl angenommen.

14.7 Wahl des Ersatz-Kassenprüfers

- Kandidat: _____
Abstimmungsergebnis:
 ___ Ja-Stimmen ___ Nein-Stimmen ___ Enthaltungen
- Kandidat: _____
Abstimmungsergebnis:
 ___ Ja-Stimmen ___ Nein-Stimmen ___ Enthaltungen
- Gewählt wurde: _____ er/sie hat die Wahl angenommen.

14.8 Wahl des Verbandsgerichtes – Vorsitzender

- Kandidat: _____
Abstimmungsergebnis:
 ___ Ja-Stimmen ___ Nein-Stimmen ___ Enthaltungen
- Kandidat: _____
Abstimmungsergebnis:
 ___ Ja-Stimmen ___ Nein-Stimmen ___ Enthaltungen
- Gewählt wurde: _____ er/sie hat die Wahl angenommen.

14.9 Wahl des Verbandsgerichtes – 1. Beisitzer

- Kandidat: _____
Abstimmungsergebnis:
 ___ Ja-Stimmen ___ Nein-Stimmen ___ Enthaltungen
- Kandidat: _____
Abstimmungsergebnis:
 ___ Ja-Stimmen ___ Nein-Stimmen ___ Enthaltungen
- Gewählt wurde: _____ er/sie hat die Wahl angenommen.

14.10 Wahl des Verbandsgerichtes – 2. Beisitzer

- Kandidat: _____
Abstimmungsergebnis:
 ___ Ja-Stimmen ___ Nein-Stimmen ___ Enthaltungen
- Kandidat: _____
Abstimmungsergebnis:
 ___ Ja-Stimmen ___ Nein-Stimmen ___ Enthaltungen
- Gewählt wurde: _____ er/sie hat die Wahl angenommen.

14.11 Wahl des Verbandsgerichtes – 1. Ersatz-Beisitzer

- Kandidat: _____
Abstimmungsergebnis:
 ___ Ja-Stimmen ___ Nein-Stimmen ___ Enthaltungen
- Kandidat: _____
Abstimmungsergebnis:
 ___ Ja-Stimmen ___ Nein-Stimmen ___ Enthaltungen
- Gewählt wurde: _____ er/sie hat die Wahl angenommen.

14.12 Wahl des Verbandsgerichtes – 2. Ersatz-Beisitzer

- Kandidat: _____
Abstimmungsergebnis:
 ___ Ja-Stimmen ___ Nein-Stimmen ___ Enthaltungen
- Kandidat: _____
Abstimmungsergebnis:
 ___ Ja-Stimmen ___ Nein-Stimmen ___ Enthaltungen
- Gewählt wurde: _____ er/sie hat die Wahl angenommen.

14.13 Wahl des Datenschutzbeauftragten

- Kandidat: _____
Abstimmungsergebnis:
 ___ Ja-Stimmen ___ Nein-Stimmen ___ Enthaltungen
- Kandidat: _____
Abstimmungsergebnis:
 ___ Ja-Stimmen ___ Nein-Stimmen ___ Enthaltungen
- Gewählt wurde: _____ er/sie hat die Wahl angenommen.

14.14 Wahl eines Vize-Präsidenten

- Kandidat: _____
Abstimmungsergebnis:
 ___ Ja-Stimmen ___ Nein-Stimmen ___ Enthaltungen
- Kandidat: _____
Abstimmungsergebnis:
 ___ Ja-Stimmen ___ Nein-Stimmen ___ Enthaltungen
- Gewählt wurde: _____ er/sie hat die Wahl angenommen.

15 TOP 13 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentliche Beiträge

Weitere Informationen hierzu gibt es vor Ort.

.....

.....

.....

.....

.....

16 TOP 14 - Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2015

Siehe Anhang 3 - Etatplanung 2015

.....

.....

.....

.....

.....

17 TOP 15 - Sonstiges

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

18 Anhang

- Anhang 1 - Gesamtwerk Satzung und Ordnungen
- Anhang 2 - Kassenbericht 2014
- Anhang 3 - Etatplanung 2015
- Anhang 4 - Protokoll der Jugendwarteversammlung vom 01.03.2015
- Anhang 5 - Protokoll der Sportwarteversammlung vom 02.05.2015



Badminton-Verband Rheinland e.V.

im Sportbund Rheinland e.V.

Anhang 1



Badminton-Verband Rheinland e.V.
im Sportbund Rheinland e.V.

Satzung und Ordnungen

Stand: 19.03.2015

Beschlussfassung ZM MV2015

Inhalt

Inhalt	2
Satzung	3
Geschäftsordnung	11
Finanzordnung	14
Anlage zur BVR-Finanzordnung	16
Gebührenordnung	19
Bezuschussungsordnung	22
Preisgeldordnung	24
Spielordnung	25
Jugendordnung	42
Lehrordnung	52
Schiedsrichterordnung	54
Ehrenordnung	58
Rechtsordnung	60
Abkürzungsverzeichnis	76
Änderungshistorie	77
StyleGuide	78
Überschrift 1= Name der Ordnung	78

Beschlussfassung zur MV 2015

Satzung [OSB1]

Letzte Änderung: 29.06.2013

Inhalt

§ 1 - Name, Sitz und Zweck.....	4
§ 2 - Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 3 - Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
§ 4 - Strafen/Strafgebühren	4
§ 5 - Antidopingbestimmungen	5
§ 6 - Geschäftsjahr	5
§ 7 - Beiträge, Umlagen.....	5
§ 8 - Stimmrecht und Stimmkarten	6
§ 9 - Verbandsorgane.....	6
§ 10 - Mitgliederversammlung.....	7
§ 11 - Vorstand.....	7
§ 12 - Rechtsausschuss	8
§ 13 - Protokollierung der Beschlüsse	9
§ 14 - Wahlen	9
§ 15 - Kassenprüfung	9
§ 16 - Auflösung des Verbandes.....	9
§ 17 - Datenschutz, Persönlichkeitsrechte.....	9
Inkrafttreten	10

Beschlussfassung zur MV 2015

§ 1 - Name, Sitz und Zweck

- (1) Der am 31. März 1957 in Koblenz gegründete Verband führt den Namen „Badminton-Verband Rheinland e.V. (BVR)“. Der Verband hat seinen Sitz in Neuwied. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neuwied unter der Registernummer 3 VR 668 eingetragen.
- (2) Der Verband ist Mitglied im „Sportbund Rheinland“ und im „Deutschen Badminton-Verband“. Er erstreckt sich über den Bereich des Sportbundes Rheinland.
- (3) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Verbandes ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendhilfe, insbesondere des Amateursportes Badminton. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Verbandsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Bei Bedarf können Verbandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit trifft der Gesamtvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verband gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Verbandes.
- (4) Die Verbandsfarben sind grün-weiß.

§ 2 - Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede/r Verein/Vereinsabteilung werden, in dem/der Badminton gespielt wird und der/die als gemeinnützig im Sinne der §§ 51 ff AO anerkannt ist. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand des BVR beantragt werden. Über die Annahme entscheidet der Vorstand mit 2/3- Mehrheit. Im Falle der Ablehnung steht dem/der betroffenen Verein/Abteilung die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 3 - Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Der Austritt aus dem BVR ist nur zum Abschluß eines Geschäftsjahres möglich. Der Austritt muss durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten oder den Vizepräsidenten Geschäftsführung zwölf Wochen vor Ende des Geschäftsjahres eingeschrieben erfolgen. [OSB2] Bei Auflösung eines/einer Mitgliedsvereines/Mitgliedsabteilung erlischt seine Mitgliedschaft mit dem Datum der Auflösung.
- (2) Ein/e Verein/Abteilung kann, nach vorheriger Anhörung durch den Gesamtvorstand, ausgeschlossen werden
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des BVR oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.Der Bescheid über den Ausschluß ist mit Einschreibebrief zuzustellen.
- (3) Die Mitgliedschaft im BVR erlischt automatisch, wenn der Mitgliedsverein/-abteilung die steuerlichen Voraussetzungen nach §§ 51 ff AO verliert.

§ 4 - Strafen/Strafgebühren

- (1) Gegen Mitgliedsvereine, deren Mitglieder und Mitglieder der Verbandsorgane können folgende Strafen verhängt werden:

- a) Verwarnung bei geringfügigen Verstößen,
 - b) Verweis anstelle einer Geldstrafe als letzte Verwarnung,
 - c) Geldstrafe bei größeren Verstößen,
 - d) Punktabzug,
 - e) Sperre,
 - f) Entzug der Schiedsrichterlizenz,
 - g) Aberkennung der Seniorenerklärung,
 - h) Aberkennung der Fähigkeit, ein Amt im BVR zu bekleiden,
 - i) Ausschluss aus dem Verband.
- (2) Wegen bestimmter einfach festzustellender Tatbestände können in einer Ordnung Strafgebühren festgelegt werden. Sie werden bei Vorliegen der festgesetzten Voraussetzungen fällig.

Der jeweilige Verfahrensablauf ist in einer Rechtsordnung geregelt.

§ 5 - Antidopingbestimmungen

- (1) Der Badminton-Verband Rheinland erkennt die „Rahmen-Richtlinien zur Bekämpfung des Dopings“ des Deutschen Sportbundes und die „Richtlinien des Landessportbundes Rheinland-Pfalz zur Bekämpfung des Dopings“ an.
- (2) Funktionsträger, insbesondere alle Hilfspersonen, die Kaderangehörige betreuen, sind über diese Bestimmungen zu informieren.
- (3) Verstöße gegen die Antidopingbestimmungen werden geahndet.

§ 6 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 - Beiträge, Umlagen

Für die Aufnahme in den Verband kann eine einmalige Gebühr erhoben werden. Deren Höhe, sowie die Höhe sonstiger Gebühren und die von den einzelnen Mitgliedern zu zahlenden Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Einzelheiten werden in einer Finanz- und Gebührenordnung geregelt.

§ 8 - Stimmrecht und Stimmkarten

- (1) Auf der Mitgliederversammlung haben Stimmrecht:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliedsvereine und Mitgliedsabteilungen
- (2) Jedes Vorstandsmitglied des Gesamtvorstandes hat eine Stimme.
- (3) Das Stimmrecht der Vereine/Abteilungen ist wie folgt geregelt:
 - a) Jeder Mitgliedsverein./jede Mitgliedsabteilung hat mindestens -1- Stimme. Diese erhöht sich um die Zahl der Mannschaften, die im Senioren- sowie im Schüler- und Jugendbereich zur laufenden Saison gemeldet wurden. Zurückgezogene Mannschaften und Mannschaften, die nicht über die gesamte Dauer der Spielsaison am Spielbetrieb teilnehmen, bleiben außer Betracht.
 - b) Kein/e Verein/Abteilung kann seine Stimme einem/einer anderen Verein/Abteilung übertragen.
 - c) Nach Feststellung des Stimmrechtes erhält jeder Verein seine Stimmkarten.

§ 9 - Verbandsorgane

- (1) Die Organe des Verbandes sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der geschäftsführende Vorstand,
 - c) der Gesamtvorstand,
 - d) der Rechtsausschuss,
 - e) das Verbandsgericht,
 - f) die Referate für
 - Jugendarbeit
 - Wettkampfsport
 - Breitensport
 - Leistungssport
 - Lehre und Ausbildung
 - Schiedsrichterwesen
 - Schulsport

Die unter Abs. 1 c) – e) genannten Gremien sind als Rechtsorgane auch zuständig für die Klärung von Rechtsfragen, die Entscheidung von rechtlichen Streitigkeiten und die Verhängung von Strafen.

Die Einzelheiten sind in einer Rechtsordnung geregelt.

§ 10 - Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Verbandes ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet im 2. Quartal jeden Jahres statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von vierzehn Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - der Vorstand beschließt, oder
 - ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder beim Präsidenten schriftlich oder in elektronischer Form beantragt hat.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand. Sie wird auf der Homepage des Verbandes veröffentlicht. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von sechs Wochen liegen.
- (5) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist eine Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Feststellung der stimmberechtigten Mitglieder,
 - b) Bericht des Vorstandes,
 - c) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
 - f) Beschlussfassung über vorläufige Ordnungen und Änderungen gemäß § 11 Abs. 7,
 - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - h) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentliche Beiträge.
- (6) Die Teilnahme an den Mitgliederversammlungen ist für die Mitgliedsvereine/ -abteilungen Pflicht. Die Mitgliederversammlung ist allerdings ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 - a) Jede Person kann nur einen Verein vertreten.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (8) Anträge können gestellt werden:
 - von den Mitgliedsvereinen und Mitgliedsabteilungen,
 - vom Vorstand,
 - von den Referaten
- (9) Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich oder in elektronischer Form beim Präsidenten des Verbandes eingegangen sind. Später eingegangene Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.
- (10) Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 1/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder diese beantragen.

§ 11 - Vorstand

- (1) Der Vorstand arbeitet:
 - a) als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus dem Präsidenten, den zwei Vizepräsidenten und dem Schatzmeister
 - b) als Gesamtvorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem

Geschäftsführer, dem Leiter Spielbetrieb, den Leitern der in § 9 aufgeführten Referate, dem Rechtswart und dem IT-Beauftragten.

Ein Vorstandsmitglied kann nur ein Amt wahrnehmen, wobei die Aufgabe des [OSB3]Vizepräsidenten kein weiteres Amt darstellt, sondern von jedem Mitglied des Gesamtvorstandes wahrgenommen werden kann. Die Vizepräsidenten werden vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Wahl vorgeschlagen und von der Versammlung gewählt.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und die Vizepräsidenten. Sie vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Verbandes dürfen die Vizepräsidenten ihre Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Präsidenten ausüben.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund der Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu unterrichten.
- (4) Der Präsident, im Verhinderungsfall auch ein Vizepräsident, können in dringenden Fällen alle Maßnahmen, mit Ausnahme von Satzungsänderungen und Strafen, treffen, die von Amtsträgern des Verbandes getroffen werden können; die Suspendierung ist dabei zulässig. Ausgenommen sind dabei Maßnahmen des Referatsleiters für Jugendarbeit, die ausschließlich die Belange der Jugend betreffen. Jede derartige Maßnahme ist eine vorläufige Anordnung und tritt nach einem Monat von selbst außer Kraft.
- (5) Der Gesamtvorstand leitet den Verband. Seine Sitzungen werden vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten geleitet. Er tritt zusammen, wenn es der geschäftsführende Vorstand oder drei Vorstandsmitglieder beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- (6) Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
 - a) die Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen der Mitglieder,
 - b) die Bewilligung von Ausgaben,
 - c) Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern.
- (7) Der Vorstand kann Ordnungen erlassen oder bestehende Ordnungen ändern. Diese Maßnahmen sind für den Verband und seine Mitglieder vorläufig bindend, wenn sie im amtlichen Organ des BVR veröffentlicht worden sind. Über die endgültige Wirksamkeit beschließt die folgende Mitgliederversammlung.
- (8) Der Vorstand überwacht die Tätigkeit aller Amtsträger, sowie der Ausschüsse. Er ist befugt, deren Beschlüsse abzuändern. Ausgenommen hiervon sind die Entscheidungen des Rechtsausschusses.
- (9) Der Präsident benennt Verantwortliche für Öffentlichkeitsarbeit und Marketing.
- (10) Die Referatsleiter sind befugt, in Abstimmung mit dem Gesamtvorstand zur Durchführung ihrer Aufgaben Referatsmitglieder zu berufen.
- (11) Der Referatsleiter für Wettkampfsport benennt Mitglieder für den Turnierausschuss und den Ausschuss für Liga-Spielbetrieb. Die gleiche Befugnis haben die Referatsleiter für Jugendarbeit sowie für Breitensport.

Die gemäß Abs. 9 – 11 benannten Personen fungieren als Amtsträger des Verbandes.

§ 12 - Rechtsausschuss

Der Leiter Spielbetrieb sowie die Leiter der Referate Wettkampfsport und Jugendarbeit bilden den Rechtsausschuss. Dessen Aufgaben sind in einer Rechtsordnung geregelt.

Der Präsident, die Vizepräsidenten und der Rechtswart haben das Recht, an den Sitzungen des Ausschusses ohne Stimmrecht teilzunehmen. Sie sind über die jeweiligen Termine zu informieren.

§ 13 - Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und des Rechtsausschusses und der Referate ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 - Wahlen

Vorbehaltlich der nachstehenden Regelung werden die Mitglieder des Vorstandes, des Verbandsgerichtes und die Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Leiter des Referates Jugendarbeit wird entsprechend der Jugendordnung von der Jugendwartevollversammlung gewählt. Alle gewählten Personen bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Eine alternierende Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer kann in der Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 15 - Kassenprüfung

Die Kasse des Verbandes wird jedes Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Verbandes gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 16 - Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Tagesordnungspunkt „Auflösung des Verbandes“ stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Stimmen beschlossen hat, oder von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder des Verbandes gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (4) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen dem Sportbund Rheinland e.V. zur Förderung der Jugend zu.

§ 17 - Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

Der Verband verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Verbandes personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder und deren Vereinsmitglieder.

Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und was die Starterlaubnisliste betrifft auch ggf. verändert.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder einer

- Speicherung,
- Bearbeitung,
- Verarbeitung
- Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Verbandes zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied und dessen Vereinsmitglieder haben das Recht auf:

- Auskunft über seine gespeicherten Daten,

Badminton-Verband Rheinland e.V.
Satzung und Ordnungen

- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
- Sperrung seiner Daten,
- Löschung seiner Daten.

Anfragen, Berichtigungen, Sperrungen und Löschungen von Daten, auch von Vereinsmitgliedern der dem BVR angehörenden Vereine, haben über den Verein zu erfolgen und ist auf der BVR-Geschäftsstelle einzureichen

Bei Austritt aus dem Verband werden alle personenbezogenen Daten auf Antrag eines Mitglieds nach Ablauf des Kalenderjahres aus der elektronischen Datenverarbeitung gelöscht.

Inkrafttreten

Die Satzung tritt in dieser Fassung mit dem 29.06.2013 aufgrund der Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Mit dem gleichen Tag tritt die alte Fassung vom 23.06.2012 außer Kraft.

Beschlussfassung zur MV 2015

Geschäftsordnung

Letzte Änderung: 23.06.2012

Inhalt

§ 1 - Zweck der Geschäftsordnung.....	11
§ 2 - Einberufungen.....	11
§ 3 - Versammlungsvertretung.....	11
§ 4 - Anwesenheitsliste.....	11
§ 5 - Beratungen.....	11
§ 6 - Form der Beschlussfassung.....	12
§ 7 - Abstimmungen.....	12
§ 8 - Sitzungsprotokolle.....	12
§ 9 - Aufgabenverteilung.....	13

§ 1 - Zweck der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung des BVR enthält die Bestimmungen, die die Abwicklungen der Mitgliederversammlungen, der Vorstands- und der Referatssitzungen sowie die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes regeln.

§ 2 - Einberufungen

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt gemäß § 10 - Mitgliederversammlung ~~§ 10~~ der Satzung. Die Einladung zu Vorstands- und Referatssitzungen hat schriftlich mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche zu erfolgen.

§ 3 - Versammlungsvertretung

Die Leitung der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen obliegt dem Präsidenten ~~r~~ des BVR, im Verhinderungsfall einem Vizepräsidenten. Für die Zeitdauer der Neuwahl des Präsidenten obliegt die Leitung der Mitgliederversammlung einem Versammlungsteilnehmer, den die Delegierten mit Stimmenmehrheit als Wahlleiter wählen. Die Leitung von Referatssitzungen obliegt dem jeweiligen Referatsleiter. Dem Versammlungs- bzw. Sitzungsleiter steht das jeweilige Hausrecht zu.

§ 4 - Anwesenheitsliste

Die Namen der stimmberechtigten Delegierten der Mitgliederversammlung und der von ihnen vertretenen Mitgliedsvereine sind in einer Anwesenheitsliste festzuhalten. Bei Sitzungen genügt eine namentliche Aufführung der Sitzungsteilnehmer im Protokoll.

§ 5 - Beratungen

Der Versammlungs- bzw. Sitzungsleiter bringt die Punkte der Tagesordnung in der festgelegten Reihenfolge zur Beratung, falls die Versammlung keine Änderung beschließt. Vor Beschlussfassung ist den Teilnehmern Gelegenheit zur Meinungsäußerung zu geben. Der Versammlungs- bzw.

Sitzungsleiter kann eine allgemeine Beschränkung der Redezeit anordnen. Das letzte Wort vor der Abstimmung hat auf Verlangen der Antragsteller bzw. der Berichterstatter.

§ 6 - Form der Beschlussfassung

Der Versammlungs- bzw. Sitzungsleiter hat Anträge, die dieselbe Angelegenheit betreffen, so zur Abstimmung zu bringen, dass mit dem weitestgehenden Antrag begonnen wird. Verbesserungszusätze und Gegenanträge zu den auf der Tagesordnung stehenden Beratungspunkten sowie Anträge auf Schluß der Debatte bedürfen zu ihrer Einbringung keiner Unterstützung. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können als Dringlichkeitsantrag mit Stimmenmehrheit zur Beratung und Abstimmung zugelassen werden.

§ 7 - Abstimmungen

Der Abstimmung soll eine kurze Formulierung des zur Abstimmung gestellten Antrags vorangehen. Die Abstimmung kann durch Handzeichen, Stimmkarte oder auf Antrag geheim mittels Stimmzettel erfolgen. Bei Vorstandswahlen sind die Bestimmungen der Satzung maßgebend. Zur Annahme eines Antrags genügt in allen Fällen die einfache Mehrheit der abgegebenen anwesenden Stimmen, soweit die Satzung keine andere Regelung vorschreibt. Für die Berücksichtigung der Mehrheitsergebnisse bleiben Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Das Abstimmungsergebnis ist unverzüglich bekanntzugeben.

§ 8 - Sitzungsprotokolle

Über jede Mitgliederversammlung und jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das den Verlauf der Tagung wiedergibt. Es muss enthalten:

- a) die Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung,
- b) die Anzahl der Stimmberechtigten,
- c) zur Abstimmung gestellte Anträge und Wahlen,
- d) die Abstimmungsergebnisse,
- e) die gefassten Beschlüsse im Wortlaut

Die Protokolle sind vom hierzu bestimmten Protokollführer zu verfassen, zu unterzeichnen und erst nach Kontrolle durch den Versammlungs- bzw. Sitzungsleiter zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung muss an den Präsidenten des BVR, die Geschäftsstelle des BVR und die jeweils Teilnahmberechtigten erfolgen. Die Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von vierzehn Tagen nach Zustellung schriftlich bei der Geschäftsstelle Einspruch gegen die Fassung des Protokolls erhoben wird.

§ 9 - Aufgabenverteilung

Präsident

- Vertretung des Verbandes gerichtlich und außergerichtlich
- Vertretung der Verbandsinteressen
- Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben

Referat für Öffentlichkeitsarbeit

- Pressearbeit
- Pflege von Kontakten
- Redaktion BVR INFO

Referat für Marketing

- Erarbeitung von Konzepten zur Mitgliedergewinnung sowie deren Initiierung.

Vizepräsidenten

- Vertretung des Verbandes gerichtlich und außergerichtlich
- Führung der sportlichen Bereiche

Geschäftsführer

- Führung der Verbandsgeschäfte in Zusammenarbeit mit Präsident und Vizepräsidenten

Leiter Spielbetrieb

- Führung der sportlichen Bereiche
- Unterstützung des geschäftsführenden Vorstandes
- Koordinierung von Terminplänen
- Beratung und Unterstützung der Referate Jugend, Wettkampf-, Leistungs- und Breitensport
- Akquise und Ausschöpfung von Fördermitteln

Geschäftsstelle

- Allgemeine Verwaltung
- Abwicklung der Tagesgeschäfte und Unterstützung der einzelnen Gremien

Schatzmeister

- Kassenführung und Abwicklung des Zahlungsverkehrs

Kassenprüfer

- Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

Verbandsgericht

- Oberste Rechtsinstanz des BVR
- Entscheidungen gemäß der Rechtsordnung des BVR

Rechtswart

- Unterstützung aller BVR-Gremien bei Rechtsfragen
- Pflege der BVR-Ordnungen

IT-Beauftragter

- Unterstützung bei allen IT-Themen im BVR
- Pflege der BVR-Homepage (Webmaster)

Finanzordnung

Letzte Änderung: 23.06.2012

Inhalt

§ 1 - Grundsätze der Sparsamkeit	14
§ 2 - Haushaltsplan.....	14
§ 3 - Nachweis der Verwendung.....	14
§ 4 - Kassenstelle	14
§ 5 - Zahlungsanweisung.....	14
§ 6 - Zahlungsverkehr.....	15
§ 7 - Eingehen von Verbindlichkeiten.....	15
§ 8 - Unkostenerstattung	15

§ 1 - Grundsätze der Sparsamkeit

Die Finanzmittel des Badminton-Verbands Rheinland e.V. sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

§ 2 - Haushaltsplan

Der geschäftsführende Vorstand erstellt einen Haushaltsplan, der nach Beratung im Gesamtvorstand der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt wird.

§ 3 - Nachweis der Verwendung

Im Jahresabschluss sind die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans nachzuweisen und die Schulden und das Vermögen aufzuführen. Außerdem ist eine Vermögensübersicht zu erstellen. Entsprechend der Satzung wird die Kasse in jedem Jahr durch zwei Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstands.

§ 4 - Kassenstelle

Der/die Schatzmeister/in verwaltet die zentrale Kassen- und Buchungsstelle. Zahlungen werden nur geleistet, wenn sie ordnungsgemäß angewiesen sind.

§ 5 - Zahlungsanweisung

Zahlungsanweisungen, für die nur eine Unterschrift erforderlich ist, können von den folgenden Vorstandsmitgliedern geleistet werden:

- Präsident/in
- die Vizepräsidenten
- Schatzmeister/in.

Bei zwei erforderlichen Unterschriften sind die Vorgenannten gegenseitig zeichnungsberechtigt. Alle Kassenvorgänge sind regelmäßig vom/von der Schatzmeister/in zu überwachen.

§ 6 - Zahlungsverkehr

Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos und grundsätzlich über die Konten des BVR abzuwickeln. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Kassenbeleg vorhanden sein. Belege müssen den Tag der Ausgabe, den Betrag und den Verwendungszweck enthalten. Die sachliche Berechtigung der Ausgaben ist durch Unterschrift zu bestätigen.

§ 7 - Eingehen von Verbindlichkeiten

Die Vizepräsidenten und der/die Schatzmeister/in sind ermächtigt, Verbindlichkeiten bis zu € 250.- einzugehen, die im Zusammenhang mit der Verwaltung stehen (z.B. Büro- und Verwaltungsbedarf) und soweit hierfür die Ansätze im Haushaltsplan zur Verfügung stehen.

§ 8 - Unkostenerstattung

Den ehrenamtlichen Mitarbeitern des BVR sind entsprechende Kosten nach den jeweils geltenden Beschlüssen zu erstatten.

Beschlussfassung zur MV 2015

Anlage zur BVR-Finanzordnung

Bestimmungen über die Honorare für erbrachte Leistungen

Stand: **-offen-**

Inhalt

§ 1 - Anwendungsbereich	16
§ 2 - Leistungen	16
§ 3 - Bestimmungen und Begriffe	16
§ 4 - Honorare	17
§ 5 - Honorar in besonderen Fällen	17
§ 6 - Zeithonorar	17
§ 7 - Nebenkosten	17
§ 8 - Zahlungen	17
§ 9 - Umsatzsteuer	18
§ 10 - Honorare für Grundleistungen	18

§ 1 - Anwendungsbereich

Honorarzahungen sind nur für Tätigkeiten zulässig, die kein abhängiges Beschäftigungsverhältnis darstellen. Die Bestimmungen dieser Anlage gelten für die Berechnung der Entgelte für Leistungen der Angehörigen und Nichtangehörigen des BVR, soweit sie durch Bestimmungen dieser Anlage erfasst werden.

§ 2 - Leistungen

- (1) Die Leistungen gliedern sich in Grundleistungen und besondere Leistungen.
- (2) Grundleistungen umfassen alle Leistungen, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung einer Aufgabe erforderlich sind.
- (3) Zu den Grundleistungen können besondere Leistungen hinzukommen oder an deren Stelle treten, wenn besondere Anforderungen an die Ausführung der Aufgabe gestellt werden.

§ 3 - Bestimmungen und Begriffe

Leistungen im Sinne dieser Anlage sind:

- Trainertätigkeit,
- physiotherapeutische Betreuung,
- Tätigkeit als Referent/Co-Referent,
- Leitung von Seminaren und Workshops,
- Programmierarbeiten,
- Tätigkeit als Sparringspartner,
- Besondere Leistungen für den BVR.

§ 4 - Honorare

- (1) Das Honorar richtet sich nach den in dieser Anlage bestimmten Sätzen.
- (2) Die in dieser Anlage bestimmten Mindestsätze können durch schriftliche Vereinbarung in Ausnahmefällen unterschritten werden.
- (3) Die in dieser Anlage bestimmten Höchstsätze dürfen nur bei außergewöhnlichen und ungewöhnlich lange dauernden Leistungen durch schriftliche Vereinbarung mit einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes überschritten werden.
- (4) Sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist, gelten die jeweiligen Mindestsätze.

§ 5 - Honorar in besonderen Fällen

- (1) Werden Grundleistungen teilweise von anderen fachlich Beteiligten erbracht, so darf nur ein Honorar abgerechnet werden, das der verminderten Leistung entspricht.
- (2) Für besondere Leistungen, die zu den Grundleistungen hinzutreten, darf ein Honorar nur abgerechnet werden, wenn die Leistungen im Verhältnis zu den Grundleistungen einen nicht unwesentlichen Arbeits- und Zeitaufwand verursachen und das Honorar schriftlich mit einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vereinbart worden ist. Das berechnete Honorar hat in einem angemessenen Verhältnis zum Honorar für die Grundleistung zu stehen, mit der die besondere Leistung nach Art und Umfang vergleichbar ist.
- (3) Honorarvereinbarungen mit ehrenamtlich tätigen Mitarbeitern des BVR bedürfen der Zustimmung min. eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes. Hierbei ist zu prüfen, ob eine Honorarzahung mit der Funktion des ehrenamtlich tätigen Mitarbeiters vereinbar ist. Die unter § 3 aufgeführten Tätigkeiten gehen über eine ehrenamtliche Mitarbeit hinaus und sind deshalb in der Regel zu honorierende Dienstleistungen. Soweit besondere Leistungen ganz oder teilweise an Stelle von Grundleistungen erbracht werden, ist für sie ein Honorar abzurechnen, das dem Honorar für die ersetzten Grundleistungen entspricht.

§ 6 - Zeithonorar

- (1) Zeithonorare sind anhand des vor Leistungserbringung geschätzten Zeitbedarfs unter Zugrundelegung der Stundensätze zu berechnen. Kann der Zeitbedarf nicht vorher geschätzt werden, so ist das Honorar auf der Grundlage von Zeitzuweisungen unter Zugrundelegung der Stundensätze abzurechnen.
- (2) Werden Leistungen nach Zeitaufwand berechnet, so kann für jede Stunde ein Betrag von 5 Euro bis 12,50 EUR in Ansatz gebracht werden.

§ 7 - Nebenkosten

- (1) Die bei der Ausführung der Aufgabe entstehenden notwendigen Auslagen (Sach- und Reisekosten gemäß BVR-Finanzordnung) können neben den Honoraren abgerechnet werden.
- (2) Nebenkosten sind gegen Einzelnachweis abzurechnen.

§ 8 - Zahlungen

- (1) Das Honorar wird fällig, wenn die Leistungen erbracht und eine prüffähige Abschlussrechnung eingereicht worden ist.
- (2) Abschlagszahlungen können in angemessenen zeitlichen Abständen für nachgewiesene Leistungen gezahlt werden.
- (3) Forderungen auf Erstattung von Nebenkosten werden durch Nachweis fällig.
- (4) Der Zahlungsempfänger hat bei Empfang von Abschlags- beziehungsweise Abschlusszahlungen schriftlich zu bestätigen, dass er für die ordnungsgemäße Versteuerung des Honorars sowie für eine möglicherweise erforderliche Abführung der

Sozialversicherungsbeiträge Sorge trägt und insofern den BVR von Ansprüchen jeglicher Art freistellt.

§ 9 - Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer für die Leistung ist in den nach dieser Anlage berechneten Honoraren und in den nach § 7 berechneten Nebenkosten enthalten.

§ 10 - Honorare für Grundleistungen

- (1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für Grundleistungen werden wie folgt festgesetzt:
 - a) Pauschalvergütung für Trainer-, Referententätigkeit oder sonstige sportfachliche Dienstleistungen pro Kalendertag, mit einer Dauer von mindestens vier Zeitstunden (60 Minuten). Der zeitliche Aufwand für Vor- und Nachbereitung ist in der Pauschalvergütung enthalten: min. 30 EUR – max. 80 EUR
 - b) Pauschalvergütung für Trainer-, Referententätigkeit oder sonstige sportfachliche Dienstleistungen pro Kalendertag, mit einer Dauer von mindestens acht Zeitstunden (60 Minuten). Der zeitliche Aufwand für Vor- und Nachbereitung ist in der Pauschalvergütung enthalten. min. 60 EUR – max. 100 EUR
 - c) Pauschalvergütung zur Betreuung von Teilnehmern bei einem Turnier pro Kalendertag, mit einer Dauer von mindestens vier Zeitstunden (60 Minuten): min. 30 EUR – max. 60 EUR
 - d) Pauschalvergütung zur Betreuung von Teilnehmern pro Kalendertag, mit einer Dauer von mindestens acht Zeitstunden (60 Minuten). Der zeitliche Aufwand für Vor- und Nachbereitung ist in der Pauschalvergütung enthalten. min. 60 EUR – max. 80 EUR
- (2) Für Leistungen die an einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag erbracht werden, kann ein Zuschlag in Höhe von max. 20% auf die vereinbarte Tagespauschale erfolgen.

Gebührenordnung

Letzte Änderung: 26.06.2010

Inhalt

§ 1 - Verbandsbeiträge	19
§ 2 - Spielberechtigungs- und Lehrgangsgebühren	19
§ 3 - Mannschaftsmeldegebühren	20
§ 4 - Meldegebühren für Meisterschaften und Ranglistenturniere	20
§ 5 - Strafgebühren.....	20
§ 6 - Sonstiges	21

§ 1 - Verbandsbeiträge

Pos.	Bezeichnung	EUR
1.1	Aufnahmegebühr	0,00
1.2	Grundbetrag je Verein jährlich:	
	Im ersten und zweiten Mitgliedsjahr	50,00
	Im dritten und vierten Mitgliedsjahr	100,00
	Ab dem fünften Mitgliedsjahr	150,00
	Umlage je gemeldeter Seniorenmannschaft jährlich (Inkl. Umlage an Deutschen Badminton-Verband), maximal jedoch für 3 Mannschaften inkl. Spielgemeinschaften	225,00

§ 2 - Spielberechtigungs- und Lehrgangsgebühren

Pos.	Bezeichnung	EUR
2.1	Erteilung oder Umschreibung der Spielberechtigung:	
	Bis einschließlich Altersklasse U17	6,00
	Ab Altersklasse U19	12,00
2.2	Lehrgangsgebühr Schiedsrichtergrundlehrgang	30,00
2.3	Fortbildungslehrgang für Übungsleiter	40,00
2.4	Grundlehrgang für Übungsleiter, Gebühr nach Ausschreibung	

§ 3 - Mannschaftsmeldegebühren

Pos.	Bezeichnung	EUR
3.1	Rheinlandmannschaftsmeisterschaft	
	Senioren je gemeldeter Mannschaft jährlich	entfällt
	Schüler und Jugend je gemeldeter Mini-Mannschaft jährlich	20,00
	Schüler und Jugend je gemeldeter 6er-Mannschaft	20,00
3.2	Relegationsrunden	
	Senioren je gemeldeter Mannschaft	25,00
	Schüler und Jugend je gemeldeter Mannschaft	10,00
3.3	Pokalrunden	
	Senioren je gemeldeter Mannschaft und Pokalrunde	25,00
	Schüler und Jugend je gemeldeter Mannschaft	10,00

§ 4 - Meldegebühren [OSB4] für Meisterschaften und Ranglistenturniere

Pos.	Bezeichnung	EUR
4.1	Senioren, Junioren, Altersklasse je gemeldetem Einzel	6,00
4.2	Senioren, Junioren, Altersklasse je gemeldetem Doppel	9,00
4.3	Schüler und Jugend je gemeldetem Einzel	4,00
4.4	Schüler und Jugend je gemeldetem Doppel	7,00
4.5	Erhält bei einem Doppeltturnier ein „frei“ gemeldeter Spieler keinen Doppelpartner, entfällt die Meldegebühr	entfällt
4.6	Berücksichtigung von Meldungen, die nach dem ausgeschriebenen Meldeschluss eingehen:	50% Aufschlag

§ 5 - Strafgebühren

Pos.	Bezeichnung	EUR
5.1	Nichtteilnahme an der Mitgliederversammlung	50,00
	Nichtteilnahme an der Sportwartetagung	50,00
	Nichtteilnahme an der Jugendwartetagung	50,00
5.2	Verspäteter, nicht vollständig oder falsch ausgefüllter Spielbericht erster Fall (Mannschaft)	5,00
	Verspäteter, nicht vollständig oder falsch ausgefüllter Spielbericht zweiter Fall (Mannschaft)	15,00
	Verspäteter, nicht vollständig oder falsch ausgefüllter Spielbericht jeder weitere Fall (Mannschaft)	25,00
5.3	Nichtantreten einer Mannschaft Senioren erster Fall (50,00 EUR dieser Strafgebühr erhält der angetretene Verein und wird diesem nach Zahlung auf sein Vereinskonto gutgeschrieben)	75,00
	Nichtantreten einer Mannschaft Senioren Wiederholungsfall (50,00 EUR dieser Strafgebühr erhält der angetretene Verein und wird diesem nach Zahlung auf sein Vereinskonto gutgeschrieben)	100,00
	Nichtantreten einer Mannschaft Schüler/Jugend 1. und 2. Fall je	12,50
	Nichtantreten einer Mannschaft Schüler/Jugend 3. und 4. Fall je	25,00
	Bei lediglich verspätetem Antreten fällt keine Strafgebühr an	
5.4	Zurückziehen einer Mannschaft zwischen Meldeschluss und Beginn der Spielsaison	15,00

Badminton-Verband Rheinland e.V.
Satzung und Ordnungen

	Zurückziehen einer Mannschaft Schüler/Jugend nach Beginn der Spielsaison	25,00
	Ausschluss einer Mannschaft Schüler/Jugend	50,00
	Ausschluss oder Zurückziehen einer Mannschaft Senioren nach Beginn der Spielsaison	25,00
5.5	Nichtabmelden von Schiedsrichtern/Lehrgängen	Doppelte Lehrgangsgebühr
5.6	Fehlender Schiedsrichter gemäß § 3 Nr. 4 Schiri OSRO	100,00
	verspätete Meldung des Schiedsrichters gem. § 3 Nr. 4 Schiri OSRO	25,00
	Nichtangabe eines Ersatztermins gem. § 3 Nr. 4 Schiri OSRO	10,00
5.7	Unentschuldigtes Nichterscheinen zu Einsätzen nach § 3 Schi OSRO	25,00
	Unentschuldigtes Nichterscheinen zu Einsätzen nach § 3 Schi OSRO Wiederholungsfall	50,00
5.8	Verwenden eines nicht zugelassenen Spielballs bei der RMM	100,00
5.9	Falsche Aufstellung bei der RMM, MMM und 6er-MM	5,00
	Nichtmeldung von RMM, MMM und 6er-MM-Ergebnissen im zweiten Fall	15,00
	Nichtmeldung von RMM, MMM und 6er-MM-Ergebnissen jeder weitere Fall	25,00
5.10	Unentschuldigtes Nichterscheinen (nicht: verspätetes Erscheinen) zu Meisterschaften oder Ranglistenturnieren	doppeltes Startgeld
5.11	Nichtmeldung von RMM, MMM und 6er-MM-Ergebnissen im ersten Fall	5,00
	Nichtmeldung von RMM, MMM und 6er-MM-Ergebnissen im zweiten Fall	15,00
	Nichtmeldung von RMM, MMM und 6er-MM-Ergebnissen jeder weitere Fall	25,00
5.12	Überschreitung von Fristen für die Einreichung von Unterlagen, Zahlungen oder Sonstiges an den BVR oder einen seiner Ausschüsse	25,00
	nach weiterer Anmahnung	50,00
	nach jeder nochmaligen Anmahnung	je 75,00
5.13	Verspätete Öffnung der Halle (§31 Abs. 2 SpO)	5,00
5.14	Nichtmeldung eines Mannschaftsführers (§ 18 Abs. 4 SpO)	5,00
5.15	Fehlen eines ordnungsgemäßen Turnierhelfers bei Ausrichterverträgen	25,00

§ 6 - Sonstiges [OSB5]

Pos.	Bezeichnung	EUR
6.1	Protestgebühr	15,00
6.2	Berufungsgebühr	25,00

Bezuschussungsordnung [OSB6]

Stand: 28.06.2014

Inhalt

§ 1 - Jugendbereich.....	22
§ 2 - Mannschaftsmeisterschaften	22
§ 3 - Senioren, Junioren	22
§ 4 - Altersklasse O35+	22
§ 5 - Turnierleitungsvergütung (einschl. Referee).....	23
§ 6 - Ausrichtervergütung	23
§ 7 - Schiedsrichtervergütung	23
§ 8 - Referenten für Lehrgänge.....	23
§ 9 - Funktionäre	23

Eine Zuschussung kann vom Vorstand bzw. dem zuständigen Referat gewährt werden, wenn die aktuelle Haushaltslage dies zulässt.

Darüber hinaus kann für einzelne Maßnahmen (z.B. Lehrgänge) je ein Eigenanteil pro Teilnehmer erhoben werden. Die Berechnung erfolgt über die Vereinskonto.

§ 1 - Jugendbereich

Gilt für überregionale Turniere und -Lehrgänge:

- 0,03 EUR für Fahrer und Privat-PKW je gefahrenen Kilometer
- + 0,03 EUR je gefahrenen Kilometer und spielendem Insassen
- + Startgelderstattung

§ 2 - Mannschaftsmeisterschaften

- (1) 60 EUR für Mannschaftsmeisterschaft Gruppe Mitte
- (2) 120 EUR für Mannschaftsmeisterschaft DBV

§ 3 - Senioren, Junioren

- (1) SWD und Deutsche Meisterschaft:
 - 0,03 EUR je gefahrenen Kilometer und spielendem Insassen
 - + Startgelderstattung
- (2) Europameisterschaft:
 - 50 EUR Pauschal je Tag
 - + Startgelderstattung

§ 4 - Altersklasse O35+

Keine Zuschussung

§ 5 - Turnierleitungsvergütung (einschl. Referee)

- (1) 50 EUR für -1-tägige Veranstaltung
 - + 50 EUR für weitere Tage
 - + 0,21 EUR je gefahrenen Kilometer
 - + Übernachtungskosten
 - + 5 EUR Frühstückskosten, sofern nicht in den Übernachtungskosten enthalten
- (2) Turnierhelfer einschl. Ausbildungskosten
 - 0,21 EUR je gefahrenen Kilometer

§ 6 - Ausrichtervergütung

- (1) Jugend und Seniorenbereich:
 - 50 EUR pro Tag; war die Veranstaltung gut, (Preise pp) kann das Referat für Wettkampfsport bzw. Jugend alternativ bis zu 40% der Meldegelder genehmigen.
- (2) Überregionale Veranstaltungen:
 - 200 EUR pro Tag, ansonsten wie oben.

§ 7 - Schiedsrichtervergütung

- (1) Für Einsätze bei Mannschaftsspielen in der Regionalliga:
 - Tagegeld 25 EUR
 - + 0,21 EUR je gefahrenen Kilometer
- (2) Die Kosten trägt der gastgebende Verein.
Um unverhältnismäßig hohe Fahrtkosten für die betroffenen Vereine zu vermeiden, gilt hierbei:
 - Kosten für Schiedsrichter werden grundsätzlich max. vom Wohnort (innerhalb des Verbandsgebietes) zum Einsatzort bezahlt.
 - Davon abweichende Kostenregelungen die eine finanzielle Mehrbelastung für den kostentragenden Verein verursachen würden, sind vorab durch den RL-RfSR zu genehmigen.
- (3) Gleiches gilt bei Einsätzen auf Turnieren. Davon abweichende Kostenregelungen /-träger sind nur mit Zustimmung des RL-RfSR Referats für Schiedsrichterwesen möglich.

§ 8 - Referenten für Lehrgänge

Vergütung „wie Turnierleitung“

§ 9 - Funktionäre

- (1) Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 EUR
ODER
- (2) Tagegeld in Höhe von 7 EUR bei einer Abwesenheit von 4-8 Stunden bzw. 14 EUR bei einer Abwesenheit von mehr als 8 Stunden pro Tag.
 - + 0,21 EUR je gefahrenen Kilometer
 - + Übernachtungskosten
 - + 5 EUR Frühstückskosten, sofern nicht in den Übernachtungskosten enthalten.

Preisgeldordnung [OSB7]

Preisgelder für Meisterschaften

Letzte Änderung: 24.05.2003

Senioren	Senioren	Junioren	Junioren	Jugend	Jugend	AK	AK
GRP	DBV	GRP	DBV	GRP	DBV	GRP	DBV

Einzel								
1.Platz	75	300	25	100	37,50	100	-	-
2.Platz	40	150	15	50	20	50	-	-
3.Platz	20	75	7,50	25	10	25	-	-
4.Platz	20	75	7,50	25	10	25	-	-
5.Platz	10	25	5	10	-	-	-	-

Doppel (je Paar)								
1.Platz	100	300	40	100	50	150	-	-
2.Platz	50	150	25	50	30	75	-	-
3.Platz	30	80	10	25	15	40	-	-
4.Platz	30	80	10	25	15	40	-	-
5.Platz	15	40	-	15	-	-	-	-

(alle Angaben in Euro)

Der Jugendausschuss kann über die Verwendung der Preisgelder im Jugendbereich entscheiden

Spielordnung

Letzte Änderung: 29.06.2013

Inhalt

A. Allgemeines	26
§ 1 - Zweck der Spielordnung	26
§ 2 - Spielregeln	26
§ 2a - Personenbezogene Daten	26
§ 3 - Saison	26
§ 4 - Spielkleidung, Spielbälle, Verhalten.....	27
§ 5 - Achtung vor dem Gegner.....	27
§ 6 - Spielflächen.....	27
§ 7 - Vereinsturniere	27
B. Aufgabenverteilung und Zuständigkeiten.....	27
§ 8 - Sportwartevollversammlung	27
§ 9a - Referat für Wettkampfsport (RfW)	27
§ 9b - Referat für Breitensport (RfB)	28
§ 9c - Referat für Leistungssport (RfL).....	28
§ 9d - Ausschuss für Turniere und Liga-Spielbetrieb	28
C. Einzel- und Mannschaftswettkämpfe, Altersklassen	29
§ 10 - Wettbewerbe auf BVR-Ebene	29
§ 11 - Altersklassen	29
D. Spielberechtigung	30
§ 12 - Erteilung der Spielberechtigung.....	30
§ 13 - Wechsel/Wegfall der Spielberechtigung	30
§ 14 - Wartezeiten und Sperren.....	30
§ 15 - Freigabe	31
E. Rheinlandmannschaftsmeisterschaft (RMM)	31
§ 16 - Allgemeines.....	31
§ 17 - Ausländer	31
§ 17a - Überregionale Spieler	31
§ 18 - Meldungen.....	31
§ 19 - Einteilung der Mannschaften	33
§ 20 - Mannschaftsaufstellung und Reihenfolge der Spiele	33
§ 21 - Prüfung der Spielberechtigung	34
§ 22 - Ersatzspieler.....	34

§ 22a - Vorgesehener Ersatzspieler.....	34
§ 23 - Einsatz von Jugendlichen der Altersklasse U19	35
§ 24 - Einsatz von Jugendlichen unterhalb der Altersklasse U19.....	35
§ 25 - Wertung, Aufstieg und Abstieg	35
§ 26 - Nichtantreten und Rückzug von Mannschaften.....	37
§ 27 - Spielverlegungen.....	37
§ 28 - Spielabbruch	38
§ 29 - Einsatz nicht startberechtigter Spieler.....	38
§ 30 - Spielberichte.....	38
§ 31 - Heimverein/Gastverein	38
F. Sonstige Wettbewerbe, Rangliste.....	39
§ 32 - Pokalrunde	39
§ 33 - Rheinlandmeisterschaft im Einzel und Doppel (REM).....	39
§ 34 - Ranglistenturniere (RLT)	39
G. Spielgemeinschaften.....	41

A. Allgemeines

Grundsätzlich sei erklärt, dass nachfolgend zwecks Vereinfachung nur „Spieler“ genannt werden. Mit dem Wort „Spieler“ sind jedoch immer Spieler und Spielerinnen gemeint.

§ 1 - Zweck der Spielordnung

Zweck der Spielordnung (SPO) des Badminton-Verbandes Rheinland (BVR) ist es, einheitliche Richtlinien für den Spielbetrieb innerhalb des Verbandes zu schaffen. Die SPO wurde auf der Grundlage der Satzung des BVR erstellt. Im Folgenden gilt der Begriff „Vereine“ sowohl für die dem BVR angeschlossenen Vereine als auch für Badmintonabteilungen in Vereinen, die Mitglied im BVR sind.

§ 2 - Spielregeln

Für den gesamten Spielbetrieb gelten die „Internationalen Badminton-Spielregeln“ in der amtlichen Fassung des Deutschen Badminton-Verbandes (DBV) und seiner amtlichen deutschen Turnierregeln. Die Spiel- und Rechtsordnung des DBV ist für alle Verbandsangehörigen und -organe in allen Fällen bindend, in denen in der Spiel- oder Rechtsordnung des BVR keine Regelung getroffen ist.

§ 2a - Personenbezogene Daten

Mit einer Meldung (entweder durch den Verein oder durch eine eigene Meldung des Spielers) für eine Veranstaltung des BVR erklärt sich der gemeldete Spieler damit einverstanden, dass seine Personenbezogenen Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Verein, Platzierung), soweit erforderlich durch den Verband veröffentlicht werden.

§ 3 - Saison

Die Saison beginnt am 01. September jeden Jahres und endet am 31. August des Folgejahres.

§ 4 - Spielkleidung, Spielbälle, Verhalten

- (1) Bei allen Veranstaltungen muß/muss in sportgerechter, bei Mannschaftswettbewerben und Doppelspielen in einheitlicher Spielkleidung gespielt werden. Werbung an der Spielkleidung ist gemäß den DBV-Richtlinien möglich.
- (2) Bei allen Meisterschaftsspielen und offiziellen Turnieren muß/muss mit Bällen gespielt werden, die den amtlichen Spielregeln entsprechen und zum BVR-Ballpool der jeweiligen Saison gehören. In Ausschreibungen kann ein fester Turnierball vorgeschrieben werden.
- (3) Unsportliches Verhalten eines Spielers oder einer Mannschaft wird bestraft. Die Vereinssportwarte, Mannschaftsführer, Schiedsrichter oder Turnierleiter haben bei derartigen Fällen sofort einzuschreiten und Meldung an den Leiter des Referates für Wettkampfsport (RLW) zu erstatten.

§ 5 - Achtung vor dem Gegner

Die Achtung vor dem Gegner erfordert es, dass bei Mannschaftsbegegnungen die Mannschaften vor dem Spiel Aufstellung nehmen und die Mannschaftsführer sich begrüßen.

§ 6 - Spielflächen

- (1) Die zur Verfügung stehenden Spielflächen dürfen an den Seiten bis zur Wand oder zu einem anderen Spielfeld einen Abstand vom 0,30 m nicht unterschreiten. Nach hinten muß/muss das Spielfeld wenigstens einen Auslauf von 1,30 m haben. Ausnahmen können in beiden Fällen durch das Referat für Wettkampfsport (RfW) genehmigt werden.
- (2) Eine Halle ist ohne besondere Ausnahmegenehmigung beispielbar, wenn sie eine lichte Höhe von 7,00 m aufweist. Bei einer lichten Höhe von unter 5,00 m ist eine Halle nicht beispielbar. Die o.g. Spielflächen müssen durch Lichtquellen vollständig beleuchtet sein. Hallen, in denen der Spielbetrieb durch direkte Sonneneinstrahlung behindert wird, können durch das RfW nur befristet für den Spielbetrieb freigegeben werden. Die Feldmarkierungen müssen gut sichtbar und 0,04 m breit sein. Außer der Mittellinie dürfen die Markierungen auch breiter als 0,04 m sein. Alle Spielflächen, die den Anforderungen nicht genügen, sind für Verbandsspiele nicht zugelassen. Auf Antrag kann die Beispielbarkeit durch einen Verbandsbeauftragten begutachtet werden. Dieser wird vom RfW bestimmt. Über die Beispielbarkeit entscheidet das RfW nach Anhörung des Begutachtenden. Die Kosten für die Begutachtung gehen zu Lasten des Antragstellers, sofern die Halle für beispielbar erklärt wird. Andernfalls trägt der BVR die Kosten.
- (3) Die Halle soll so temperiert sein, dass es vertretbar ist, darin zu spielen und sich aufzuhalten. Die Temperatur soll nicht weniger als 15°C betragen.

§ 7 - Vereinsturniere

Das Durchführen von Vereinsturnieren ist nur mit Zustimmung des Leiters Spielbetrieb erlaubt.

B. Aufgabenverteilung und Zuständigkeiten

§ 8 - Sportwartevollversammlung

Zum Abschluss einer jeweiligen Saison wird unter Leitung des RLW mit den Sportwarten der dem BVR angeschlossenen Vereine eine Sportwartevollversammlung durchgeführt. Hierbei sollen Erfahrungen ausgetauscht und Empfehlungen für die nächste Saison ausgetauscht werden. Die Teilnahme ist für alle verbandsangehörigen Vereine Pflicht, die eine Senioren-Mannschaft gemeldet haben. Jede Person kann nur einen Verein vertreten.

§ 9a - Referat für Wettkampfsport (RfW)

- (1) Das RfW besteht aus

- a) dem Referatsleiter (RLW)
 - b) bei Bedarf: Referatsmitgliedern.
- (2) Der RLW vertritt das Referat nach außen. Er wird als Mitglied des Gesamtvorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt.
 - (3) Die Referatsmitglieder werden durch den RLW in Abstimmung mit dem Gesamtvorstand des BVR berufen.
 - (4) Das RfW ist zuständig für die Planung und Abwicklung aller im Wettkampfsport anfallenden Themen. Soweit dabei der Jugendbereich betroffen ist, erfolgt die Tätigkeit in Abstimmung mit dem Referatsleiter für Jugendarbeit.
 - (5) Das RfW ist in Abstimmung mit dem Referatsleiter Leistungssport für die Aufstellung von Mannschaften bei überregionalen Wettbewerben zuständig.
 - (6) Das RfW ist für die Aufstellung einer Rangliste gemäß § 34 Abs. 2 SpO verantwortlich.
 - (7) Zur Durchführung der Aufgaben des RfW benennt der RLW Mitglieder für die in §§ 9d) und e) genannten Ausschüsse. Das RfW steuert die Tätigkeit dieser Ausschüsse. Dies erfolgt in Abstimmung mit den Leitern der Referate für Jugendarbeit, für Breitensport und für Leistungssport, soweit deren Zuständigkeit berührt ist.

§ 9b - Referat für Breitensport (RfB)

- (1) Das Referat für Breitensport besteht aus
 - a) dem Referatsleiter (RLB)
 - b) bei Bedarf: Referatsmitgliedern.
- (2) Der RLB vertritt das Referat nach außen. Er wird als Mitglied des Gesamtvorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Die Referatsmitglieder werden durch den RLB in Abstimmung mit dem Gesamtvorstand des BVR berufen. Der RLB ist befugt, Mitglieder für die in §§ 9d) und e) genannten Ausschüsse zu benennen.
- (4) Das RfB erarbeitet Konzepte für den Breitensport. Es entwickelt Maßnahmen im Bereich des Breitensports, des Schulsports und des Behindertensports und führt diese durch. Dabei kann es sich der in §§ 9d) und e) genannten Ausschüsse bedienen.

§ 9c - Referat für Leistungssport (RfL)

- (1) Das Referat für Leistungssport besteht aus
 - a) dem Referatsleiter (RLL)
 - b) bei Bedarf: Referatsmitgliedern.
- (2) Der RLL vertritt das Referat nach außen. Er wird als Mitglied des Gesamtvorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Die Referatsmitglieder werden durch den RLL in Abstimmung mit dem Gesamtvorstand des BVR berufen.
- (4) Das RfL ist zuständig für
 - Ausbau und Förderung des Leistungssports
 - Bildung und Durchführung von Kadern
 - Akquise und Ausschöpfung von Fördermitteln

§ 9d - Ausschuss für Turniere und Liga-Spielbetrieb

- (1) Dem Ausschuss obliegt die Abwicklung von Turnieren aller Altersklassen einschließlich des Schüler- und Jugendbereiches, z.B.
 - Ranglistenturniere

- Rheinlandmeisterschaften
 - Überregionale Turniere (in Zusammenarbeit mit dem Referat für Leistungssport)
- (2) Er ist weiterhin verantwortlich für die Abwicklung des gesamten Liga-Spielbetriebes innerhalb des BVR. Dazu gehören
- Rheinlandmannschaftsmeisterschaften der Senioren
 - Rheinlandmannschaftsmeisterschaften der Schüler/Jugend
 - Pokalrunden
 - Freizeitrunden
 - Hobbyliga

C. Einzel- und Mannschaftswettkämpfe, Altersklassen

§ 10 - Wettbewerbe auf BVR-Ebene

- (1) Der BVR führt im Seniorenbereich folgende Wettbewerbe durch:
- Rheinlandmannschaftsmeisterschaft (RMM)
 - Rheinlandeinzelsmeisterschaft (REM)
 - Rheinlandeinzelsmeisterschaft der Junioren (REM-Jun)
 - Rheinlandeinzelsmeisterschaft der Altersklassen (REM-AK)
 - ~~Rheinlandpokalrunde um den „Bruno-Karl-Gedächtnis-Pokal“ für Mannschaften aus Rheinlandliga und Bezirksligen~~
 - ~~Rheinlandpokalrunde um den „Bernd-Wessels-Pokal“ für Mannschaften aus den Klassen unterhalb der Bezirksligen~~
 - Ranglistenturniere (RLT), je Saison möglichst zwei Einzel- und zwei Doppelturniere
 - Vergleichswettkämpfe mit anderen Landesverbänden, soweit möglich
- (2) Zur Durchführung der o.g. Wettbewerbe kann das RfW Vereine als Ausrichter einsetzen. Rechtsgrundlage für die Ausrichtung eines Turniers ist der Ausrichtervertrag des BVR.
- (3) Start- und Meldegebühren werden mit der Meldung fällig. Meldegebühren für RMM und Pokalrunden werden von der Geschäftsstelle des BVR in Rechnung gestellt. Startgebühren für REM und RLT sind vor dem Turnier vom Verein zu zahlen. Wird die Startgebühr trotz Aufforderung nicht gezahlt, sind die entsprechenden Spieler für die weitere Teilnahme an diesem Turnier gesperrt.

§ 11 - Altersklassen

- (1) Die Spieler werden in folgende Altersklassen eingeteilt:
- Jugend U13 - bis zum vollendeten. 13. Lebensjahr
 - Jugend U15 - bis zum vollendeten. 15. Lebensjahr
 - Jugend U17 - bis zum vollendeten. 17. Lebensjahr
 - Jugend U19 - bis zum vollendeten. 19. Lebensjahr
 - Junioren U22 - bis zum vollendeten 22. Lebensjahr
 - Senioren - nach vollendetem 19. Lebensjahr
 - Senioren O35 - nach vollendetem 35. Lebensjahr
 - Senioren O40 - nach vollendetem 40. Lebensjahr
 - Senioren O45 - nach vollendetem 45. Lebensjahr
 - Senioren O50 - nach vollendetem 50. Lebensjahr
 - Senioren O55 - nach vollendetem 55. Lebensjahr
 - Senioren O60 - nach vollendetem 60. Lebensjahr
 - Senioren O65 - nach vollendetem 65. Lebensjahr

Zur Teilnahme an Ranglistenturnieren und Meisterschaften gilt der 31. Dezember jeden Jahres als Stichtag für die Einstufung in die entsprechende Altersklasse. Am 01. Januar Geborene verbleiben in der vorherigen Altersklasse.

- (2) Angehörige der Altersklassen ab Senioren O35 können auch in der Klasse der Senioren spielen.

D. Spielberechtigung

§ 12 - Erteilung der Spielberechtigung

- (1) Zur Teilnahme an Wettkämpfen des BVR und seiner angeschlossenen Vereine sind nur die Spieler berechtigt, die im Besitz einer gültigen Spielberechtigung für einen dieser Vereine sind.
- (2) Zuständig für die Erteilung einer Spielberechtigung ist in Zweifelsfällen das RfW. Die Spielberechtigung wird auf formlosen Antrag des Vereines von der Geschäftsstelle ausgestellt.

Dem Antrag sind folgende Angaben beizufügen:

- Name
- Vorname
- Geburtstag
- bei Ausländern Angabe der Staatsangehörigkeit
- die Erklärung, dass keine Gründe vorliegen, die einen anderen Verein zur Verweigerung der Freigabe (§ 15 SpO) berechtigen würden.

Für die Ausstellung einer Spielberechtigung wird eine Gebühr gemäß BVR-Gebührenordnung erhoben.

- (3) Jeder Spieler ist mit dem Datum der Erteilung der Spielberechtigung für den beantragenden Verein spielberechtigt. Ein Spieler darf zu Wettkämpfen nur gemeldet werden, wenn die Spielberechtigung vorliegt. Die Erteilung der Spielberechtigung ist im offiziellen Organ des BVR zu veröffentlichen. Das Datum der Veröffentlichung hat für die Wirksamkeit der Spielberechtigung nach Satz 1 keine Bedeutung. Eine Spielberechtigung kann nicht rückwirkend erteilt werden. Wartezeiten ergeben sich aus § 14 SpO.
- (4) Spielberechtigte Spieler dürfen nur in und gegen Mannschaften spielen, deren Vereine dem DBV oder der „[International Badminton Federation](#)“ (IBF) „[Badminton World Federation](#)“ (BWF) angeschlossen sind. Eine Ausnahme ist nur mit schriftlicher Genehmigung des RfW zulässig.

§ 13 - Wechsel/Wegfall der Spielberechtigung

- (1) Ein Spieler kann Mitglied mehrerer Vereine sein. Er besitzt jedoch die Spielberechtigung nur für einen Verein. Ein Wechsel der Spielberechtigung kommt einem Vereinswechsel gleich.
- (2) Bei einem Vereinswechsel oder Wechsel der Startberechtigung innerhalb des BVR oder aus einem anderen Landesverband des DBV ist die Spielberechtigung durch den neuen Verein in elektronischer Form über die Geschäftsstelle des BVR anzufordern. Diese überträgt dem neuen Verein die Spielberechtigung, wenn die Freigabe gemäß § 15 SpO erteilt ist.
- (3) Für Ausländer, die nicht im Besitz einer gültigen Spielberechtigung eines Landesverbandes des DBV sind, ist die Neuerteilung der Spielberechtigung gemäß § 12 erforderlich.
- (4) Die Spielberechtigung erlischt, wenn der Spieler nicht mehr Mitglied eines Vereines ist, der einem Landesverband des DBV angehört.

§ 14 - Wartezeiten und Sperren

- (1) Ist ein Verbandsangehöriger zur Zeit des Vereinswechsels oder Spielberechtigungswechsels vom Verband gesperrt, so beginnt eine eventuelle Wartezeit erst nach Ablauf der Sperre.
- (2) Bei unsportlichem Verhalten kann ein Spieler bis zu vierundzwanzig Monate gesperrt werden. Das RfW entscheidet in diesen Fällen in erster Instanz.
- (3) Während einer Sperre durch den Verband darf ein Spieler an keiner Veranstaltung über den Vereinsrahmen hinaus teilnehmen. Bei Sperren durch den Verein kann eine solche Einschränkung der Spielberechtigung nur berücksichtigt werden, wenn die Sperre innerhalb von einer Woche nach dem Beschluss dem RfW mitgeteilt wurde.

§ 15 - Freigabe

- (1) Bei einem Wechsel der Spielberechtigung innerhalb des BVR muss der verbandsangehörige Spieler vom alten Verein freigegeben werden. Die Freigabe darf nur verweigert werden, wenn
 - a) der verbandsangehörige Spieler noch Verpflichtungen gegenüber dem alten Verein hat, die zu Recht bestehen. Beitragsverpflichtungen, die länger als sechs Monate zurückliegen, werden diesbezüglich nicht anerkannt;
 - b) die Rückgabe von vereinseigenen Gegenständen noch nicht erfolgt ist;
 - c) Vereinsstrafen vor der Austrittserklärung des verbandsangehörigen Spielers bzw. vor erklärtem Wechsel der Spielberechtigung verhängt und dem RfW innerhalb von einer Woche nach Beschluss in elektronischer Form mitgeteilt wurden.
- (2) Der abgebende Verein hat innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Freigabeverlangens der Geschäftsstelle des BVR mitzuteilen, ob die Freigabe erteilt wird oder nicht. Äußert sich der Verein nicht innerhalb dieser Frist, gilt die Freigabe als erteilt.
- (3) Die Verweigerung der Freigabe ist gemäß Absatz 1 zu begründen. Bei Streit über die Berechtigung der Verweigerung entscheidet das RfW endgültig.
- (4) Bei einem Wechsel aus einem anderen Landesverband richtet sich die Freigabe nach den Bestimmungen des DBV.

E. Rheinlandmannschaftsmeisterschaft (RMM)

§ 16 - Allgemeines

- (1) Mit Beginn jeder Spielzeit wird die RMM durchgeführt. Der Austragungsmodus wird durch das RfW festgelegt. Die Auf- und Abstiegsregelung wird durch das RfW bekanntgegeben.
- (2) Teilnahmeberechtigt sind alle Mannschaften der Mitgliedsvereine und Mitgliedsabteilungen des BVR unter der Voraussetzung, dass die Vereine oder Abteilungen ihren Verpflichtungen gegenüber dem BVR bis zum Meldeschluß nachgekommen sind.
- (3) Die Ausschreibung und der Terminplan für alle Wettkämpfe der RMM werden durch das RfW festgelegt und veröffentlicht. In jeder Staffel dürfen nicht mehr als zwei Mannschaften eines Vereines spielen. Diese haben dann den ersten Wettkampf der Hin- und Rückrunde gegeneinander zu bestreiten. Im Übrigen ist die Rückrunde jedoch möglichst in umgekehrter Reihenfolge zu spielen wie die Hinrunde.
- (4) Als Regelspielzeiten gelten an Wochenenden Samstag, 16.00 Uhr bis 19.00 Uhr sowie Sonntag, 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr. Abweichungen von den Regelspielzeiten werden nur in begründeten Ausnahmefällen gestattet.

§ 17 - Ausländer

In einer Mannschaft dürfen beliebig viele Ausländer oder Staatenlose spielen, sofern sie die Spielberechtigung für den BVR besitzen.

§ 17a - Überregionale Spieler

Spieler, die nach den Regelungen des DBV bzw. der Gruppe Mitte in einer überregionalen Klasse als Stammspieler gelten, sind für die RMM nicht spielberechtigt.

§ 18 - Meldungen

- (1) Die Vereine und Abteilungen müssen ihre Mannschaften dem RfW bis zu dem in der Ausschreibung genannten Termin in elektronischer Form gemeldet haben. Über die Berücksichtigung späterer Meldungen entscheidet das RfW.

Die Vereine und Abteilungen haben für die Meisterschaftsrunde eine Meldeliste aller Spieler, die im Laufe einer Saison eingesetzt werden sollen (einschließlich der überregionalen Spieler), in der Reihenfolge der bekannten Spielstärke sowie unter Zugrundelegung der vorangegangenen Halbserie in der Ausschreibung benannten Form dem RfW einzureichen. Dabei bilden die ersten vier Herren und die ersten zwei Damen die erste Mannschaft sowie fortlaufend je weitere vier Herren und zwei Damen je eine Mannschaft, bis die Zahl der gemeldeten Mannschaften erreicht ist.

Stammspieler überregionaler Mannschaften (§ 17a) werden bei dieser Einteilung nicht mitgezählt. Eine Spielerin oder ein Spieler einer höheren Mannschaft muss einen höheren Ranglistenplatz in der namentlichen Meldung einnehmen. Die Meldung hat nach der in der Ausschreibung benannten Form zu erfolgen.

Eine Meldeliste für Doppel und Mixed ist nicht erforderlich.

Nachmeldungen sind unter den in dieser Ordnung genannten Voraussetzungen möglich. Die nachgemeldeten Spieler sind nach Spielstärke in die Meldeliste einzufügen. Durch eine Nachmeldung kann unter Umständen ein Spieler in eine niedrigere Mannschaft abrutschen.

Zu Beginn einer Halbserie kann die namentliche Meldung eines Vereins durch das RfW oder auf Antrag eines Vereines in begründeten Fällen geändert werden. In der Regel erfolgt eine Rückstufung auf die erste Position der nächst niedrigeren Mannschaft, wenn ein Spieler in einer Halbserie nicht eingesetzt wurde. Dies gilt nicht, wenn besondere Umstände vorlagen. Bei Änderungen, die nicht von den betroffenen Vereinen selbst beantragt wurden, sind diese vor der beabsichtigten Änderung durch das RfW anzuhören. Die Entscheidung des RfW ist unanfechtbar.

- (2) Sollte die gemeldete Reihenfolge nicht den aktuell nachgewiesenen sportlichen Leistungen der vorangegangenen Halbserie entsprechen, kann das RfW Änderungen vornehmen. Die namentliche Meldung wird dem betroffenen Verein zur Korrektur zurückgeschickt. Bei erneuter Vorlage einer nicht akzeptablen Liste entscheidet das RfW unanfechtbar. Spielt eine Mannschaft einen Wettkampf der RMM ohne genehmigte Meldeliste, so ist dieser Wettkampf für diese Mannschaft mit 0:16 Sätzen, 0:8 Spielen und 0:2 Punkten als verloren zu werten.
- (3) Zu jeder Mannschaft muss ein Mannschaftsführer mit Telefonnummer gemeldet werden. Dieser muss nicht zu den beteiligten Spielern gehören.
- (4) Zu jeder Mannschaft müssen ein Mannschaftsführer mit Telefonnummer und ein geprüfter Schiedsrichter gemäß BVR-Schiedsrichterordnung gemeldet werden. Sie müssen nicht zu den beteiligten Spielern gehören.
- (5) Ein Verein darf nur solche Spieler melden, die im Zeitpunkt der Meldung für ihn spielberechtigt sind. Spieler, die erst nach Meldeschluss für den Verein spielberechtigt werden, dürfen erst nach Freigabe durch das RfW eingesetzt werden. Der Meldeschluss ergibt sich aus der jeweiligen Ausschreibung.

Eine Nachmeldung von Spielern ist wie folgt möglich:

Spieler, die aus einem anderen Landesverband zum BVR wechseln, denen erstmalig eine Spielberechtigung erteilt wird oder die von einem Verein innerhalb des BVR wechseln können jederzeit nachgemeldet werden und sind nach Erteilung der Freigabe durch das RfW spielberechtigt. Die Freigabe durch den abgebenden Verein muss bei Erteilung der Freigabe vorliegen.

Spieler, denen durch eine solche Nachmeldung eine Spielberechtigung durch das RfW erteilt wird, können innerhalb der Spielrunde die Spielberechtigung nicht mehr wechseln.

- (6) Die Meldung von ausländischen Spielern mit oder ohne EU-Staatsbürgerschaft bedarf der Zustimmung ihres jeweiligen Nationalverbandes. Die Einholung dieser Zustimmung obliegt dem Verein auf dessen Kosten. Notwendige Bescheinigungen sind dem RfW bis zum 31. Juli jeden Jahres vorzulegen:

a) Zustimmungsbescheinigung:

Der jeweilige Nationalverband muss bestätigen, dass er gegen den Einsatz des Spielers in der Mannschaft des betreffenden Vereins in der jeweiligen Saison keine Bedenken hat.

Klarstellung: Das RfW kann in Folgejahren bei fest in Deutschland lebenden Ausländern auf die Zustimmungsbescheinigung verzichten.

b) Abgabeerklärung:

Bei erstmaliger – oder nach Unterbrechung erneuter – Meldung eines ausländischen Spielers für eine Mannschaft ist außerdem eine Bescheinigung beizubringen, die das Erlöschen der Spielberechtigung für einen nationalen Mannschaftsspielbetrieb des abgebenden Klubs oder Vereins dokumentiert. Diese Bescheinigung entfällt für die Folgejahre, in welchen der Ausländer ohne Unterbrechung für den betreffenden oder einen anderen deutschen Verein gemeldet ist.

- (7) Für den Einsatz in überregionalen Spielklassen sind deren Verordnungen zu beachten.

§ 19 - Einteilung der Mannschaften

- (1) Die gemeldeten Mannschaften werden durch das RfW nach den Ergebnissen der vergangenen Saison in Klassen eingeteilt. Neu gemeldete Mannschaften werden in der folgenden Saison automatisch der untersten Spielklasse zugeordnet. Die Einteilung in eine andere Spielklasse ist aus plausiblen Gründen auf Antrag möglich, wenn dadurch die Anzahl der Mannschaften pro Staffel acht nicht übersteigt. Über den Antrag entscheidet das RfW endgültig. Falls während der Saison eine Mannschaft zurückgezogen werden ~~muß~~muss, so ~~muß~~muss dies nicht grundsätzlich die unterste Mannschaft eines Vereins sein.
- (2) Die Einteilung der Staffeln wird durch das RfW vorgenommen. ~~Dieser~~Es entscheidet in Zweifelsfällen endgültig.

§ 20 - Mannschaftsaufstellung und Reihenfolge der Spiele

- (1) Eine Mannschaft besteht aus mindestens vier Herren und zwei Damen eines Vereins oder einer Spielgemeinschaft. Sie müssen am 01. September der jeweiligen Saison die Spielberechtigung für eine Seniorenmannschaft haben.
- (2) An einem RMM-Endspiel, einer Endspiellrunde oder Qualifikation kann nur teilnehmen, wer an mindestens 6 Spielen als spielberechtigter Spieler für seinen Verein in der laufenden Saison teilgenommen hat.
- (3) Der Mannschaftswettkampf besteht aus acht Spielen und wird, falls zwischen den teilnehmenden Mannschaften nicht anderes vereinbart wurde, in der Reihenfolge

- (1) zweites Herrendoppel
- (2) Damendoppel
- (3) erstes Herrendoppel
- (4) Dameneinzel
- (5) gemischtes Doppel
- (6) drittes Herreneinzel
- (7) zweites Herreneinzel
- (8) erstes Herreneinzel

durchgeführt. Ein Spieler kann zwei Spiele austragen.

- (4) In einem Mannschaftswettkampf dürfen maximal fünf Herren und drei Damen eingesetzt werden. Bei Überschreitung dieser Zahlen wird die entsprechende Anzahl gewonnener Spiele für den betreffenden Verein als verloren gewertet, und zwar getrennt nach Damen- und Herrenbereich in der Reihenfolge gemäß Abs. 3.

Dies gilt nicht für Vereine, die in der laufenden Saison nur eine Seniorenmannschaft gemeldet haben.

- (5) Bei den Herrendoppeln müssen immer die Spieler mit der niedrigsten Summe der gemeldeten Reihenfolge der namentlichen Meldeliste das erste Herrendoppel spielen. Bei Summengleichheit spielt das Doppel mit dem ranghöchsten Spieler das erste Herrendoppel.

- (6) Treten eine oder beide Mannschaften mit nur drei Herren oder nur einer Dame an, so ist grundsätzlich das gemischte Doppel zu spielen (drittes Herreneinzel/Dameneinzel entfällt). Dies gilt nicht in den unteren Spielklassen bis einschließlich Bezirksliga. In diesen darf der dritte Herr/die Dame zusätzlich im Einzel antreten.
Tritt eine Mannschaft mit nur einem Herrendoppel an, so ist das erste Herrendoppel zu spielen.
Tritt eine Mannschaft mit zwei Herren und zwei Damen an, so ist das Mixed zu spielen.
- (7) Im gemischten Doppel darf nur spielen, wer kein Einzel bestreitet. Der Spieler des gemischten Doppels ist immer im Herrendoppel in der Wertung, gleich ob dieses Spiel stattfindet. Dies gilt nicht, wenn mindestens fünf Herren oder drei Damen am Mannschaftswettkampf teilnehmen. In diesem Fall kann ein Herr bzw. eine Dame im Einzel und im gemischten Doppel eingesetzt werden.
- (8) Die Einzel sind grundsätzlich in der Reihenfolge der namentlichen Meldung zu spielen.
- (9) Die Mannschaftsführer kontrollieren nach dem Eintragen in den Spielbericht die Aufstellung der Gegner anhand der vorliegenden amtlichen Meldeliste, die vor der Saison durch das RfW veröffentlicht wird. Nach Eintragung der Aufstellung in den Spielbericht ist eine Änderung nicht mehr möglich. Bei falscher Aufstellung hat der Gegner einen entsprechenden Vermerk auf dem Spielbericht anzubringen. Die mit falscher Aufstellung durchgeführten Spiele sind für den betreffenden Verein als verloren zu werten.

§ 21 - Prüfung der Spielberechtigung

- (1) Die Spielberechtigung ist vor jedem Spiel von den Mannschaftsführern zu prüfen.
- (2) Jeder Spieler hat sich durch einen gültigen amtlichen, mit Lichtbild versehenen Ausweis zu legitimieren. Kann sich ein Spieler nicht ausweisen, so gilt er für diesen Mannschaftswettkampf als nicht spielberechtigt.
- (3) Die Prüfung der Spielberechtigung wird mit Eintragung in den Spielbericht und Unterschrift der Mannschaftsführer bestätigt.

§ 22 - Ersatzspieler

- (1) Spieler dürfen als Ersatzspieler nur in höheren Mannschaften eingesetzt werden.
- (2) Ein Spieler kann an einem Spieltag in mehreren Mannschaften eingesetzt werden. Der Spieler muß jedoch seine Spiele für die eine Mannschaft abgeschlossen haben.
- (3) Nach mehr als zweimaligem Einsatz in höheren Mannschaften gilt der betreffende Spieler der Mannschaft zugehörig, für die er die meisten dieser Einsätze absolviert hat. Bei gleicher Anzahl Ersatzeinsätze in höheren Mannschaften gilt der Spieler als zur niedrigsten dieser Mannschaften zugehörig. Bei Beginn der Rückrunde hat der Spieler wieder die Startberechtigung für seine ursprüngliche Mannschaft, wobei erneut nach mehr als zweimaligem Einsatz in höheren Mannschaften die o.a. Regelung gilt.
- (4) Diese Bestimmungen gelten auch bei Veranstaltungen gemäß § 20 Nr. 2 SpO. Ausgenommen ist jedoch der Einsatz in überregionalen Relegationsrunden; hier sind die Spieler beliebig einsetzbar.
- (5) Bei überregionalen Mannschaften gelten die Regelungen unter Nr. 3 mit der Maßgabe, dass zwei Spiele überregional wie ein Spiel im Rahmen der RMM zählen.

§ 22a - Vorgesehener Ersatzspieler

- (1) »Vorgesehene Ersatzspieler« im Sinne der Spielordnung sind solche Spieler, die im Verlauf eines Wettkampfes an Stelle ursprünglich aufgestellter Spieler zum Einsatz kommen. Spieler dürfen als vorgesehene Ersatzspieler nur in höheren Mannschaften eingesetzt werden.
- (2) Beabsichtigt eine Mannschaft, Spieler ggf. als vorgesehenen Ersatzspieler einzuwechseln, hat sie diese mit der Mannschaftsaufstellung unter der Bezeichnung »Vorgesehene Ersatzspieler«

...« namhaft zu machen. Dies können pro Wettkampf höchstens zwei Damen und zwei Herren sein.

- (3) Es ist zwingend notwendig, auf dem Spielberichtformular einen »vorgesehenen Ersatzspieler« namhaft zu machen. Stammspieler können nicht Ersatzspieler sein.
- (4) Ein Ersatzspieler hat erst dann im Sinne dieser Ordnung gespielt, wenn er eingewechselt wurde. Nur als vorgesehener Ersatzspieler auf dem Spielberichtsformular aufgeführt zu sein, gilt noch nicht als Spieleinsatz.
- (5) Im Spielbericht namhaft gemachte »vorgesehene Ersatzspieler« können dort eingesetzt werden, wo ein ausscheidender Spieler eingesetzt war (ggf. also im 1. HE). Der ausscheidende Spieler darf jedoch nicht disqualifiziert worden sein. Ein Spieler kann immer nur eine Person ersetzen. Der Ersatzspieler darf immer nur einen Spieler ersetzen, der in der genehmigten Rangliste vor ihm eingestuft ist. Das Einwechseln von Ersatzspielern ist nur bis zum offiziellen Aufruf des betreffenden Spieles möglich und ist der gegnerischen Mannschaft unverzüglich bekannt zu geben.

§ 23 - Einsatz von Jugendlichen der Altersklasse U19

Jugendliche der Altersklasse U19 können sich für den Einsatz in einer Jugend- oder Seniorenmannschaft entscheiden. Bei Entscheidung für den Einsatz in einer Seniorenmannschaft dürfen die Jugendlichen nicht in einer Jugendmannschaft eingesetzt werden. Ausgenommen hiervon sind die 6er-Mannschaftsmeisterschaft der Jugendlichen und überregionale Einsätze.

§ 24 - Einsatz von Jugendlichen unterhalb der Altersklasse U19

- (1) Der Einsatz von Jugendlichen unterhalb der Altersklasse U19 in Seniorenmannschaften ist zulässig, wenn ihnen die Seniorenstarterlaubnis erteilt worden ist. Die Voraussetzungen sind in der Jugendordnung geregelt.
- (2) Anträge auf Seniorenstarterlaubnis sind an [den Jugendausschussden Leiter des Referats für Jugend \(RLJ\)](#) zu stellen.
- (3) Soll der freigegebene Jugendliche wieder in einer Jugendmannschaft eingesetzt werden, kann dies nur nach Ablauf der Saison geschehen. Ausgenommen hiervon ist die 6er-Mannschaftsmeisterschaft und Mannschaftsmeisterschaften auf überregionaler Ebene.
- (4) Unabhängig von einer Seniorenstarterlaubnis darf jeder Verein vier Spieler bzw. Spielerinnen ~~der Altersklassen U17 und U19 seiner namentlichen Meldeliste der Jugendmannschaften U19~~ in der Hin- und Rückrunde der Mannschaftsmeisterschaft je zwei Mal in Seniorenmannschaften einsetzen. Ein solcher Einsatz ist kein Verlegungsgrund und die Altersbegrenzung ~~für Seniorenspielberechtigung ist anzuwenden. (vollendetes 15. Lebensjahr bis zum 31.12. des Jahres) bleibt bestehen. Diese Jugendlichen gelten nicht als Stammspieler gem. SpO §20 (1).~~

~~Diese Jugendlichen sind von § 18 (2) SpO ausgenommen und werden am Ende der Namentlichen Meldeliste aufgenommen, entsprechend ihrer Spielstärke in die Meldeliste nach § 18 Nr. 2 SpO aufzunehmen und mit dem Zusatz „Jugend“ zu versehen. Auf die Ranglistenplätze der Senioren wirken sich diese Meldungen nicht aus.~~

§ 25 - Wertung, Aufstieg und Abstieg

- (1) Sieger eines Mannschaftswettkampfes ist, wer die meisten Spiele gewonnen hat. Haben die Mannschaften dieselbe Anzahl von Spielen gewonnen, so ist das Ergebnis unentschieden.
- (2) Der Sieger erhält zwei Gewinnpunkte, der Verlierer erhält zwei Verlustpunkte. Bei unentschiedenem Ergebnis erhält jede Mannschaft je einen Gewinn- und Verlustpunkt.
- (3) Zur Ermittlung des Meisters bzw. der Reihenfolge in einer Staffel oder eines Entscheidungswettkampfes ist folgende Wertung maßgebend:
 - a) Anzahl der erreichten Gewinnpunkte
 - b) der direkte Vergleich
 - c) die höhere Differenz nach Subtraktion der verlorenen von den gewonnenen Spielen

- d) die höhere Differenz nach Subtraktion der verlorenen von den gewonnenen Sätzen
- e) die höhere Differenz nach Subtraktion der verlorenen von den gewonnenen Punkten
- f) Prüfung einer sportlichen Entscheidung durch das RfWef. Wettkampfsport
- g) das Los entscheidet

Beim direkten Vergleich zwischen zwei oder mehr Mannschaften wird mit den Ergebnissen der betroffenen Mannschaften untereinander eine Zwischentabelle gebildet. Zur Ermittlung der Positionen im direkten Vergleich ist dann folgende Wertung maßgebend:

- a) Anzahl der erreichten Gewinnpunkte
- b) die höhere Differenz nach Subtraktion der verlorenen von den gewonnenen Spielen
- c) die höhere Differenz nach Subtraktion der verlorenen von den gewonnenen Sätzen
- d) die höhere Differenz nach Subtraktion der verlorenen von den gewonnenen Punkten

Sollte dieser Algorithmus für einzelne Positionen keine Entscheidung bringen, dann ist der direkte Vergleich für diese Positionen unentschieden.

(4) Auf-/Abstiegsregelungen

- a) **Rheinland Pfalz Liga / Rheinlandliga:**
Der Auf- und Abstieg in der Rheinland Pfalz Liga- bzw. Rheinlandliga richtet sich nach der Anzahl der Auf- und Absteiger in oder aus den überregionalen Klassen. Der Zugang bzw. Abgang von Mannschaften zwischen Rheinland-Pfalz-Liga und Rheinlandliga ist die Grundlage für die Ermittlung der Absteiger in die Bezirksligen und der Aufsteiger in die Rheinlandliga. Es soll immer mindestens ein Meister der Bezirksligen aufsteigen. Der sechsplatzierte der Rheinlandliga soll in der Rheinlandliga verbleiben.
- b) **Bezirksligen:**
Bei Bedarf findet eine Relegationsrunde statt mit den Meistern der jeweiligen Bezirksliga.
- c) **Kreisklassen:**
Steigen in den Bezirksklassen zwei Vereine in denselben Kreis ab, gibt es in den folgenden Staffeln jeweils einen Absteiger mehr.
- d) **Rückzug aus dem laufenden Spielbetrieb/Disqualifikation:**
Werden während der laufenden Spielsaison Mannschaften zurückgezogen oder disqualifiziert, stehen diese als Absteiger fest. In diesen Fällen steigt zusätzlich nur die Letztplatzierte verbliebene Mannschaft der betroffenen Staffel ab. Letzteres gilt nicht, wenn 2 oder mehr Mannschaften zurückgezogen/disqualifiziert worden sind; dann gibt es keine weiteren Absteiger.
- e) **Nicht voll besetzte Staffel:**
Ist zu Beginn einer Saison eine Staffel nicht voll besetzt (z.B. nur 7 Vereine), steigt immer nur der Letztplatzierte in die nächsttiefere Staffel ab.
- f) **Relegationsspiele finden auf neutralem Boden statt. Für die Teilnahme ist ein Startgeld gemäß der Gebührenordnung des BVR zu zahlen.**
- g) **Ein Verzicht auf die Relegationswettkämpfe gilt als Verzicht auf den Aufstieg. In diesem Fall und in allen anderen Fällen des Verzichts auf den Aufstieg geht das Aufstiegsrecht auf den Nächstplatzierten der jeweiligen Staffel über. Verzichtet auch dieser, gibt es aus der betroffenen Staffel keinen Aufsteiger.**
- h) **Sonderfälle:**
Sonderfälle werden vom RfW geregelt.

Erläuterung	Absteiger aus RLP-Liga	Aufsteiger in RLP-Liga	Absteiger in Bezirksligen	Aufsteiger in Rheinlandliga
Ein Zugang aus RLP-Liga steigt auf (Regelfall) Relegation der Bezirksligameister (2 von 3)	1	-1	-2	2
Kein Zugang aus RLP-Liga, Meister Rheinlandliga steigt auf	0	-1	-2	3
Kein Zugang aus RLP-Liga, 2 Aufsteiger in RLP-Liga	0	-2	-1	3
Zwei Zugänge aus RLP-Liga, Meister Rheinlandliga steigt auf	2	-1	-2	1

§ 26 - Nichtantreten und Rückzug von Mannschaften

- (1) Tritt eine Mannschaft nicht an, so hat der Gegner den Mannschaftswettkampf mit 8:0 Spielen, 16:0 Sätzen und 336:0 Punkten gewonnen. Eine Mannschaft gilt als angetreten, wenn mindestens drei Herren und eine Dame oder mindestens zwei Herren und zwei Damen zum Zeitpunkt des Mannschaftswettkampfes spielbereit sind. Später eintreffende Mannschaftsmitglieder können nicht mehr eingesetzt werden. Als nicht angetreten gilt außerdem eine Mannschaft, wenn sie nicht zum festgesetzten Mannschaftswettkampfbeginn mit spielbereiten Spielern aufgestellt ist.
- (2) Gegen eine Wertung wegen Nichtantretens ist ein Protest nur möglich, wenn die Spielbereitschaft durch höhere Gewalt verhindert wurde. Wettkämpfe, die wegen der Witterungsverhältnisse nicht durchführbar sind, müssen vom Gastverein mindestens zwei Stunden vor Spielbeginn abgesagt werden. Der Staffelleiter ist hierüber unverzüglich vom absagenden Verein zu informieren. Über den ausgefallenen Mannschaftswettkampf sendet der Heimverein einen Spielbericht mit Angabe des Zeitpunkts der Absage an den Staffelleiter. Tritt ein Spieler nicht an, so ist das Spiel für ihn mit 0:2 Sätzen und 0:42 Punkten als verloren zu werten.
- (3) Tritt eine Mannschaft unentschuldig nicht an, hat der Verein die entstandenen Kosten zu übernehmen. Absagen müssen mindestens achtundvierzig Stunden vor Wettkampfbeginn erfolgen, sonst sind ebenfalls die Kosten zu übernehmen. Voraussetzung für die Erstattung ist ein Antrag in elektronischer Form des empfangsberechtigten Vereins an das RfW. Strafen wegen Nichtantretens sind in der Gebührenordnung geregelt.
- (4) Tritt eine Mannschaft während einer Spielzeit mehr als zweimal nicht an, wird die Mannschaft disqualifiziert und sie steigt ab. Alle errungenen Punkte werden gestrichen. Die in den Spielen gegen diese Mannschaft gewonnenen oder verlorenen Punkte werden den Gegnern ebenfalls gestrichen.
- (5) Wird eine Mannschaft während einer Spielzeit zurückgezogen, steigt diese ab.
- (6) Bei Disqualifikation oder Rückzug einer Mannschaft während einer Spielzeit darf der betroffene Verein die Spieler, die gemäß § 18 Abs. 2 Satz 2 SpO diese Mannschaft bilden, für den Rest der Saison nicht mehr in einer niedrigeren Mannschaft bei der RMM einsetzen.

§ 27 - Spielverlegungen

- (1) Muss ein Wettkampf aus Gründen höherer Gewalt oder wegen Nichtverfügbarkeit der Halle verlegt werden, hat der Heimverein den Gastverein und den Staffelleiter unverzüglich nach Bekanntwerden des Hinderungsgrundes zu informieren. Bei Verlegungen wegen höherer Gewalt kann einer Nachverlegung durch das RfW zugestimmt werden. Alle sonstigen Wettkämpfe, die verlegt werden, dürfen nur neu terminiert werden, wenn der Hinderungsgrund frühzeitig bekannt war. In allen Fällen hat der Heimverein dem Gastverein binnen zehn Tagen in elektronischer Form drei Termine mitzuteilen, die mindestens in einem Zeitraum von zwei Wochen liegen und von denen mindestens zwei auf ein Wochenende fallen. Der Gastverein muss innerhalb von einer Woche antworten. Der Staffelleiter ist an dem Schriftwechsel durch Kopien zu beteiligen.
Eine Spielverlegung bedarf immer der Genehmigung durch und der Abstimmung mit dem Staffelleiter. Der Antrag auf Spielverlegung muss so rechtzeitig erfolgen, dass zehn Tage vor dem angesetzten Wettkampf eine Entscheidung durch den Staffelleiter getroffen werden kann (Ausnahme: höhere Gewalt).
- (2) Die Vorverlegung von Wettkämpfen der RMM ist zulässig, wenn ein mannschaftsangehöriger Jugendlicher auf Anweisung des BVR an einem Jugendturnier teilnimmt. Einer Spielverlegung kann auch zugestimmt werden, wenn ein Spieler als Schiedsrichter eingeteilt wurde. Erfolgte die Einteilung als Schiedsrichter nach Veröffentlichung der Seniorenterminpläne und war diese für den Schiedsrichter vorher nicht erkennbar, kann einer Nachverlegung durch den Staffelleiter

zugestimmt werden. Entsprechendes gilt, wenn ein Spieler als Funktionär für den BVR tätig werden muss.

In beiden Fällen muss die Verlegung binnen 14 Tagen nach Bekanntwerden des Verlegungsgrundes dem Staffelleiter mitgeteilt werden. Dieser entscheidet auch über Ausnahmen von obigen Regelungen bei Härtefällen.

§ 28 - Spielabbruch

- (1) Führt ein Spieler durch schuldhaftes Verhalten ein Spiel zum Abbruch, so hat der Schuldige das Spiel mit 0:21 und 0:21 verloren. Er ist für die weitere Teilnahme am Wettkampf gesperrt.
- (2) Wird ein Spiel wegen Verletzung abgebrochen, so hat der Verletzte das Spiel verloren. Die Wertung des Spieles erfolgt mit dem Punktestand, der bei Abbruch des Spieles bestand, wobei der abgebrochene Satz und eventuell weitere Sätze für den nicht abbrechenden Spieler jeweils bis zum Satzgewinn mit Punkten aufgefüllt werden.

§ 29 - Einsatz nicht startberechtigter Spieler

Setzt eine Mannschaft einen nicht startberechtigten Spieler ein oder wird die Reihenfolge der Meldung nicht eingehalten, ist das Spiel, in dem der Spieler mitwirkte bzw. bei dem die Reihenfolge nicht eingehalten wurde, als verloren zu werten. Die in der Reihenfolge dahinter folgenden Einzel- oder Doppelspiele gelten ebenfalls als verloren.

§ 30 - Spielberichte

Im Spielbericht ist zusätzlich zu den vorgegebenen Eintragungen zu vermerken, welche Ballsorte bei dem Spiel verwendet wurde.

Alle Spielberichte sind im Original, per Fax oder per E-Mail innerhalb von vierundzwanzig Stunden des auf den Spieltag folgenden Werktages (Poststempel) durch den Heimverein an den Staffelleiter zu senden. Ist der Spielbericht acht Tage nach erfolgter Mahnung nicht eingegangen, wird der Wettkampf mit 0:8 Spielen und 0:16 Sätzen für den Heimverein als verloren gewertet. Die Ergebnisse sind bis spätestens 18.00 Uhr am Sonntag des jeweiligen Spielwochenendes durch den Heimverein gemäß den Anordnungen in der Ausschreibung zu melden, und zwar unter Nennung der Spiel- und Satzergebnisse.

§ 31 - Heimverein/Gastverein

- (1) Für die einwandfreie und reibungslose Durchführung der Begegnung ist der Heimverein verantwortlich. Er trägt die Kosten für Halle, Umkleieräume, Licht, Heizung usw.
- (2) Die Halle ist spätestens eine halbe Stunde vor Spielbeginn zu öffnen.
Der Verstoß gegen diese Verpflichtung führt zu einer Strafgebühr nach der Gebührenordnung des BVR.
- (3) Der Gastverein trägt die Kosten für die Hin- und Rückfahrt.

F. Sonstige Wettbewerbe, Rangliste

§ 32 - Pokalrunde

~~In jedem Jahr werden nach Möglichkeit die Rheinlandpokalrunden ausgetragen. Für die Abwicklung gelten die Bestimmungen der RMM. Einzelheiten werden in der Ausschreibung festgelegt.~~
~~-frei-~~

§ 33 - Rheinlandmeisterschaft im Einzel und Doppel (REM)

- (1) In jedem Jahr werden auf der Grundlage der Spielordnungen des DBV und BVR die REM nach den internationalen Spielregeln durchgeführt. Die Ausschreibung hierzu wird durch das RfW spätestens vier Wochen vor dem Termin bekanntgegeben.
- (2) Teilnahmeberechtigt sind alle spielberechtigten Senioren sowie Jugendliche mit einem Mindestalter von fünfzehn Jahren, sofern ihnen eine Seniorenstarterlaubnis erteilt ist oder sie einen Ranglistenplatz unter den ersten 8 der BVR Einzelrangliste U17, oder unter den ersten 4 der BVR Doppelrangliste einnehmen. Jugendliche U19 sind unbeschränkt teilnahmeberechtigt.
- (3) Ausländer sind zur REM zugelassen.
- (4) Mit einer Strafe oder Sperre belegte Spieler dürfen an der REM nicht teilnehmen.
- (5) Doppelpaarungen können auch von Spielern verschiedener Vereine gebildet werden. Die Meldung erfolgt nur von einem Verein. Im Übrigen hat derjenige Verein zu melden, für den der Spieler spielberechtigt ist. Angenommen werden nur Meldungen, die von einer der dem BVR mitgeteilten Vereinsadressen abgegeben werden.
- (6) Fallen in zwei Doppeln je ein Spieler aus, können aus den verbleibenden Spielern neue Paare gebildet werden, die entsprechend ihrer Ranglistenpunkte, sofern sich hieraus nach der bereits festgelegten Startliste keine Klassenverschiebung ergibt, gebildet werden. Wenn mehrere Spieler frei gemeldet werden, hat die Turnierleitung das Recht, bis zur Erstellung der Teilnehmerliste neue Paarungen zu bilden, die entsprechend ihrer Punkte eingestuft werden. Je Verein und Disziplin können nur 2 Personen frei gemeldet werden.
- (7) Die weiteren Bestimmungen zur Durchführung sind in der Ausschreibung geregelt. Ergänzend gelten die Regelungen in § 34 SpO.

§ 34 - Ranglistenturniere (RLT)

- (1) In einer Spielzeit werden vom BVR nach Möglichkeit je zwei RLT in den Einzel- und Doppeldisziplinen durchgeführt.
Wegen der Teilnahmeberechtigung und der Meldungen gelten die Regelungen in § 33 Abs. 2 bis 6 entsprechend.
- (2) Die Rangliste gilt vorerst für den Bereich des BVR. Sie dient als Auswahlkriterium bei Turnieren und Meisterschaften (auch überregional) und als Hilfe zur namentlichen Meldung für die RMM.
- (3) In der Rangliste finden alle BVR-Maßnahmen ihren Niederschlag. Auf Antrag können auch andere Turniere und Veranstaltungen berücksichtigt werden. Die Entscheidung trifft das RfW endgültig.
- (4) Es werden die Sieger und Meister der A-Klasse sowie der B-Klasse ausgespielt. Teilnahmeberechtigt an der A-Klasse sind Spieler, deren Spielklassenzugehörigkeit oberhalb der Bezirksligen besteht. Teilnahmeberechtigt an der B-Klasse sind Spieler deren Spielklassenzugehörigkeit Bezirksliga oder niedriger besteht. Auch können Spieler aus der B-Klasse an den Maßnahmen der A-Klasse teilnehmen.
Klassen, die nur aus gelosten Spielern bestehen, werden zur Auslosung gleich bewertet.
- ~~(5) Nur die zwei besten Wertungen eines Spielers werden berücksichtigt. Es sollen in der Rangliste möglichst alle Wettkampfspieler erfasst werden.~~
- ~~(6)~~(5) Überregionale offizielle Maßnahmen finden in der Rangliste ihren Niederschlag.

Wird ein Spieler zum Zeitpunkt eines BVR-Turniers oder einer BVR-Meisterschaft bei einer höherrangigen Maßnahme im Auftrag des BVR eingesetzt, erhält er eine Ersatzwertung.

Eine Ersatzwertung wird jedoch nur dann erteilt, wenn sie zusammen mit der Meldung des jeweiligen Vereins beantragt wird und wenn der Auftraggeber durch Vorlage des schriftlichen Auftrages und einer Bestätigung der Ausführung der beauftragten Maßnahme unmittelbar nach deren Ausführung die Berechtigung des Antrages auf Ersatzwertung beim Referat Wettkampfsport darlegt. Eine Ersatzwertung kann nur dann erteilt werden, wenn der Auftrag schriftlich durch die höchste Stelle des beauftragenden Referates erfolgt ist.

Die Ersatzwertung errechnet sich aus der Platzierung des vorangegangenen Turnierergebnisses abzüglich der Wertung um fünf Plätze.

- | ~~(7)~~(6) Hat ein Spieler bereits Ranglistenpunkte und nimmt an einem Turnier nicht teil, so erhält er keine Wertung für das Turnier.

Spieler, die aus einem anderen Landesverband kommend, an dem ersten nach ihrem Wechsel angesetzten Turnier in der jeweiligen Disziplin teilnehmen, erhalten auf begründeten Antrag ihres Vereins rückwirkend die von ihnen bei diesem Turnier erreichten Punkte.

- | ~~(8)~~(7) Schwangere Spielerinnen werden von der Teilnahme an Turnieren freigestellt, sofern sie dem RLW in elektronischer Form durch den meldeberechtigten Verein bekannt gegeben wird. Sie werden dann aus der Rangliste genommen. Bei ihrer nächsten Turnierteilnahme nach der Entbindung werden sie dann gemäß ihrer letzten Ranglistenposition eingestuft und wie Spielerinnen aus einem anderen Landesverband (Abs. 8) behandelt. Diese Regelung gilt nur bei Turnierteilnahme innerhalb des ersten Jahres nach der Entbindung.

- | ~~(9)~~(8) Hat in den Doppeldisziplinen nur ein Partner Ranglistenpunkte, wird eine Einstufung bei der Auslosung anhand der vorhandenen Punkte vorgenommen.

- | ~~(10)~~ In die Rangliste fließen alle Ergebnisse ein, die auf Turnieren einer Saison bis einschließlich des nachfolgenden Turniers der vorhergehenden Saison erzielt werden (zurzeit vier Wertungen je Disziplin).

- | ~~(11)~~(9) Für die Rheinlandmeisterschaften qualifizieren sich die ersten 16 Ranglistenbesten in den Spielklassen und ermitteln ihre Meister der A- sowie B-Klasse.

- | ~~(12)~~(10) Die Finalteilnehmer der A-Klassenmeisterschaft qualifizieren sich für überregionale Meisterschaften. Die weiteren freien Plätze auf überregionalen Turnieren werden über die zum Meldezeitpunkt aktuelle Rangliste vergeben.

- | ~~(13)~~(11) Bei BVR-Turnieren erfolgt keine Auslosung. Die Spieler werden entsprechend ihrer Ranglistenpunkte gesetzt. Das RfW hat die Möglichkeit, in begründeten Fällen die Einteilung in die A-Klasse bzw. das Nachrücken in die A-Klasse zu verweigern.

- | ~~(14)~~(12) Auf schriftlichen Antrag eines Vereines können spielstarke Spieler, die nicht in der Rangliste vertreten sind, durch das RfW gesetzt werden. Diese Spieler werden dann, hilfsweise, zur Zuschlagsermittlung wie der in der Setzliste nachfolgend positionierte Spieler behandelt.

- | ~~(15)~~(13) Sofern es die Hallenkapazität zulässt werden alle Plätze ausgespielt. Sollte die Hallenkapazität ein vertretbares Ende des Turniers nicht zulassen, werden nur die Plätze eins bis acht der jeweiligen Leistungsklasse ausgespielt und die restlichen Platzierungen gemäß der gültigen DBV-Regelung gewertet.

- | ~~(16)~~(14) In begründeten Fällen kann das RfW Entscheidungen entgegen der vorgenannten Erläuterungen treffen. Die Entscheidung ist den Turnierteilnehmern mit der Klasseneinteilung mitzuteilen.

- | ~~(17)~~(15) Das Spielsystem für BVR-Turniere wird mit der Ausschreibung bekanntgegeben. Es wird in der Regel in Klassen gespielt, die Wertung erfolgt nach Teilnehmern durchgehend. Die Teilnehmer haben sich vor Turnierbeginn in eine durch die Turnierleitung ausgelegte Anwesenheitsliste einzutragen.

Der Ausschuss für Turniere und Liga-Spielbetrieb kann in Einzelfällen Meldungen zum Turnier, die erst nach dem ausgeschriebenen Meldeschluss erfolgt sind, zulassen. Hierfür ist eine Nachmeldegebühr zu zahlen; deren Höhe ergibt sich aus der BVR-Gebührenordnung.

(18)(16) Tritt ein Spieler während eines Turniers zu einem Spiel nicht an, so ist das Spiel für ihn mit 0 : 2 Sätzen und 0 : 42 Punkten als verloren zu werten. Er ist für die weitere Teilnahme am Wettkampf gesperrt.

Für den Fall eines Spielabbruches gilt § 28 SpO entsprechend.

G. Spielgemeinschaften

Mitgliedsvereine des BVR können Spielgemeinschaften bilden. Die an einer Spielgemeinschaft beteiligten Vereine bleiben bestehen und die Spieler bleiben Mitglieder dieser Vereine. Spielgemeinschaften können zum Zwecke der Leistungssteigerung als auch im Falle eines Spielermangels beschlossen werden, um die Fortsetzung der Beteiligung am Spielbetrieb zu ermöglichen. Für Mitglieder einer Spielgemeinschaft gelten die nachfolgenden Bedingungen.

- (1) Eine Spielgemeinschaft kann sich aus zwei oder mehreren dem BVR angehörigen Vereinen bilden.
- (2) Die Mitglieder der Spielgemeinschaft erhalten die Spielberechtigung für die Spielgemeinschaft im Rahmen der Mannschaftswettbewerbe. Bei Einzelmeisterschaften und Ranglistenturnieren bleibt es bei der Startberechtigung für den Einzelverein. Einer der Vereine der Spielgemeinschaft muss jeweils der beantragten Spielklasse angehören.
- (3) Eine Spielgemeinschaft muss bis zu dem in der Ausschreibung zur RMM genannten Meldeschluss beim RfW beantragt werden. Dieser legt dem Vorstand den Antrag mit Stellungnahme zur Genehmigung vor.
Der Antrag muss enthalten:
 - a) schriftliche Erklärung der beteiligten Vereine, dass eine Spielgemeinschaft gebildet werden soll
 - b) Name der Spielgemeinschaft
 - c) Bezeichnung der Mannschaft(en) der Spielgemeinschaft und der jeweiligen Spielklassen
 - d) Erklärung der Stammvereine, welcher Verein für die Durchführung des Spielbetriebes der Spielgemeinschaft verantwortlich ist.
 - e) Erklärung der Stammvereine, welcher Verein bei Auflösung der Spielgemeinschaft die Spielberechtigung in den jeweiligen Spielklassen behält
- (4) Die in dieser Spielordnung festgelegten sonstigen Regelungen gelten auch für Spielgemeinschaften.
- (5) Für die Spielgemeinschaft ist eine gesonderte Rangliste und Mannschaftsmeldung unter deren Namen einzureichen. Nur die dort aufgeführten Spieler können in Mannschaften der Spielgemeinschaft eingesetzt werden. Ein Einsatz der für die Spielgemeinschaften gemeldeten Spieler in Mannschaften der Stammvereine ist nicht möglich.
- (6) Eine genehmigte Spielgemeinschaft besteht fort, wenn sie nicht bis zum 31.03. der laufenden Saison für die nächste Saison durch einen der Stammvereine gekündigt wird. In der Kündigung können die beteiligten Stammvereine einvernehmlich eine neue Willenserklärung über die Spielberechtigung gem. Absatz 3.e) abgeben. Für die Kündigung ist ausdrücklich die Schriftform vorgesehen.
- (7) Spielgemeinschaften, die der Rheinlandliga angehören, können bis zum 31.07. der laufenden Saison die Spielberechtigung für ihre Spieler auf einen der Stammvereine umschreiben lassen, da Spielgemeinschaften nach derzeitiger Regelung nicht an der Aufstiegsrunde zur Oberliga teilnehmen dürfen.
- (8) Hinsichtlich der Schiedsrichtergestellung wird der Verein begünstigt, der gemäß Absatz 3. d) als zuständiger Verein benannt wurde.
- (9) Die Stammvereine haften als Gesamtschuldner den Staffelleitern, den Organen des BVR und dem Verbandsgericht.

Jugendordnung

Letzte Änderung: 19.03.2015

Inhalt

§ 1 - Mitgliedschaft	42
§ 2 - Organe der Sportjugend	42
§ 3 - Jugendwartevollversammlung	42
§ 4 - Aufgaben der Jugendwartevollversammlung	43
§ 5 - Referat für Jugendarbeit	43
§ 6 - Aufgaben des Referates für Jugendarbeit	43
§ 7 - Seniorenstarterlaubnis	43
§ 8 - Turnierablauf im Jugendbereich	44
§ 9 - Mini-Cup	48
§ 10 - Mini - Mannschaftsmeisterschaft	49
§ 11 - Rheinlandmeisterschaft der 6-er Mannschaften	51
§ 12- Geltung der Spielordnung	51

§ 1 - Mitgliedschaft

Mitglieder der Sportjugend des Badminton-Verbandes Rheinland sind alle Jugendlichen, die nach den geltenden Ordnungen in den Schüler- und Jugendklassen spielberechtigt sind.

§ 2 - Organe der Sportjugend

Die Organe der Sportjugend sind:

- a) die Jugendwartevollversammlung
- b) das Referat für Jugendarbeit (RfJ)

§ 3 - Jugendwartevollversammlung

- (1) Zum Abschluss einer jeweiligen Saison wird unter Leitung des Referatsleiters Jugend (RLJ) mit den Jugendwarten der dem BVR angeschlossenen Vereine eine Jugendwartevollversammlung durchgeführt. Hierbei sollen Erfahrungen ausgetauscht und Empfehlungen für die nächste Saison ausgearbeitet werden.
- (2) Außerordentliche Jugendwartevollversammlungen können aus besonderem Anlass durch den RLJ und auf Antrag von einem Viertel der o.g. Mitglieder der Jugendwartevollversammlung einberufen werden.
- (3) Die Abwicklung der Jugendwartevollversammlung erfolgt nach den Richtlinien der Satzung und der Geschäftsordnung des Badminton-Verbandes Rheinland.

- (4) Die Teilnahme an der Jugendwartevollversammlung ist für alle Mitgliedsvereine und Mitgliedsabteilungen Pflicht, die eine Schüler- oder Jugend-Mannschaft gemeldet haben. Jede Person kann nur einen Verein vertreten.

§ 4 - Aufgaben der Jugendwartevollversammlung

Die Aufgaben der Jugendwartevollversammlung sind:

- a) Ausarbeitung von Richtlinien und Empfehlungen für die Verbandsarbeit
- b) die Wahl des RLJ für die Dauer von jeweils zwei Jahren

§ 5 - Referat für Jugendarbeit

- (1) Das Referat für Jugendarbeit besteht aus
 - a) dem Referatsleiter (RLJ)
 - b) Referatsmitgliedern.
- (2) Der RLJ vertritt das Referat nach außen.
- (3) Die Referatsmitglieder werden durch den RLJ berufen.

§ 6 - Aufgaben des Referates für Jugendarbeit

Das Referat für Jugendarbeit nimmt folgende Aufgaben wahr:

- (1) Abwicklung des Spielbetriebes U19 für den Zuständigkeitsbereich des BVR.
- (2) Festlegung der Spielberechtigung von Jugendlichen in Seniorenmannschaften in Abstimmung mit dem Leiter Spielbetrieb und den Leitern der Referate für Wettkampfsport und Leistungssport.

§ 7 - Seniorenstarterlaubnis

- (1) Um eine Starterlaubnis für Jugendliche U17 in Seniorenmannschaften zu erhalten, sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
 - termingerechter Antrag
 - vollendetes 15. Lebensjahr (Stichtag 31.12. des Jahres der Antragstellung)
 - schriftliches Einverständnis des Erziehungsberechtigten
 - ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung
 - der antragstellende Verein hat mit mindestens einer Schüler- oder Jugendmannschaft am Spielbetrieb der Mini-Mannschaftsmeisterschaft teilzunehmen. Werden alle gemeldeten Jugend- oder Schülermannschaften disqualifiziert oder zurückgezogen, erlischt automatisch die erteilte Seniorenstarterlaubnis.
 - der Jugendliche hat an allen Jugendranglisten und Jugend-Rheinlandmeisterschaften (REM) auf Verbandsebene in der Altersklasse U17 teilzunehmen. An den Tagen, an denen diese Turniere im Jugendbereich angesetzt sind, ist der betroffene Jugendspieler für die Seniorenmannschaft nicht spielberechtigt (Zuwoiderhandlungen regelt die Spielordnung des Badminton-Verbandes Rheinland).
- (2) Darüber hinaus muss der RLJ davon überzeugt sein, dass die Spielstärke den Einsatz in einer Seniorenmannschaft rechtfertigt. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn in den Einzeldisziplinen in der U17-Rangliste ein Platz unter den ersten acht belegt wird.
- (3) Anträge auf Erteilung einer Seniorenstarterlaubnis sind an den Leiter des Referates für Jugendarbeit (RLJ) zu richten. Dieser kann eine erteilte Erlaubnis aberkennen, wenn die Voraussetzungen hierfür in einem oder mehreren Punkten nicht mehr erfüllt sind. Ausnahmen von dieser Regelung kann der RLJ auf begründeten Antrag bewilligen.
- (4) Jeweils zu Beginn der Hinrunde werden die Namen der seniorenklärten Jugendlichen in den Informationsorganen des Verbandes veröffentlicht. Soll der betroffene Jugendliche wieder in Jugendmannschaften eingesetzt werden, so kann dies nur nach Ablauf der Spielsaison

geschehen. Ausgenommen hiervon ist die 6er-Mannschaftsmeisterschaft und Mannschaftsmeisterschaften auf überregionaler Ebene.

- (5) Nimmt ein seniorenspielberechtigter Jugendlicher an einem überregionalen Jugendturnier als Verbandsspieler teil, kann ein davon betroffenes Seniorenspiel verlegt werden. Die Verlegung des Seniorenspiels muss *unmittelbar* nach der Nominierung der/des Spielerin/Spielers beantragt werden.
- (6) Jugendliche der Altersklasse U19 können sich für den Einsatz in einer Jugend- oder Seniorenmannschaft entscheiden. Bei Entscheidung für den Einsatz in einer Seniorenmannschaft dürfen die Jugendlichen nicht in einer Jugendmannschaft eingesetzt werden. Ausgenommen hiervon sind die 6-er-Mannschaftsmeisterschaft der Jugendlichen und überregionale Einsätze.
- (7) Jugendliche U19, die für Mannschaftsspiele in der RMM eingesetzt werden sollen, benötigen keine Seniorenerklärung. Stattdessen müssen sie aber als „Jugendliche U19“ bei der namentlichen Mannschaftsmeldung an das Referat für Wettkampfsport gekennzeichnet werden. Anträge für überregionale Einsätze sind an die Gruppe Mitte zu richten.
- (8) Bei überragender Leistung, welche sich deutlich vom restlichen Verbandsniveau abhebt, ist eine Ausnahme vom Mindestalter (vollendetes 15. Lebensjahr) möglich. Wird von einem für den BVR tätigen DBV-Trainer eine schriftliche Empfehlung zur Erteilung einer Seniorenstarterlaubnis eines/er U15-Spieler/-in (im letzten Jahr) ausgesprochen, kann einem Antrag auf Seniorenstarterlaubnis (Einsatz mindestens in der Bezirksklasse) zugestimmt werden. Dieser Antrag kann nur gemeinsam von den Leitern der Referate für Jugendarbeit, Wettkampfsport sowie für Leistungssport einstimmig genehmigt werden. Die o.g. Voraussetzungen müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung vorliegen

§ 8 - Turnierablauf im Jugendbereich

- (1) Durchführung
In jeder Saison werden zwei Ranglistenturniere im Einzel, zwei Ranglistenturniere im Doppel und Mixed, sowie die Rheinlandmeisterschaften im Doppel und Mixed sowie im Einzel durchgeführt. Außerdem werden drei Mini-Cup, eine Rheinlandmeisterschaft im Einzel und Doppel der Altersklasse U11 und zwei Nachwuchsturniere durchgeführt. Dem RLJ steht es frei, ein Qualifikationsturnier für die Rheinlandmeisterschaften durchzuführen.
- (2) Turnierzeiten
Spielbeginn für die Turniere ist grundsätzlich jeweils Samstag und Sonntag 10.00 Uhr. Für Disziplinen, die am Nachmittag beginnen, wird der Spielbeginn grundsätzlich auf 14.00 Uhr gelegt.
- (3) Turniermodus
 - a) Die Turniere finden in den Altersklassen U13, U15, U17 und U19 (bei den Nachwuchsturnieren auch U11) statt. Zusätzlich wird eine Rheinlandmeisterschaft im Einzel und Doppel der Altersklasse U11 durchgeführt. Die Regelung des Mini-Cups erfolgt in § 9.
 - b) BVR Ranglistenturniere sowie die Rheinlandmeisterschaften werden in den einzelnen Klassen in vier Gruppen durchgeführt. Bei den Ranglistenturnieren werden alle Plätze ausgespielt, bei den Rheinlandmeisterschaften die Plätze 1 bis 8.
 - c) Sind bei einem Ranglistenturnier 18 oder mehr Spieler in einer Klasse gemeldet, so wird ein reduziertes Doppel-KO System nach Vorgabe des RfJ gespielt. In diesem Fall werden nicht alle Plätze ausgespielt, allerdings soll jeder Spieler mindestens drei Spiele spielen, so dass ggf. nach Ausscheiden weitere Platzierungsspiele auszutragen sind.
 - d) Über den Turniermodus bei den Doppel-/Mixedturnieren, bei der Rheinlandmeisterschaft Einzel / Doppel U11 und den Nachwuchsturnieren entscheidet die jeweilige Turnierleitung.
 - e) Ausnahmen von o.a. Regelungen können von dem RLJ aus wichtigem Grund genehmigt werden.

- f) Zur Ermittlung der Rangliste in einer Gruppe ist folgende Wertung und Reihenfolge zugrunde zu legen:
1. die Anzahl der gewonnenen Spiele
 2. die höhere Differenz nach Subtraktion der verlorenen von den gewonnenen Sätzen
 3. die höhere Differenz nach Subtraktion der verlorenen von den gewonnenen Punkten

(4) Altersklassen

Die Spieler und Spielerinnen werden in folgende Altersklasse eingeteilt: (Entspricht DBV-Spielordnung Durchführungsbestimmungen - [SPO-SpO-DB §10](#)).

1. U9 bis zum vollendeten 9. Lebensjahr
2. U10 bis zum vollendeten 10. Lebensjahr
3. U11 bis zum vollendeten 11. Lebensjahr
4. U12 bis zum vollendeten 12. Lebensjahr
5. U13 bis zum vollendeten 13. Lebensjahr
6. U15 bis zum vollendeten 15. Lebensjahr
7. U17 bis zum vollendeten 17. Lebensjahr
8. U19 bis zum vollendeten 19. Lebensjahr

Für alle Turniere des BVR gilt als Stichtag zur Einstufung in die Altersklasse der auf den Beginn der Spielsaison folgende 1. Januar. Die Spielsaison beginnt in der Regel mit dem 1. Nachwuchsturnier.

(5) Teilnahme in zwei Altersklassen

Die Teilnahme in zwei Altersklassen bei ein- und demselben Turnier ist zulässig. Die zusätzliche Meldung darf jedoch nur für die nächst höhere Altersklasse erfolgen. Beim Nachwuchsturnier ist eine Teilnahme ausschließlich in der eigenen Altersklasse erlaubt.

Auf Antrag dürfen mit Zustimmung des Referats für Leistungssport, spielstarke Spieler der Altersstufe U15 bei Turnieren auf Verbandsebene in der Altersstufe U19 anstelle U15 starten. Anträge hierzu müssen abweichend von dem Meldeschluss zu dem jeweiligen Turnier mindestens 14 Tage vor dem Turnier an den RLJ gestellt werden.

Auf Antrag dürfen, mit Zustimmung des Referats für Leistungssport, spielstarke Spieler der Altersstufe U13 bei Turnieren auf Verbandsebene in der Altersstufe U17 anstelle U13 starten. Anträge hierzu müssen abweichend von dem Meldeschluss zu dem jeweiligen Turnier mindestens 14 Tage vor dem Turnier an den RLJ gestellt werden.

Die Spieler erhalten dann für die Altersstufe U15 bzw. U13 eine Freistellung gem. § 8 Abs. 12 JO.

(6) Teilnahmeberechtigung Rheinlandmeisterschaften Einzel

Zur Teilnahme an den Rheinlandmeisterschaften Einzel sind die ersten Sechzehn der Rheinlandrangliste berechtigt. Mögliche Nachrücker sind die weiter platzierten Spieler der Rangliste nach dem zweiten BVR-Ranglistenturnier Einzel. Bei Punktgleichheit entscheidet die Platzierung des zweiten Ranglistenturnieres, bei gleicher Wertung Platzierung des ersten Ranglistenturnieres. Ist auch hier keine Trennung möglich, entscheidet das Los.

Wird ein Qualifikationsturnier zur Rheinlandmeisterschaft Einzel durchgeführt, sind zur Teilnahme an den Rheinlandmeisterschaften die ersten zwölf der Rheinlandrangliste und die ersten vier dieses Qualifikationsturnieres berechtigt. Mögliche Nachrücker sind die weiter platzierten Spieler des Qualifikationsturnieres.

Sonderregelungen können durch den RLJ erfolgen.

(7) Setzpositionen Einzel

Beim 1. Ranglistenturnier werden die Plätze eins bis vier gemäß den Platzierungen in der Abschlussrangliste der Vorsaison auf die entsprechenden Positionen gesetzt.

Beim 2. Ranglistenturnier werden die Plätze nach der Platzierung des ersten Ranglistenturniers auf die entsprechenden Positionen gesetzt. [PaarungenSpieler](#), welche nicht am ersten Ranglistenturnier teilnahmen, werden durch Losverfahren auf die hinteren Plätze des Feldes gesetzt.

Nichtgesetzte Positionen sind auszulosen.

Bei der Rheinlandmeisterschaft werden die Plätze eins bis sechzehn an Hand der erzielten Summe der Punkte der beiden Ranglistenturniere gesetzt. Bei Punktgleichheit entscheidet die Platzierung des zweiten Ranglistenturnieres.

(8) Teilnahmeberechtigung Rheinlandmeisterschaft Doppel / Mixed

Zur Ermittlung der Teilnahmeberechtigung der Rheinlandmeisterschaft Doppel / Mixed wird nach Meldeschluss eine Melderangliste der gemeldeten Paarungen erstellt, in welcher die Paarungen nach der Summe der einzelnen Spieler erreichten Ranglistenpunkte in der betreffenden Disziplin addiert werden. Die Meldung einer Paarung, in der nur einer der Spieler Ranglistenpunkte erreicht hat, ist zulässig.

Zur Teilnahme an den Rheinlandmeisterschaften Doppel / Mixed sind die ersten acht Paarungen dieser Melderangliste berechtigt. Mögliche Nachrücker sind die weiter platzierten Paarungen der Melderangliste. Bei Punktgleichheit entscheidet die Platzierung des zweiten Ranglistenturnieres, bei gleicher Wertung Platzierung des ersten Ranglistenturnieres. Ist auch hier keine Trennung möglich, entscheidet das Los. Bei der Betrachtung der Platzierung bei Punktgleichheit werden nur Platzierungen berücksichtigt, die von den gemeldeten Paarungen erreicht worden sind.

Sonderregelungen können durch den RLJ erfolgen.

(9) Setzpositionen Doppel / Mixed Turniere

Beim 1. Ranglistenturnier erfolgt die Setzliste durch das RfJ. Als Orientierung können die Ergebnisse der Vorsaison herangezogen werden.

Beim 2. Ranglistenturnier werden die Plätze nach der Platzierung des ersten Ranglistenturniers auf die entsprechenden Positionen gesetzt. [SpielerPaarungen](#), welche nicht am ersten Ranglistenturnier teilnahmen, werden durch Losverfahren auf die hinteren Plätze des Feldes gesetzt.

Nichtgesetzte Positionen sind auszulosen.

Bei der Rheinlandmeisterschaft werden die Plätze eins bis acht an Hand der Melderangliste (siehe § 8 Abs. 8) gesetzt.

Sonderregelungen können durch den RLJ erfolgen.

(10) Ranglistenwertung

Die Ranglisten werden für jede Altersklasse und Disziplin getrennt geführt. Im Doppel und im Mixed sind die Spieler einzeln und nicht als Paarungen zu führen.

In die Wertung kommt die Summe der Wertungspunktzahlen der beiden Ranglistenturniere sowie der REM. Eine Fortschreibung über die Jahre erfolgt nicht.

Die Spieler bzw. Paarungen erhalten Wertungspunkte entsprechend der Platzierung im Turnier.

Platz	Punkte	Platz	Punkte	Platz	Punkte
1	100	9	30	17	17
2	85	10	28	18	16
3	70	11	26	19	15
4	60	12	24	20	14
5	50	13	23	21	13
6	45	14	22	22	12
7	40	15	21	23	11
8	35	16	20	24+	10

Werden Plätze nicht ausgespielt, so erhalten alle Spieler die höchste Wertung der nicht ausgespielten Plätze (Werden z.B. 13.-16. nicht ausgespielt, so erhalten alle Spieler 23 Punkte für den 13. Platz).

(11) Ersatzwertung

Der RLJ kann auf begründeten Antrag eine Ersatzwertung genehmigen. Die Wertung erfolgt bei Ranglistenturnieren nach der Wertung der gespielten Rangliste des gespielten Turniers. Eine Ersatzwertung zur REM kann nur gewährt werden, wenn beide Ranglistenturniere gespielt wurden. Als Ersatzwertung wird die schlechtere der beiden Wertungen der Ranglistenturniere gegeben.

(12) Freistellung

Der RLJ kann spielstarke Jugendliche bei überragenden Leistungen auf DBV-Ebene von der Teilnahme an einzelnen Disziplinen bei Ranglistenturnieren freistellen. Freigestellte Spieler sind von der Teilnahme an den jeweiligen Ranglistenturnieren ausgeschlossen und erhalten die Wertung des Erstplatzierten. Der Antrag auf Freistellung muss 14 Tage vor dem ersten Ranglistenturnier beim RLJ eingegangen sein.

Sind in der Rangliste aufgrund der Freistellung mehrere Spieler Wertungsgleich auf dem ersten Platz, so sind freigestellte Spieler auf den ersten Platz / die ersten Plätze zu setzen.

(13) Startgebühren

Die Startgebühren sind in der BVR-Gebührenordnung geregelt.

(14) Preise

Sach- und Geldpreise zu den Turnieren werden im Ausrichtervertrag geregelt.

(15) Überregionale Turniere

Der Referatsleiter für Leistungssport nominiert in Abstimmung mit dem RLJ die Teilnehmer an den überregionalen Turnieren der Gruppe Mitte nach den aktuellen Ranglisten in der jeweiligen Disziplin, die Rheinlandeinzelnmeisterschaft zählt zweifach. Ausnahmen regeln die genannten Referatsleiter im Einzelfall. Ihre Entscheidung ist endgültig.

§ 9 - Mini-Cup

- (1) Durchführung
Es werden drei Mini-Cup Einzel Turniere in den Altersklassen U9, U10, U11 und U12 ausgeschrieben. Über den Turniermodus entscheidet die Turnierleitung.
- (2) Turnierzeiten
Spielbeginn für die Turniere ist grundsätzlich Samstag oder Sonntag 10:00 Uhr
- (3) Turniermodus
Gespielt wird in zwei Gewinnsätzen bis 15 ohne Verlängerung.
Über den Turniermodus entscheidet die Turnierleitung.
- (4) Teilnahme in höherer Altersklasse
Beim Mini-Cup ist eine Teilnahme nur in der eigenen Altersklasse erlaubt. Die Turnierleitung kann bei geringen Teilnehmerzahlen Altersklassen sowohl geschlechts- wie altersübergreifend zusammenlegen. Die Wertung muss nach Altersklassen und Geschlecht getrennt erfolgen.
- (5) Gesamtwertung
In jeder Altersklasse wird ein Gesamtsieger und eine Gesamtsiegerin ermittelt. Für jedes Turnier erfolgt eine Wertung gemäß folgender Tabelle.

1. Platz	10 Wertungspunkte
2. Platz	8 Wertungspunkte
3. Platz	6 Wertungspunkte
4. Platz	5 Wertungspunkte
5. Platz	4 Wertungspunkte
6. Platz	3 Wertungspunkte
7. Platz	2 Wertungspunkt

Alle weiteren Teilnehmer 1 Wertungspunkt

Gesamtsieger ist, wer in seiner Altersklasse mindestens an zwei Wettkämpfen teilgenommen hat und die höchste Summe der Wertungspunkte in den drei Turnieren erreicht hat. Haben mehrere Spieler die gleiche Punktzahl erreicht, so gewinnt derjenige von diesen Spielern mit der besten Platzierung beim dritten Mini-Cup die Gesamtwertung. Für den Fall, dass keiner der punktgleichen Spieler am dritten Mini-Cup teilgenommen hat, gewinnt derjenige von diesen Spielern mit der besten Platzierung beim zweiten Mini-Cup die Gesamtwertung.
- (6) Setzpositionen
Allgemein erfolgt kein Setzen bei den Mini-Cups. Wird in mehreren Gruppen gespielt, so soll gewährleistet werden, dass die jeweils laut Mini-Cup Rangliste bestplatzierten Spieler als Gruppenkopf gesetzt werden.
- (7) Ersatzwertung / Freistellung
Beim Mini-Cup werden keine Ersatzwertungen oder Freistellungen gewährt.
- (8) Startgebühren
Die Startgebühren sind in der BVR-Gebührenordnung geregelt.
- (9) Preise
Sach- und Geldpreise zu den Turnieren werden im Ausrichtervertrag geregelt.

§ 10 - Mini - Mannschaftsmeisterschaft

- (1) Zeitraum
Die Mini-Mannschaftsmeisterschaft wird jährlich von September bis Februar mit anschließender Endrunde der bestplatzierten Mannschaften durchgeführt.
- (2) Staffeleinteilung
Je nach Anzahl der Meldungen wird in verschiedenen Staffeln gespielt. Die Staffeln werden nach regionalen Gesichtspunkten und ggf. der Spielstärke eingeteilt.
- (3) Qualifikation
Die zwei nach einer Spielsaison bestplatzierten Mannschaften jeder Staffel, sind zur Endrunde oder Zwischenrunde qualifiziert. Bei bis zu acht qualifizierten Mannschaften wird ein Abschlussturnier durchgeführt, sind mehr als acht bestplatzierte Mannschaften vorhanden, werden Zwischenrunden vorgeschaltet. Ausnahmen vom Qualifikationsmodus kann der RLJ nach Eingang der Meldungen beschließen.
- (4) Aufstellungsvoraussetzungen
 - a) Eine U19 Mannschaft besteht aus mindestens drei (zwei Jungen/ein Mädchen oder zwei Mädchen/ein Junge) und höchstens sechs (jeweils drei Mädchen und Jungen) Spielern. Die Vereine haben für die Meisterschaftsrunde eine Meldeliste aller Spielerinnen und Spieler, die im Laufe einer Saison eingesetzt werden sollen, in der Reihenfolge der bekannten Spielstärke auf einem durch den BVR vorgegebenen Formular dem RfJ einzureichen. Dabei bilden die ersten zwei Jungen und die ersten zwei Mädchen die erste Mannschaft sowie fortlaufend je weitere zwei Jungen und zwei Mädchen je eine Mannschaft, bis die Zahl der gemeldeten Mannschaften erreicht ist.
 - b) Eine U12 oder U15 Mannschaft besteht aus mindestens drei und höchstens sechs Spielern. In einer Mannschaft können sowohl Jungen als auch Mädchen spielen. Die Vereine haben für die Meisterschaftsrunde eine Meldeliste aller Spielerinnen und Spieler, die im Laufe einer Saison eingesetzt werden sollen, in der Reihenfolge der bekannten Spielstärke auf einem durch den BVR vorgegebenen Formular dem RfJ einzureichen. Dabei bilden die ersten vier Jungen und/oder Mädchen die erste Mannschaft sowie fortlaufend je weitere vier Jungen und/oder Mädchen je eine Mannschaft, bis die Zahl der gemeldeten Mannschaften erreicht ist.

Ein Spieler darf maximal zwei Spiele in verschiedenen Disziplinen in einem Mannschaftsspiel bestreiten.
- (5) —Austragungsmodus
 - a) In einem Mannschaftswettkampf U19 werden je ein Dameneinzel, Herreneinzel, Damendoppel, Herrendoppel und gemischtes Doppel gespielt. Tritt eine Mannschaft nur mit drei Spielern an, wird das ausgefallene Damen- oder Herrendoppel mit 2:0 Sätzen und 42:0 Punkten für die vollständig angetretene Mannschaft gewertet. Können beide Mannschaften kein vollständiges Doppel aufstellen, wird das Spiel aus der Wertung genommen. In einem solchen Fall ist somit auch ein Unentschieden möglich.
 - b) In einem Mannschaftswettkampf U12 und U15 werden sechs Spiele (zwei Doppel, vier Einzel) gespielt. Tritt eine Mannschaft mit nur drei Spielern an, wird das ausgefallene zweite Doppel und das ausgefallene vierte Einzel jeweils mit 2:0 Sätzen und 42:0 Punkten für die vollständig angetretene Mannschaft gewertet. Können beide Mannschaften keine vollständige Mannschaft aufstellen, werden die beiden Spiele aus der Wertung genommen. Die Einzel müssen in der Reihenfolge der namentlichen Meldung gespielt werden. Bei den Doppeln müssen immer die Spieler mit der niedrigsten Summe der gemeldeten Reihenfolge der namentlichen Meldeliste das erste Doppel spielen. Bei Summengleichheit spielt das Doppel mit dem ranghöchsten Spieler dieser vier das erste Doppel. Gespielt werden in jedem Fall zwei Gewinnsätze bis 21 Punkte.

Badminton-Verband Rheinland e.V.

Satzung und Ordnungen

- (6) Anzahl der Begegnungen
An einem Spieltag treffen sich zwei oder drei Mannschaften. Jede Mannschaft spielt gegen alle anwesenden gegnerischen Mannschaften.
- (7) Spielplan
Nach Veröffentlichung der Ausschreibung und des Terminrahmenplanes haben die Vereine die Möglichkeit, die Heimspiele beim RLJ zu beantragen. Nach dem von diesem veröffentlichten vorläufigen Spielplan müssen die Vereine den genauen Spielort, das Spieldatum, die Uhrzeit und den Mannschaftenverantwortlichen mitteilen. Der dann nochmals veröffentlichte, endgültige Spielplan ist für die Vereine bindend.
- (8) Spielverlegungen
Alle Spiele müssen spätestens bis zum jeweils angesetzten Spielwochenende gespielt sein. Dies bedeutet, dass in der Regel ausschließlich Vorverlegungen möglich sind. Über Ausnahmen in begründeten Fällen entscheidet der jeweilige Staffelleiter. Bei Vorverlegungen ist zu beachten:
- nach vorheriger Zustimmung mit den betroffenen Vereinen lädt der Heimverein vierzehn Tage vor dem neuen Termin schriftlich ein (Kopie an Staffelleiter).
 - es dürfen nur nach Genehmigung des Staffelleiters Spiele auf solche Tage vorverlegt werden, an denen Ranglistenturniere oder Meisterschaften des Verbandes, der Gruppe Mitte oder des DBV stattfinden.
- (9) Reihenfolge
Zur Ermittlung des Meisters bzw. der Reihenfolge in einer Staffel oder eines Entscheidungswettkampfes ist folgende Wertung maßgebend:
- Anzahl der erreichten Gewinnpunkte
 - die höhere Differenz nach Subtraktion der verlorenen von den gewonnenen Spielen
 - die höhere Differenz nach Subtraktion der verlorenen von den gewonnenen Sätzen
 - die höhere Differenz nach Subtraktion der verlorenen von den gewonnenen Punkten
- (10) Disqualifikation
Tritt eine Mannschaft während einer Spielzeit zu mehr als an zwei Spieltagen nicht an, erfolgt die Disqualifikation, also Ausschluss aus der laufenden Spielsaison. Die jeweilige Mannschaft wird dann komplett aus der Wertung genommen. Sind in einer Gruppe höchstens vier Mannschaften zu Beginn der Saison eingeteilt worden, so erfolgt die Disqualifikation bereits wenn eine Mannschaft bei mehr als zwei Spielen nicht antritt.
- (11) Abwicklung der Spiele
Die Regelungen der Spielordnung des Badminton-Verbandes Rheinland finden Anwendung. Der Heimverein ist für die ordnungsgemäße Abwicklung aller Spiele verantwortlich. Der Heimverein ist verpflichtet, die Spielberichte spätestens am zweiten Werktag nach dem Spieltermin an den Staffelleiter zu schicken. Bei elektronischer Übermittlung liegt die Sicherung einer ausreichenden Qualität der Scans beim Heimverein. Im Falle der elektronischen Übermittlung ist das Original des Spielberichtes vom Heimverein bis zum Beginn der folgenden Saison aufzubewahren.
- (12) Ersatzspieler
Ab dem fünften Einsatz im Verlaufe der Saison in höheren Mannschaften gilt ein Spieler als zur nächsthöheren Mannschaft gehörig. (d.h. bei zwei Schülermannschaften zur spielstärkeren Schülermannschaft, bei Schüler- und Jugendmannschaft zur Jugendmannschaft und bei zwei Jugendmannschaften zur spielstärkeren Jugendmannschaft). Bei mehreren Schüler- bzw. Jugendmannschaften gelten die Jugendmannschaften grundsätzlich als höhere Mannschaften. Er kann dann nicht mehr in einer niedrigeren Mannschaft eingesetzt werden.
- (13) Nachmeldungen
Nachmeldungen von Spielern sind während einer Saison jederzeit durch schriftliche Meldung bei dem für die Durchführung der MMM zuständigen Mitglied des RfJ möglich.
- (14) Strafen und Gebühren
Strafen und Gebühren sind in der Gebührenordnung des Badminton-Verbandes Rheinland geregelt.
- (15) Spielball

- a) Bei allen Meisterschaftsspielen muss mit Federbällen gespielt werden, die zum BVR-
a) Ballpool der jeweiligen Saison gehören.
b) Die Bälle werden immer von der Heimmannschaft gestellt. Treffen sich drei Mannschaften,
so stellt für alle Spiele der Verein die Bälle, in dessen Halle gespielt wird.

§ 11 - Rheinlandmeisterschaft der 6-er Mannschaften

- (1) Der RLJ entscheidet, ob zusätzlich oder an Stelle der Mini - Mannschaftsmeisterschaft für die Altersklassen U15 und/oder U19 eine Meisterschaftsrunde mit 6-er Mannschaften durchgeführt wird. Im Falle der Austragung werden die Einzelheiten durch den RLJ geregelt.
- (2) Findet keine Meisterschaftsrunde nach Ziff. 1 statt, so ist die Meisterschaft der 6-er Mannschaften bei einem Turnier auszuspielen. Die Turniersieger nehmen an der Mannschaftsmeisterschaft der Gruppe Mitte teil.
- (3) Spielgemeinschaften sind bei den 6-er Mannschaften nicht zugelassen.
- (4) Für die Ermittlung des Meisters bzw. der Reihenfolge in einer Staffel oder einem Entscheidungswettkampf gilt § 10 Nr. 9 der Jugendordnung entsprechend.
- (5) Teilnahmeberechtigt sind nur Spieler, die der meldende Verein bei der Rheinland-Mannschaftsmeisterschaft der Senioren oder der Mini-Mannschaftsmeisterschaft U15 bzw. U19 eingesetzt hat oder hätte einsetzen können.

§ 12- Geltung der Spielordnung

Soweit die Jugendordnung keine abweichenden Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen der Spielordnung des Badminton-Verbandes Rheinland entsprechend.

Die Aufgaben des Referates für Wettkampfsport nimmt im Jugendbereich das Referat für Jugendarbeit wahr.

Lehrordnung

Letzte Änderung: 28.06.2014

Inhalt

§ 1 - Referat für Lehre und Ausbildung	52
§ 2 - Mitglieder.....	52
§ 3 - Aufgaben.....	52
§ 4 - Sitzungen	52
§ 5 - Aus- und Fortbildungen im BVR	53

§ 1 - Referat für Lehre und Ausbildung

Zur Förderung des Lehr- und Ausbildungswesens im BVR wird das Referat für Lehre und Ausbildung gebildet. ~~Er~~Es wird unter Beachtung der BVR-Satzung in eigener Verantwortung tätig, soweit die Satzung des BVR dies vorsieht.

§ 2 - Mitglieder

Dem Referat gehören an:

- der Referatsleiter (RLLA) ~~vertritt das Referat nach außen. Er wird als Mitglied des Gesamtvorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt. Er ist auch die Kontaktperson zum Sportbund als Vorsitzender und Kontaktperson zu Präsidium und Sportbund~~
- ein oder mehrere Referenten für das Ausbildungswesen.

Der Referatsleiter und die Referenten, die im Bereich der Aus- und Fortbildung tätig sind, sollen mindestens die Qualifikation eines B-Trainers haben; der für den Schulsport und die Lehrerausbildung zuständige Referent soll ausgebildeter Sportlehrer oder lizenzierter Trainer sein.

§ 3 - Aufgaben

Aufgaben des Referates sind insbesondere:

- die einheitliche Aus- und Fortbildung von Trainern der Lizenzstufe C, deren Prüfung, sowie Registrierung
- die Erteilung und Verlängerung von Trainerlizenzen der Lizenzstufe C
- die Förderung der Aus- und Fortbildung von Sportlehrern im Ausbildungsfach Badminton
- die Förderung des Badmintonsports in der Schule

§ 4 - Sitzungen

Zu den Sitzungen des Referates sollen die Vorsitzenden eines jeweiligen Ausschusses-Referate beratend zugezogen werden, wenn grundsätzliche Fragen behandelt werden, die die Zuständigkeit dieser Referate berühren. Die Einberufung sowie die Durchführung der Sitzungen des Referates für Lehre und Ausbildung obliegt dem Referatsleiter.

§ 5 - Aus- und Fortbildungen im BVR

- (1) Ausbildungen zur Trainerlizenz C werden mindestens alle zwei Jahre ausgeschrieben.
- a) Voraussetzungen dazu sind Vollendung des 16. Lebensjahres, Erfahrung im Badmintonsport sowie Mitgliedschaft in einem Verein der einem der DBV-LV angeschlossen ist.
 - b) Die Ausbildung umfasst mindestens acht Lehrgangswochenenden Unterrichtseinheiten, davon inhaltlich sechs Lehrgangswochenenden im Fachbereich Badminton und zwei Lehrgangswochenenden im überfachlichen Bereich des Sportbundes.
 - c) Spätestens zur Prüfung müssen folgende Unterlagen vorliegen:
 - Nachweis über eine acht doppelstündige Erste-Hilfe Ausbildung, die nicht älter als zwei Jahre sein darf
 - Nachweis über eine überfachliche Ausbildung beim Sportbund (wenn sie nicht im Rahmen der Ausbildung des BVR angeboten wird)
 - Unterzeichnung des Ehrenkodex
 - zwei Passbilder
- (2) Fortbildungen von C-Trainern werden jährlich ausgeschrieben.
- a) C-Trainerlizenzen erhalten eine Gültigkeit von 4 Jahren. Eine Fortbildung im Rahmen von einem Lehrgangswochenende muss innerhalb der Gültigkeit dieser Lizenz erfolgen.
 - b) Eine Verlängerung einer C-Trainerlizenz ist nur im Rahmen von sportspezifischen, vom Badminton-Verband ausgeschrieben Fortbildungsmaßnahmen gültig (Ausnahmen müssen im Vorhinein vom [LA-Referat für Lehre und Ausbildung](#) genehmigt werden).
 - c) Fortbildungen verlängern die Gültigkeit der Trainerlizenz um weitere 4 Jahre nach Lizenzablauf.
 - d) Nichtverlängerte Lizenzen können bis 4 Jahre nach Ablauf der Lizenz durch doppelte Fortbildungszeit (2 Lehrgangswochenenden) aufgefrischt werden.
 - e) Vier Jahre nach Ablauf einer Lizenz verfällt diese.

Über Ausnahmen entscheidet [der das Referat für Lehre und Ausbildung](#) [Lehrausschuss](#).

Schiedsrichterordnung

Letzte Änderung: 21.06.2008

Inhalt

§ 1 - Zweck der Schiedsrichterordnung	54
§ 2 - Referat für Schiedsrichterwesen (RfS).....	54
§ 3 - Einsatz und Aufgaben von Schiedsrichtern	54
§ 4 - Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter	56
§ 5 - Verstöße und Strafen	57
§ 6 - Richtlinien für den Referee	57

§ 1 - Zweck der Schiedsrichterordnung

Zweck der Schiedsrichterordnung ist es, die Einheitlichkeit des Schiedsrichterwesens im Badminton-Verband Rheinland zu gewährleisten.

§ 2 - Referat für Schiedsrichterwesen (RfS)

- (1) Das Referat für Schiedsrichterwesen besteht aus
 - a) dem Referatsleiter (RL-RfSR)
 - b) bei Bedarf: Referatsmitgliedern
- (2) Der RLS-Referatsleiter vertritt das Referat nach außen. Er wird als Mitglied des Gesamtvorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Referatsmitglieder werden durch den Referatsleiter RLS in Abstimmung mit dem Gesamtvorstand des BVR berufen.
- (3) Das RfS-RfSR hat folgende Aufgaben:
 - einheitliche Aus- und Fortbildung von Schiedsrichtern, deren Prüfung und Registrierung
 - Erteilung und Verlängerung von Schiedsrichterlizenzen
 - Berufung von Schiedsrichtern für nationale und internationale Aufgaben in Zusammenarbeit mit dem DBV-Ausschuss Referat für Schiedsrichterwesen (AfSR/RfSR)
 - Einsatz von Schiedsrichtern
 - Beobachtung der Schiedsrichter
 - Ahndung von Verstößen gemäß Rechtsordnung des BVR
 - Einsatz des Referees bei Turnieren, soweit dieser nicht von höherer Stelle eingesetzt wird.
- (4) Der- Das RfS-RfSR tagt mindestens einmal im Jahr. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit gefällt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Referatsleiters.

§ 3 - Einsatz und Aufgaben von Schiedsrichtern

In den Händen des Schiedsrichters ruht der sportlich faire Ablauf eines Wettkampfes. Der Schiedsrichter ist in der Auslegung der Spielregeln den Bestimmungen des DBV und BVR sowie seinem Gewissen unterworfen. Insofern fordert der Badminton-sport von ihm das Bewusstsein seiner Verantwortung in Ausübung seines Amtes. Dieser Erkenntnis dienen die nachfolgend genannten Bestimmungen.

- (1) Innerhalb des BVR werden geprüfte Schiedsrichter wie folgt eingesetzt:

- bei Rheinlandmeisterschaften der Senioren
- bei Ranglistenturnieren der Gruppe Mitte
- bei Meisterschaften der Gruppe Mitte (nur Senioren)
- bei Meisterschaftsspielen, soweit nach den maßgeblichen Bestimmungen der Einsatz eines Schiedsrichters vorgeschrieben ist.

Bei allen anderen Veranstaltungen kann eine Schiedsrichtergestellung über das [RfSR](#) ermöglicht werden.

- (2) Grundlage der Tätigkeit der Schiedsrichter sind die Satzung, Spielordnung und Schiedsrichterordnung von DBV und BVR.
- (3) Das [RfSR](#) delegiert Schiedsrichter mit entsprechender Qualifikation zu Turnieren oder Meisterschaftsspielen, um Aufgaben gemäß § 3 Absatz 1 wahrnehmen zu können. Der jeweilige Vizepräsident Seniorenspielbetrieb [Die Referate für Wettkampfsport, Leistungssport, Jugend](#), der Klassenleiter oder der Veranstalter muss dem [RL-RfSR](#) mindestens sechs Wochen vor dem jeweiligen Termin die Art der Veranstaltung, den Spielplan, den Spielort und den Zeitpunkt des Spielbeginns mitteilen.

Jeder Verein, der mit einer Seniorenmannschaft in einer Liga teilnimmt, in der ein Schiedsrichter benötigt wird, hat für jede dieser Mannschaften in der jeweiligen Spielsaison einmal einen Schiedsrichter für die gesamte Dauer eines vom BVR benannten Wettbewerbs zur Verfügung zu stellen.

Darüber hinaus haben diese Vereine und alle anderen Vereine für jeweils angefangene zwei gemeldete Seniorenmannschaften für die jeweilige Spielsaison jeweils einen Schiedsrichter für die gesamte Dauer eines vom BVR benannten Wettbewerbs zur Verfügung zu stellen.

Die Kosten für einen Tag übernimmt der jeweilige Verein. Für weitere Tage trägt der BVR die Kosten. Grundsätzlich sollten die Schiedsrichter für solche Einsätze gem. BVR-Bezuschussung entschädigt werden. Bei Einsätzen ab Regionalliga werden die Kosten durch den jeweiligen Heimverein getragen.

Nachdem der BVR die Wettbewerbe bekannt gegeben hat ([BVR-INFO-Homepage](#) oder direkt an die Schiedsrichter), haben die Vereine ihre/ihren Schiedsrichter zu einem dieser Wettbewerbe bis zum veröffentlichten Termin und Adresse zu melden; dabei sind mindestens zwei Ersatzwettbewerbe anzugeben.

Wird die Meldung durch den Verein (alternativ durch den Schiedsrichter direkt) nicht bis zum angegebenen Datum vorgenommen, oder wird kein Ersatztermin angegeben, so hat der Verein eine Gebühr zu zahlen, deren Höhe in der BVR-Gebührenordnung festgelegt ist.

Der BVR teilt jedem Verein bzw. jedem Schiedsrichter den Einsatz der Schiedsrichter schnellst möglich mit. Der Einsatz richtet sich nach der Reihenfolge des Eingangs der Meldung und danach, welche Qualifikation der Schiedsrichter hat.

Stellt der Verein zu einem mitgeteilten Wettbewerb keinen Schiedsrichter, so wird eine Gebühr gemäß der BVR-Gebührenordnung fällig.

Dies gilt nicht bei entschuldigtem Fehlen eines Schiedsrichters. In diesen Fällen hat der Verein eine Ersatzmeldung zu einem anderen Wettbewerb vorzunehmen. Diese Ersatzmeldung muss spätestens 14 Tage nach dem zuerst gemeldeten Wettbewerb beim [RL-RfSR](#) vorliegen.

Betrifft dieser Vorgang den letzten Wettbewerb der Spielsaison, so wird eine Ausweichmöglichkeit eingeräumt mit der Maßgabe, dass diese Möglichkeit noch im Kalenderjahr des nicht erfüllten Schiedsrichtereinsatzes wahrgenommen werden muss. Für eine Befreiung muss der gemeldete Schiedsrichter eine Entschuldigung beibringen.

Ausgenommen von dieser Regelung sind Vereine, die keine oder erstmalig eine Mannschaft bei den Verbandsspielen starten lassen.

- (4) Jeder gemeldete Schiedsrichter ist verpflichtet, nach Aufforderung des Schiedsrichterausschusses bis zu zwei Einsätze der in § 3 Absatz 1 genannten Veranstaltungen zu leisten. Ausnahmen genehmigt der [SchiedsrichterausschussRL-RfSR](#).

- (5) Ein Schiedsrichter darf nur für den Verein tätig sein, für den er spielberechtigt ist. Ist er für keinen Verein im BVR spielberechtigt, muss er sich auf einen Verein seiner Wahl festlegen.
- (6) Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, spätestens in jeder zweiten Saison nach Lizenzerteilung oder Lizenzverlängerung an einem Leistungsnachweis teilzunehmen und die Prüfung eines solchen erfolgreich abzuschließen. Ansonsten erlischt die Lizenz nach Ende der Saison, in der ein Leistungsnachweis erforderlich war.
Ein Leistungsnachweis kann nur bestanden werden, wenn eine zufriedenstellende Leistung gezeigt wird. Trifft dies nicht zu, kann eine Nachprüfung, bei Aussicht auf Erfolg, bei der sich nächst bietende(r)n Gelegenheit erfolgen. Bei einer ungenügenden Leistung ist die Schiedsrichterlizenz SR-Lizenz mit dem Tage des Leistungsnachweises erloschen. Ausnahmen regelt das der RL-RfSR.
- (7) Auf Antrag kann sich jeder Schiedsrichter bis zu 2 Jahren von der Verpflichtung zu Einsätzen befreien lassen. Während dieser Zeit ruht seine Lizenz. Sie kann nicht verfallen, gilt aber auch nicht im Sinne von § 3, Abs. 4. Zur Reaktivierung der Schiedsrichterlizenz ist ein erfolgreicher Leistungsnachweis inkl. einer Überprüfung der Regelkenntnis erforderlich. Wird dieser nicht erbracht, verfällt die Lizenz.
- (8) Die Aufgaben des Schiedsrichters sind in der Spielordnung des BVR und der Schiedsrichterordnung des DBV geregelt.
- (9) Jeder Schiedsrichter muss im Besitz eines gültigen DBV-Regelwerkes sein.
- (10) Als Zuschauer oder Spieler enthält sich der Schiedsrichter jeder Kritik an Entscheidungen seiner Kollegen.
- (11) Der Schiedsrichter soll korrekt gekleidet sein. Darüber hinaus sollten in der Sporthalle Turnschuhe getragen werden.

§ 4 - Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter

- (1) Die Aus- und Fortbildung erfolgt mit dem Ziel, jederzeit über eine ausreichende Zahl von qualifizierten Schiedsrichtern im BVR zu verfügen. Das Mindestalter zum Erwerb einer Schiedsrichterlizenz wird auf siebzehn Jahre festgesetzt. Die Aus- und Fortbildung erfolgt durch das RfSR.
- (2) Für Schiedsrichteranwärter sind Lehrgänge einzurichten, Schiedsrichter mit Lizenz sind fortzubilden.
- (3) Die Schiedsrichterausbildung schließt mit einer schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfung ab. Die Bestätigung als Schiedsrichter kann erst ausgesprochen werden, wenn der Anwärter binnen eines Jahres nach bestandener schriftlicher, praktischer und mündlicher Prüfung bei einem vom RfSR festgelegten Leistungsnachweis eine ordentliche Leistung erbringt.
- (4) Die erfolgreiche Teilnahme an Fortbildungslehrgängen wird jeweils im Schiedsrichterausweis in Form einer Lizenzverlängerung vermerkt.
- (5) Die Schiedsrichterfortbildung dient der Aktualisierung und Verfestigung vorhandenen Wissens. Die Fortbildungslehrgänge werden vom RfSR ausgeschrieben. In Theorie und Praxis soll ein Leistungsausgleich der Schiedsrichter erreicht werden. Sofern die Prüfung mit Erfolg abgeschlossen wird, wird die Lizenz verlängert.
- (6) Das RfSR kann besonders befähigte Schiedsrichter für höhere Aufgaben dem DBV-Schiedsrichterausschuss RfSR vorschlagen. Voraussetzung ist eine dreijährige Tätigkeit als Schiedsrichter, insbesondere auch bei überregionalen Veranstaltungen [OSB8].
- (7) Als Fortbildungslehrgänge im Sinne des § 3, Absatz 7 gelten:
 - der theoretische und praktische Teil der Schiedsrichterausbildung
 - eine theoretische und praktische Unterweisung durch ein Mitglied des BVR-Schiedsrichterausschusses RfSR bei den Senioren- oder Jugend-Rheinlandmeisterschaften sowie Senioren-Doppelranglistenturnieren.

Der Einsatz als Schiedsrichter in der Oberliga Mitte oder einer der Regional- oder Bundesligen, sowie der Einsatz als Schiedsrichter bei allen im BVR ausgetragenen überregionalen Turnieren,

Meisterschaften und Aufstiegsrunden kann als Leistungsnachweis anerkannt werden, wenn ein Mitglied des RfSR oder ein durch das RfSR Delegierter eine korrekte Schiedsrichterleistung bestätigt.

§ 5 - Verstöße und Strafen

Im Schiedsrichterwesen findet die Rechtsordnung des BVR entsprechende Anwendung.

§ 6 - Richtlinien für den Referee

- (1) Jeder als Referee eingesetzte Schiedsrichter muss sich mit den Bestimmungen für die Übernahme der Ausrichtung der betreffenden Veranstaltung vertraut machen. Die Kenntnis der spieltechnischen Bestimmungen der Spiel- und Turnierordnungen von DBV und BVR, sowie die Kenntnis von Schiedsrichterordnung und Ausschreibung wird vorausgesetzt.
- (2) Der Referee ist Mitglied des Turnierausschusses. Er hat sich rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung mit den örtlichen Begebenheiten vertraut zu machen und sich mit der Turnierleitung in Verbindung zu setzen.
- (3) Folgende Aufgaben sind vor der Veranstaltung zu erledigen:
 - a) Prüfungen nach Turnierordnung in Verbindung mit den Spielregeln
 - Spielfeldaufbau (Maße und Netze)
 - Spielbarkeit der Bälle
 - b) Prüfung bezüglich Einhaltung der Richtlinien der betreffenden Veranstaltung
 - Halle und Spielfeldaufbau, insbesondere Hallenhöhe, Abstände hinter und neben den Spielfeldern
 - technische Ausstattung, insbesondere Schiedsrichterstühle und Schiedsrichterzettel
 - personelle Besetzung, insbesondere Anzahl und Befähigung der geprüften Schiedsrichter (Schiedsrichterausweise einsehen)
 - c) Einweisen der Schiedsrichter
- (4) Aufgaben während der Veranstaltung:
 - Einsatz der Schiedsrichter
 - Überwachung der Schiedsrichter
 - Einsatz von Aufschlag- und Linienrichtern, falls notwendig
 - Ablösen von Schiedsrichtern, Aufschlag- und Linienrichtern, falls notwendig
 - Überwachung der Einhaltung der Spielregeln und deren Einhaltung
 - Überwachung der Einhaltung von Spielordnung und Turnierordnung in Zusammenarbeit mit dem Turnierausschuss
- (5) Sofern Mängel zu den in § 6 Abs. 3 und 4 genannten Punkten auftreten, hat der Referee auf Veranstalter und Ausrichter zwecks Beseitigung der Mängel einzuwirken.
- (6) Über die Veranstaltung hat der Referee einen schriftlichen Bericht bis spätestens dem dritten auf die Veranstaltung folgenden Werktag an den RL-RfSR zu übersenden. Der Bericht muss Aussagen über die Organisation der Veranstaltung, den spieltechnischen Ablauf der Veranstaltung und über eventuelle Mängel zu den in § 6 Abs. 3 und 4 genannten Punkten enthalten.

Ehrenordnung

Letzte Änderung: 26.04.1997

Inhalt

§ 1 - Ehrenstufen	58
§ 2 - Ehrennadel	58
§ 3 - Sportehrennadel	58
§ 4 - Ehrenbrief	59
§ 5 - Ehrenmitgliedschaft	59
§ 6 - Ehrenpräsident	59
§ 7 - Antragsberechtigung	59
§ 8 - Verleihung	59
§ 9 - Urkunden	59
§ 10 - Aberkennung	59

§ 1 - Ehrenstufen

Der Badminton-Verband Rheinland kann in Anerkennung besonderer Verdienste um den Badmintonsport:

- die Ehrennadel/Sportehrennadel
- den Ehrenbrief
- die Ehrenmitgliedschaft
- das Amt des Ehrenpräsidenten

verleihen.

§ 2 - Ehrennadel

Die Ehrennadel wird in Silber und Gold verliehen. Mit ihr werden Personen geehrt, die sich durch verdienstvolle Mitarbeit ausgezeichnet haben.

Die Verleihung in Silber setzt wenigstens eine fünfjährige Tätigkeit im Verband voraus.

Voraussetzung für die Verleihung der Ehrennadel in Gold ist der Besitz der Ehrennadel in Silber und eine weitere fünfjährige Tätigkeit im Verband

Andere Entscheidungen können nur durch einstimmigen Beschluß der abgegebenen anwesenden Stimmen des Vorstands erfolgen.

§ 3 - Sportehrennadel

Die Sportehrennadel wird in Silber und Gold verliehen. Mit ihr werden aktive Sportlerinnen und Sportler für außergewöhnliche sportliche Leistungen auf Landesebene bzw. auf überregionaler Ebene ausgezeichnet.

§ 4 - Ehrenbrief

Der Ehrenbrief, verbunden mit einer besonderen Ehrung durch den Vorstand des Badminton-Verbandes Rheinland, kann in Würdigung besonderer Verdienste an Personen verliehen werden, die bereits im Besitz der Ehrennadel in Silber und Gold sind und die über die in § 2 genannten Zeiten hinaus weitere fünfzehn Jahre für den Verband tätig waren.

§ 5 - Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich in außergewöhnlicher Weise um den Badminton-Verband Rheinland verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 - Ehrenpräsident

Präsidenten, die sich in langjähriger Tätigkeit besondere Verdienste um den Verband erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenpräsidenten ernannt werden.

Ein Ehrenpräsident kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verbandes teilnehmen.

§ 7 - Antragsberechtigung

Antragsberechtigt zu allen vorgesehenen Ehrungen sind die Vereine des Verbandes und der Vorstand. Die Anträge müssen grundsätzlich zwei Monate vor dem Tag der Verleihung der Geschäftsstelle vorliegen.

Zu Anträgen für ~~§ 5 - Ehrenmitgliedschaft-~~ und ~~§ 6 - Ehrenpräsident~~ dieser Ordnung sind die Fristen für Anträge zur Mitgliederversammlung zu beachten.

§ 8 - Verleihung

Über die Verleihung der Ehrennadeln, Sportehrennadeln und Ehrenbriefe entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, anwesenden Stimmen.

§ 9 - Urkunden

Über die vorgenannten Ehrungen werden Urkunden ausgestellt.

§ 10 - Aberkennung

Die Ehrungen können mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen, anwesenden Stimmen des Vorstands wieder aberkannt werden, wenn ihre Träger rechtswirksam aus dem Verband ausgeschlossen sind.

§ 11 - Inkrafttreten

~~Die vorstehende Ordnung wurde auf der Vorstandssitzung am 25.02.97 beschlossen und von der Mitgliederversammlung am 26.04.1997 bestätigt.~~

Rechtsordnung

Letzte Änderung: 23.06.2012

Inhalt

A. Allgemeine Grundsätze	62
§ 1 - Recht und Pflicht zur Aufrechterhaltung der Ordnung.....	62
§ 2 - Aufgaben der sportlichen Rechtspflege	62
§ 3 - Vorrang des Verbandsverfahrens	62
§ 4 - Ersatzansprüche	62
§ 4a - Schriftsätze.....	63
B. Rechtsorgane.....	63
§ 5 - Arten von Rechtsorganen	63
§ 6 - Zusammensetzung des Verbandsgerichts.....	63
§ 7 - Zuständigkeit der Rechtsorgane.....	63
§ 8 - Grundlagen der Entscheidung	64
C. Bestrafung	64
§ 9 - Persönlicher Geltungsbereich.....	64
§ 10 - Katalog der Strafen.....	64
§ 11 - Grundsätze der Bemessung von Strafen.....	65
§ 11a - Strafgebühren.....	65
§ 12 - Bagatellsachen.....	65
§ 13 - Strafe gegenüber Minderjährigen	65
§ 14 - Verjährung.....	65
D. Allgemeine Verfahrensvorschriften.....	65
§ 15 - Verfahrensbeteiligte.....	65
§ 16 - Beiladung	66
§ 17 - Benachrichtigung des Vorstands	66
§ 18 - Bevollmächtigte.....	66
§ 19 - Form der Entscheidung	66
§ 20 - Inhalt der Entscheidung	66
§ 21 - Berichtigung von Entscheidungen	67
§ 22 - Ausschluss von der Mitwirkung.....	67
§ 23 - Besorgnis der Befangenheit	67
§ 24 - Verschwiegenheitspflicht	67
§ 25 - Zustellung.....	67
E. Verfahren in erster Instanz	67
§ 26 - Einleitung des Verfahrens.....	67
§ 27 - Frist für die Einleitung des Verfahrens.....	68

§ 28 - Verfahrensgrundsätze	68
§ 29 - Entscheidungen im schriftlichen Verfahren	68
§ 30 - Verfahrensdauer	68
§ 31 - Folgen des Nichtbetreibens des Verfahrens	68
F. Mündliche Verhandlung	68
§ 32 - Öffentlichkeit	68
§ 33 - Ladungen	68
§ 34 - Entscheidung nach Lage der Akten	69
§ 35 - Vorbereitung der Verhandlung	69
§ 36 - Freie Beweiswürdigung	69
§ 37 - Beweismittel	69
§ 38 - Zeugnisverweigerungsrecht	69
§ 39 - Verlauf der mündlichen Verhandlung	69
§ 40 - Protokoll über die mündliche Verhandlung	70
§ 41 - Verkündung der Entscheidung	70
G. Protest	70
§ 42 - Protestverfahren	70
§ 43 - Protest bei Mannschaftswettkämpfen	70
§ 43a - Protest bei Turnieren	70
§ 44 - Rechtsschutzinteresse beim Protest	70
§ 45 - Entscheidung im Protestverfahren	71
H. Berufung	71
§ 46 - Zulässigkeit der Berufung	71
§ 47 - Umfang der Berufung	71
§ 48 - Form und Frist der Berufung	71
§ 49 - Berufungsentscheidung	71
§ 50 - Grundsätze für das Berufungsverfahren	72
§ 51 - Rechtsschutzinteresse	72
§ 52 - Berufung an das DBV - Verbandsgericht	72
§ 53 - Aufschiebende Wirkung	72
I. Einstweilige Verfügungen	72
§ 54 - Erlass einstweiliger Verfügungen	72
§ 55 - Verhältnis zu dem Verfahren in der Hauptsache	73
J. Ordnungsstrafen	73
§ 56 - Aufrechterhaltung der Ordnung	73
K. Fristen	73
§ 57 - Fristen und Termine	73
§ 58 - Samstage, Sonn- und Feiertage	73
L. Besondere Verfahren	73
§ 59 - Wiederaufnahmeverfahren	73

§ 60 - Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	74
M. Kosten	74
§ 61 - Gebühren	74
§ 62 - Allgemeine Kostenregelung	74
§ 63 - Erledigung in der Hauptsache.....	74
§ 64 - Kosten bei beantragter mündlicher Verhandlung	74
§ 65 - Rücknahme des Antrags	74
§ 66 - Kosten für Zeugen und Parteivertreter	75
§ 67 - Kosten der Wiedereinsetzung und der Wiederaufnahme	75
N. Schlussbestimmungen	75
§ 68 - Vollstreckung von Entscheidungen	75
§ 69 - Gnadenrecht.....	75
§ 70 - Veröffentlichung von Entscheidungen.....	75
§ 71 - Ergänzungsbestimmungen	75

A. Allgemeine Grundsätze

§ 1 - Recht und Pflicht zur Aufrechterhaltung der Ordnung

Der nachstehenden Rechtsordnung unterstehen alle dem Badminton-Verband Rheinland (BVR) angehörenden Vereine und deren Mitglieder sowie alle Mitglieder der Organe des BVR. Jeder Angehörige des BVR hat das Recht und die Pflicht, für Sauberkeit, Klarheit, Vertrauen und Recht im Verbandsleben zu sorgen. Er hat die geschriebenen und ungeschriebenen Gesetze des Sports zu beachten. Diese Verpflichtungen gelten insbesondere für die Vereinsorgane in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich. Im Folgenden steht der Begriff Vereine für dem BVR angeschlossene Vereine wie auch für Abteilungen von Vereinen.

§ 2 - Aufgaben der sportlichen Rechtspflege

Streitigkeiten aus dem Sportverkehr werden geklärt und entschieden. Es soll möglichst auf einen versöhnlichen Ausgleich hingewirkt werden, sofern die Interessen des BVR hierdurch nicht gefährdet werden. Sportliche Verstöße, d.h. alle Formen unsportlichen Verhaltens von Einzelmitgliedern und Vereinen, werden geahndet.

§ 3 - Vorrang des Verbandsverfahrens

- (1) Der Rechtsverkehr in sportlichen Angelegenheiten darf nicht vor die staatlichen Gerichte gebracht werden.
- (2) Über Anträge, einen sportlichen Streitfall, für den die Rechtsorgane des BVR zuständig sind, ausnahmsweise vor ein staatliches Gericht zu bringen, entscheidet das Verbandsgericht durch Beschluss.

§ 4 - Ersatzansprüche

Finanzielle Ersatzansprüche gegen die an Entscheidungen der Rechtsorgane beteiligten Personen können nur bei nachgewiesener Rechtsbeugung geltend gemacht werden.

§ 4a - Schriftsätze

Soweit in dieser Ordnung von „Schriftsätzen“ oder „schriftlichen“ Eingaben/Mitteilungen die Rede ist, reicht die Einreichung per Fax oder E-Mail aus.

B. Rechtsorgane

§ 5 - Arten von Rechtsorganen

- (1) Rechtsorgane erster Instanz sind:
- der Rechtsausschuss;
 - der Gesamtvorstand des BVR
 - das Verbandsgericht

- (2) Rechtsorgan zweiter Instanz ist:
- das Verbandsgericht.

§ 6 - Zusammensetzung des Verbandsgerichts

- (1) Das Verbandsgericht besteht aus
- dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - einem Beisitzer
 - einem 1. und einem 2. Ersatzbeisitzer
- (2) Die Mitglieder des Verbandsgerichts werden von der Mitgliederversammlung des BVR für jeweils zwei Jahre gewählt.
- (3) Jeder volljährige Verbandsangehörige kann Mitglied des Verbandsgerichts werden.
- (4) Die Mitglieder des Verbandsgerichtes sind unabhängig und dürfen deshalb keinem anderen Verbandsorgan nach § 9 b) bis e) der Satzung des BVR angehören.

§ 7 - Zuständigkeit der Rechtsorgane

- (1) Der Rechtsausschuss ist zuständig für Bestrafungs- und Protestverfahren bei allen Wettbewerben, Freundschaftsturnieren und Lehrgängen, die vom BVR durchgeführt werden. Er kann Strafen gemäß § 10 a) bis g) verhängen. Er ist weiterhin zuständig für die Entscheidung über Einsprüche gegen Strafgebühren gemäß § 11a. Die Behandlung von Verstößen, die mit einer härteren Strafe bedroht sind, ist, - ggfls. nach Verhängung einer vorläufigen Sperre - an den Gesamtvorstand abzugeben.
- (2) Der BVR - Gesamtvorstand ist zuständig für die nach § 7 Nr. 1 abgegebenen Verfahren, bei Streitigkeiten von Verbandsmitgliedern untereinander, sowie für alle sonstigen erstinstanzlichen Entscheidungen, für die keine Sonderregelung besteht.
- (3) Das Verbandsgericht ist zuständig
- in erster Instanz:
 - zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Landesverband und den Vereinen,
 - zur Durchführung von Verfahren gegen die Mitglieder der Organe des BVR,
 - zur Entscheidung über die Anfechtung von Beschlüssen oder von Wahlen der Mitgliederversammlung;
 - in zweiter Instanz
 - zur Durchführung von Berufungen,
 - soweit dies durch Sonderregelung bestimmt ist.

- (4) Bei Streitigkeiten über Zuständigkeitsfragen entscheidet das Verbandsgericht in Abstimmung mit dem Rechtswart des BVR.

§ 8 - Grundlagen der Entscheidung

Die o.g. Rechtsorgane entscheiden nach den Satzungen und Ordnungen des BVR und des DBV. Darüber hinaus sind sie nur den sportlichen Gesetzen und ihrem Gewissen unterworfen.

C. Bestrafung

§ 9 - Persönlicher Geltungsbereich

Es können bestraft werden:

- a) Mitglieder von verbandsangehörigen Vereinen/Abteilungen
- b) Vereine/Abteilungen sowie deren Organe
- c) Mitglieder der Organe des BVR.

§ 10 - Katalog der Strafen

Bei Verurteilung kann auf folgende Strafen entschieden werden:

- a) Verwarnung bei geringfügigen Verstößen
- b) Verweis anstelle einer Geldstrafe als letzte Verwarnung
- c) Geldstrafe bei größeren Verstößen
- d) Punktabzug
- e) Sperre
- f) Entzug der Schiedsrichterlizenz
- g) Aberkennung der Seniorenerklärung
- h) Aberkennung der Fähigkeit, ein Amt im BVR zu bekleiden
- i) Ausschluss aus dem Verband

Bei Geldstrafen sind die Höchstbeträge:

- bei Vereinen: € 250.-
- bei Mitgliedern: € 50.-

Geldstrafen sind binnen vier Wochen nach Rechtskraft des Urteils zu entrichten. Für die Verhängung von Geldstrafen gegen Mitglieder haftet ersatzweise der Verein des Betroffenen, soweit er dessen Verhalten zu vertreten hat.

- zu d) Punktabzug ist möglich bei Mannschaftswettkämpfen im Falle von groben Verstößen gegen die Ordnungen oder den sportlichen Anstand.
- zu e) Sperren erfolgen bei groben Verstößen gegen die Spielbestimmungen oder den sportlichen Anstand. Ihre Höchstdauer beträgt bis zu zwei Jahren. Bei schweren Verstößen von Vereinen ist auf Vereinssperre mit einer Höchstdauer von bis zu zwei Jahren zu erkennen. Sie bewirkt ein Teilnahmeverbot an allen sportlichen Veranstaltungen und den Verlust aller Mitgliedsrechte. Es dürfen weder Verbands- noch Freundschaftsspiele ausgetragen werden.
- zu f) Die Schiedsrichterlizenz kann aberkannt werden bei zweimaligem unentschuldigtem Nichterscheinen zu Einsätzen gemäß Schiedsrichterordnung.
- zu h) Bei schweren Verstößen kann Mitgliedern von Verbandsorganen die Fähigkeit, ein Amt im BVR zu bekleiden, für immer oder auf Zeit aberkannt werden.
- zu i) Bei sehr schweren Verstößen, die den Bestand des BVR gefährden oder das Ansehen des Verbands und des Sports empfindlich und nachhaltig schädigen, kann auf Ausschluss aus dem Verband auf Zeit oder für immer erkannt werden. In diesem Fall kann auf Aberkennung eventueller Ehrungen entschieden werden.

§ 11 - Grundsätze der Bemessung von Strafen

- (1) Bei der Verhängung von Strafen ist die gesamte Persönlichkeit zu würdigen. Die Strafe darf nicht außer Verhältnis zu dem sportlichen Vergehen stehen.
- (2) Bei der Auswahl der Bemessung sind insbesondere zu berücksichtigen:
 - a) das bisherige Verhalten,
 - b) die Folgen des sportlichen Vergehens,
 - c) das Maß der Beeinträchtigung des sportlichen Verkehrs,
 - d) das Verhalten nach Begehung des Vergehens,
 - e) die Auswirkung des sportlichen Vergehens auf die Öffentlichkeit.
- (3) Die Strafen nach 10 a) bis f) können nebeneinander verhängt werden.

§ 11a - Strafgebühren

- (1) Wegen bestimmter Tatbestände können in einer Ordnung Strafgebühren festgelegt werden. Sie werden bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen fällig und sind nach Anforderung durch einen Amtsträger des BVR von dem betroffenen Verein/der Abteilung zu zahlen.
- (2) Gegen die Strafgebühr kann innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsanforderung durch begründeten Schriftsatz bei der Geschäftsstelle des BVR Einspruch eingelegt werden.
- (3) Auf Einspruch oder in Zweifelsfällen entscheidet der Rechtsausschuss über die Höhe des zu zahlenden Betrags bzw. die Auslegung der Bestimmung. Die Entscheidung ist endgültig. In besonderen Fällen kann der Rechtsausschuss die Entscheidung dem Gesamtvorstand des BVR übertragen.

§ 12 - Bagatellsachen

- (1) Die Rechtsorgane können ein Verfahren in jeder Lage einstellen, wenn die Schuld des Täters gering und die Folgen der Tat unbedeutend sind.
- (2) Gegen die Einstellung ist die Berufung beim Verbandsgericht zulässig.

§ 13 - Strafe gegenüber Minderjährigen

Der Katalog von Strafen gilt auch für Minderjährige mit der Maßgabe, dass

- a) gegen einen Minderjährigen keine dauernde Maßnahme nach § 10 d) und g) ausgesprochen werden kann,
- b) die Verhängung einer Geldstrafe nicht zulässig ist,
- c) in Bagatellsachen anstelle der Einstellung eine Ermahnung tritt.

§ 14 - Verjährung

- (1) Vergehen und Verstöße aus sportlichen Wettbewerben verjähren mit dem Ende der laufenden Saison, andere Verstöße verjähren in einem Jahr.
- (2) Unbeschadet bleibt § 27 dieser Rechtsordnung.

D. Allgemeine Verfahrensvorschriften

§ 15 - Verfahrensbeteiligte

- (1) Beteiligt am Verfahren sind:
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Antragsgegner,

- c) der Beigeladene.
- (2) Ein Bestrafungsverfahren darf nur von einem unmittelbar Betroffenen, einem BVR-Organ oder einem Mitgliedsverein durch Antrag eingeleitet werden. Der jeweilige Antragsteller hat die Tatsachen darzulegen und Beweise beizubringen, die zu der Bestrafung führen sollen.

§ 16 - Beiladung

- (1) In Rechtsverfahren kann der Vorsitzende des Rechtsorgans nichtbeteiligte Dritte beiladen, wenn deren berechnigte Interessen durch das Verfahren unmittelbar berührt werden. Nach der Beiladung erlangen die Beigeladenen die Stellung einer Partei, wenn sie binnen zwei Wochen nach Erhalt der Mitteilung den Beitritt erklären. Der Vorsitzende des Rechtsorgans kann die vorgenannte Frist abkürzen.
- (2) In Berufungs-, Protest- oder Einspruchsverfahren kann der Vorsitzende des jeweiligen Rechtsorgans die Amtsträger, die die angefochtene Entscheidung getroffen haben, beiladen. In diesem Fall haben die Beigeladenen die Stellung von unmittelbaren Verfahrensbeteiligten, ohne dass es eines Beitritts bedarf.

§ 17 - Benachrichtigung des Vorstands

Soweit Verfahren gegen Organe oder Amtsträger des BVR anhängig gemacht werden, hat der Vorsitzende des Verbandsgerichts den Vorstand des BVR sofort zu benachrichtigen und ggfls. zu den Verhandlungen zu laden.

§ 18 - Bevollmächtigte

Jeder Verfahrensbeteiligte darf sich nur durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene Person vertreten lassen.

§ 19 - Form der Entscheidung

- (1) Die Entscheidungen der Rechtsorgane, die Bestrafung und Rechtsstreitigkeiten zwischen Parteien betreffen, ergehen durch Urteil.
- (2) Entscheidungen der Rechtsorgane, die kein Urteil zum Gegenstand haben, werden durch Beschluss getroffen.
- (3) Das Rechtsorgan trifft seine Entscheidung aufgrund geheimer Beratung und Abstimmung.

§ 20 - Inhalt der Entscheidung

- (1) Die Entscheidung des Rechtsorgans muss enthalten:
- a) die Bezeichnung des Rechtsorgans,
 - b) die Bezeichnung der Parteien,
 - c) Ort und Datum der Entscheidung,
 - d) die Namen der Mitglieder des Rechtsorgans,
 - e) Spruch des Rechtsorgans nebst Entscheidung über die Kosten,
 - f) eine Sachdarstellung mit einer Zusammenfassung der Erwägungen, auf denen die Entscheidung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht beruht,
 - g) Unterschrift des Vorsitzenden,
 - h) Verkündungsvermerke im Falle der Verkündung.
- (2) Jede Entscheidung eines Rechtsorgans muss eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. In ihr sind die Art des Rechtsmittels, die Stelle und die Frist für die Einreichung des Rechtsmittels anzugeben.

§ 21 - Berichtigung von Entscheidungen

Das Rechtsorgan kann Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in einem Beschluss jederzeit berichtigen.

§ 22 - Ausschluss von der Mitwirkung

An einem Verfahren darf als Mitglied eines Rechtsorgans nicht mitwirken:

- a) wer selbst beteiligt ist,
- b) wer Angehöriger eines Beteiligten ist,
- c) wer außerhalb seiner Tätigkeit als Mitglied des Rechtsorgans in der Angelegenheit tätig geworden ist,
- d) wer Mitglied eines Vereins ist, der an dem Verfahren beteiligt ist.

§ 23 - Besorgnis der Befangenheit

- (1) Jeder Verfahrensbeteiligte kann gegen Mitglieder eines Rechtsorgans einen Antrag auf Ablehnung wegen der Besorgnis der Befangenheit stellen.
- (2) Der Antrag ist unter glaubhafter Darlegung von Gründen einzureichen.
- (3) Über den Antrag entscheidet das angerufene Rechtsorgan. Das vom Antrag betroffene Mitglied ist von der Entscheidungsfindung ausgeschlossen. Über den Antrag wird abgestimmt, bei Stimmgleichheit gilt das vom Antrag betroffene Mitglied ebenfalls als abgelehnt.
- (4) Mitglieder angerufener Rechtsorgane können sich selbst für befangen erklären. Für die Entscheidungsfindung gilt Abs. 3.

§ 24 - Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Rechtsorgans haben, auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit, über die ihnen dabei bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Das gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind, oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

§ 25 - Zustellung

- (1) Entscheidungen und Verfügungen werden nur zugestellt, soweit dies vorgeschrieben ist. Andere Mitteilungen erfolgen formlos. Die Zustellung erfolgt durch eingeschriebenen Brief oder durch Übergabe des Schriftstücks.
- (2) Der Antragsteller muss Zustellungen und Mitteilungen unter der Anschrift, die er im Verfahren angegeben hat, gegen sich gelten lassen.
- (3) Ist der Aufenthalt eines Beteiligten unbekannt, so kann die Zustellung durch Bekanntmachung im amtlichen Organ des BVR ersetzt werden.

E. Verfahren in erster Instanz

§ 26 - Einleitung des Verfahrens

- (1) Das Verfahren wird grundsätzlich durch Einreichung eines schriftlichen Antrags eingeleitet.
- (2) Der Antrag ist bei der Geschäftsstelle einzureichen.
- (3) Der Antrag muss enthalten:
 - a) Bezeichnung der Parteien,
 - b) eine gedrängte Darstellung des Sachverhalts,
 - c) ein bestimmtes Begehren,
 - d) Angabe der zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel.

§ 27 - Frist für die Einleitung des Verfahrens

Das erstinstanzliche Verfahren ist innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis des Verfahrensgrundes anhängig zu machen, spätestens drei Monate nach Entstehung des Grundes. Die Fristen sind Ausschlussfristen.

§ 28 - Verfahrensgrundsätze

Für das Verfahren vor den Rechtsorganen gelten folgende Grundsätze:

- a) ausreichende Verteidigungsmöglichkeit ist zu gewähren,
- b) ehrenwörtliche Erklärungen und Versicherungen, die eidesstattlichen Versicherungen entsprechen, sind als Beweismittel unzulässig. Ausnahmsweise sind Erklärungen, die eidesstattlichen Versicherungen entsprechen, zugelassen in einstweiligen Verfügungsverfahren, in Verfahren auf vorläufige Einstellung der Vollstreckung sowie bei Anträgen auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand,
- c) Entscheidungen sind zu begründen,
- d) rechtskräftig abgeschlossene Verfahren können unter den Voraussetzungen der §§ 579, 580 der Zivilprozessordnung (ZPO) wiederaufgenommen werden.

§ 29 - Entscheidungen im schriftlichen Verfahren

Die Rechtsorgane entscheiden regelmäßig ohne mündliche Verhandlung im schriftlichen Verfahren. Eine mündliche Verhandlung findet nur statt in Verfahren von besonderer Bedeutung oder wenn dies zur Klärung der Sach- und Rechtslage erforderlich ist.

§ 30 - Verfahrensdauer

Verfahren sollten möglichst innerhalb von drei bis sechs Wochen nach Eingang bei der Instanz erledigt sein.

§ 31 - Folgen des Nichtbetreibens des Verfahrens

- (1) Wird ein eingeleitetes Verfahren infolge der Untätigkeit des Antragstellers nicht weiter betrieben, so kann der Vorsitzende ihn unter Fristsetzung zum weiteren Tätig werden auffordern. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist hat der Vorsitzende durch unanfechtbare Verfügung das Verfahren einzustellen und dem Antragsteller die Kosten aufzuerlegen.
- (2) Betreibt eine Partei, der keine Frist gesetzt worden ist, ein Verfahren sechs Monate nicht, obwohl ihr mitgeteilt worden ist, dass das Rechtsorgan noch eine Äußerung erwartet, so ist das Verfahren durch unanfechtbare Verfügung des Vorsitzenden einzustellen. Von einer Auferlegung der Kosten kann abgesehen werden.

F. Mündliche Verhandlung

§ 32 - Öffentlichkeit

Die mündliche Verhandlung ist öffentlich für alle Angehörigen des BVR. Das zuständige Rechtsorgan kann die Öffentlichkeit in Ausnahmefällen ausschließen.

§ 33 - Ladungen

Die Ladungen zur mündlichen Verhandlung sollen eine Woche vor der Verhandlung zugestellt werden. In eiligen Fällen kann der Vorsitzende die Ladungsfrist abkürzen.

§ 34 - Entscheidung nach Lage der Akten

- (1) Bleibt eine Partei trotz ordnungsgemäßer Ladung zur mündlichen Verhandlung aus, so wird der bisherige schriftliche Vortrag dieser Partei in der mündlichen Verhandlung zugrundegelegt. Bleiben beide Parteien aus, so wird nach Lage der Akten entschieden.
- (2) Erscheint jemand nicht, gegen den sich ein Strafverfahren richtet, so wird gleichfalls nach Lage der Akten entschieden. Beweise können in Abwesenheit des Beschuldigten erhoben werden.
- (3) Die Verkündung der Entscheidung wird jedoch in diesen Fällen eine Woche ausgesetzt und erfolgt nicht, wenn innerhalb dieser Frist die ausgebliebene Partei glaubhaft macht, dass sie ohne ihr Verschulden ausgeblieben ist und die Verlegung des Termins nicht rechtzeitig beantragen konnte. Über den Nachweis der Schuldlosigkeit für das Ausbleiben entscheidet der Vorsitzende.

§ 35 - Vorbereitung der Verhandlung

- (1) Der Vorsitzende bereitet die mündliche Verhandlung vor.
- (2) Das Rechtsorgan bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen.
- (3) Zur Vorbereitung der Entscheidung kann der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Rechtsorgans eine Beweisaufnahme durchführen. Für die Beweisaufnahme gelten die §§ 37 und 40 dieser Rechtsordnung.

§ 36 - Freie Beweiswürdigung

Das Rechtsorgan entscheidet nach seiner freien, sich aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung.

§ 37 - Beweismittel

- (1) Das Rechtsorgan bedient sich der Beweismittel, die es nach pflichtgemäßem Ermessen zur Aufklärung des Sachverhalts für erforderlich hält.
- (2) Es kann insbesondere:
 - a) Auskünfte einholen,
 - b) Beteiligte anhören, Zeugen und Sachverständige vernehmen,
 - c) Urkunden und Akten beiziehen,
 - d) den Augenschein einnehmen.
- (3) Die Erhebung von Beweisen, insbesondere die Ladung von Zeugen, kann davon abhängig gemacht werden, dass derjenige, der das Beweismittel benannt hat, einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlichen Auslagen an der BVR zahlt.

§ 38 - Zeugnisverweigerungsrecht

Die Vorschriften der §§ 383 und 384 der Zivilprozessordnung (ZPO) über das Zeugnisverweigerungsrecht sind anzuwenden.

§ 39 - Verlauf der mündlichen Verhandlung

- (1) Der Vorsitzende leitet die mündliche Verhandlung. Er gibt nach Eröffnung die Besetzung des Rechtsorgans bekannt und stellt die Anwesenden fest. Er ermahnt die Zeugen zur Wahrheit und entlässt sie aus dem Verhandlungsraum bis zu ihrer Vernehmung, die in Abwesenheit der später zu vernehmenden Zeugen erfolgt. Er hört anschließend die Parteien an und vernimmt die Zeugen.
- (2) Die Parteien und Beisitzer können Fragen stellen, ebenso die Beigeladenen. Nach Beendigung der Beweisaufnahme erhalten die Parteien das Schlusswort.

§ 40 - Protokoll über die mündliche Verhandlung

- (1) Über die Verhandlung wird ein Protokoll geführt. Es muss die Bezeichnung des Rechtsorgans, die Namen seiner Mitglieder, der Parteien und Zeugen enthalten, und den wesentlichen Verlauf der Verhandlung wiedergeben. Zeugenaussagen brauchen nur ihrem wesentlichen Inhalt nach festgehalten zu werden.
- (2) Der Protokollführer braucht nicht Mitglied des Rechtsorgans zu sein. Der Vorsitzende kann von der Hinzuziehung des Protokollführers absehen.

§ 41 - Verkündung der Entscheidung

Hat eine mündliche Verhandlung stattgefunden, so ist die Entscheidung des Rechtsorgans im Anschluss an die Beratung zu verkünden und kurz zu begründen. Die Entscheidung mit Begründung ist zuzustellen, sofern die Parteien nicht darauf verzichten.

G. Protest

§ 42 - Protestverfahren

- (1) Im Protestverfahren werden auf Protest oder von Amts wegen die Gültigkeit und die Wertung von Wettbewerben nachgeprüft und entschieden.
- (2) Tatsachenentscheidungen des Schiedsrichters sind kein Protestgrund, aber nachprüfbar sind die aus den Tatsachenentscheidungen gefolgerten Maßnahmen.

§ 43 - Protest bei Mannschaftswettkämpfen

- (1) Zum Einlegen eines Protestes sind die am Spiel beteiligten Vereine oder Vereinsmitglieder berechtigt.
- (2) Ein Protest muss innerhalb einer Woche nach Kenntnis des Protestgrundes („Protestfrist“) schriftlich beim jeweiligen Staffelleiter eingelegt und begründet werden. Er muss von dem jeweiligen Mannschaftsführer auf dem Spielbericht als „Protestvorbehalt“ bei Eintritt des Protestgrundes festgehalten werden, es sei denn, die Gründe, die zum Protest führen, werden erst später bekannt. Einlegung und Begründung können auf dem Spielbericht erfolgen.
- (3) Wegen der Protestgebühr gilt § 61 RechtsO entsprechend.
- (4) Der Protest kann bis zum Beginn des Verfahrens zurückgenommen werden. In diesem Fall wird die Protestgebühr zurückgezahlt. Eventuell schon angefallene Verfahrenskosten trägt die protestierende Partei.

§ 43a - Protest bei Turnieren

- (1) Protest bei Turnieren sind unmittelbar bei der Turnierleitung gebührenfrei anzubringen.
- (2) Bei allen sich aus der Ausschreibung und der Durchführung des Turniers ergebenden Streitigkeiten und Streitfragen sowie bei Protesten gegen die Entscheidungen der Turnierleitung entscheidet der Rechtsausschuss endgültig.

§ 44 - Rechtsschutzinteresse beim Protest

Der § 51 findet auf das Protestverfahren entsprechende Anwendung.

§ 45 - Entscheidung im Protestverfahren

- (1) Das Urteil lautet auf Zurückweisung des Protestes, wenn er nicht begründet ist, oder auf Ungültigkeitserklärung eines Spiels oder Wettbewerbs oder seiner Wertung und Festsetzung einer anderen Wertung.
- (2) Wird der Protest zurückgewiesen, so verfällt die Protestgebühr. Die protestierende Partei ist zur Übernahme der Kosten zu verurteilen.
- (3) Bei Protesterfolg wegen Verstoßes gegen die Badmintonregeln durch den Schiedsrichter fallen dem Verband die Kosten des Verfahrens zur Last. Die Protestgebühr wird zurückerstattet.
- (4) Bei Protesterfolg wegen Verstoßes gegen die Spielordnung fallen dem Protestgegner die Protestgebühren und Verfahrenskosten zu. Die Protestgebühr ist der protestierenden Partei zurückzuzahlen.

H. Berufung

§ 46 - Zulässigkeit der Berufung

Die Berufung ist zulässig gegen Entscheidungen von Rechtsorganen, Verbandsorganen und Amtsträgern, sofern nicht im Einzelfall eine andere Anfechtungsmöglichkeit bestimmt oder eine Anfechtung ausgeschlossen ist.

§ 47 - Umfang der Berufung

Die Berufung kann sich auch gegen einzelne Teile der Entscheidung richten, jedoch nicht allein gegen die Kostenentscheidung. Einer Nachprüfung unterliegt die Entscheidung nur insoweit, als sie angefochten ist.

§ 48 - Form und Frist der Berufung

- (1) Die Berufung bezweckt die Nachprüfung einer Entscheidung in sachlicher und rechtlicher Beziehung.
- (2) Die Berufung ist innerhalb von einer Woche nach Verkündung, mangels Verkündung nach Zustellung der Vorentscheidung durch begründeten Schriftsatz bei der Geschäftsstelle der BVR einzulegen.
- (3) Die Geschäftsstelle leitet die Berufungsschrift unverzüglich dem Vorsitzenden des Verbandsgerichts zu und benachrichtigt hiervon den Berufungsführer.
- (4) Die Begründungsfrist kann auf Antrag durch den Vorsitzenden bis zu zwei Wochen verlängert werden.

§ 49 - Berufungsentscheidung

- (1) Die Berufungsentscheidung kann lauten auf:
 - a) Bestätigung der angefochtenen Entscheidung,
 - b) Abänderung der angefochtenen Entscheidung,
 - c) Zurückverweisung.
- (2) Die Berufungsinstanz verweist die Sache zurück, wenn das Verfahren erster Instanz an einem wesentlichen Verfahrensmangel leidet. sie kann von einer Zurückverweisung absehen und selbst entscheiden, wenn sie es für sachdienlich hält.
- (3) Wird die Sache zurückverwiesen, so ist das Rechtsorgan erster Instanz an die rechtliche Würdigung gebunden.

§ 50 - Grundsätze für das Berufungsverfahren

- (1) Für das Berufungsverfahren gelten die Vorschriften für das Verfahren erster Instanz entsprechend.
- (2) Neue Beweismittel sind zulässig. Die von der ersten Instanz erhobenen Beweise können verwertet werden.

§ 51 - Rechtsschutzinteresse

Die Aufhebung und Änderung einer den Spielbetrieb betreffenden Entscheidung kann nicht verlangt werden, wenn und soweit nach Erlass der angefochtenen Entscheidung der weitere Verlauf der sportlichen Veranstaltung einer Änderung oder Aufhebung der Entscheidung entgegenstehen. In solchen Fällen kann bei Weiterbestehen eines Rechtsschutzinteresses nur die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Entscheidung begehrt werden.

§ 52 - Berufung an das DBV - Verbandsgericht

- (1) In folgenden Fällen ist gegen eine Entscheidung des BVR-Verbandsgerichts die Berufung an das DBV-Verbandsgericht zulässig:
 - a) gegen erstinstanzliche Urteile des BVR-Verbandsgerichts, die gegen Mitglieder der Organe des BVR oder zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten zwischen dem BVR und einem Verein erlassen wurden,
 - b) soweit eine Verletzung der DBV-Satzung oder der vom DBV im Rahmen seiner Satzung erlassenen Vorschrift behauptet wird,
 - c) soweit das BVR-Verbandsgericht wegen der grundsätzlichen Bedeutung seiner Entscheidung die Berufung zulässt.
- (2) In allen übrigen Fällen sind die Entscheidungen des BVR-Verbandsgerichts mit Verkündung bzw. Erlass rechtskräftig. Die Vorschriften über eine Wiederaufnahme des Verfahrens bleiben unberührt.

§ 53 - Aufschiebende Wirkung

Die Einleitung eines Berufungsverfahrens hindert nicht die Vollstreckbarkeit einer Verwaltungsmaßnahme oder die Vollstreckung der vorinstanzlichen Entscheidung. Die Vollstreckung kann jedoch auf Antrag des Betroffenen in Ausnahmefällen vom Vorsitzenden des Verbandsgerichts einstweilen eingestellt werden.

I. Einstweilige Verfügungen

§ 54 - Erlass einstweiliger Verfügungen

- (1) Das Verbandsgericht ist berechtigt, im Rahmen seiner Zuständigkeit auf Antrag schriftlich begründete einstweilige Verfügungen zu erlassen, wenn die Gefahr besteht, dass durch den Beibehalt oder eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Der Antragsteller hat seinen Antrag unter glaubhafter Darlegung von Gründen einzureichen.
- (2) In dringenden Fällen kann der Vorsitzende anstatt des Gerichts entscheiden.
- (3) Einstweilige Verfügungen können ohne mündliche Verhandlung ergehen. Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden ist - ohne aufschiebende Wirkung - die Berufung zulässig, die innerhalb von einer Woche eingelegt werden muss. Über die Berufung entscheidet das Verbandsgericht im ordentlichen Verfahren. Die Entscheidungen des Verbandsgerichts sind endgültig.

§ 55 - Verhältnis zu dem Verfahren in der Hauptsache

Der Vorsitzende des Verbandsgerichts kann anordnen, dass der Antragsteller binnen einer bestimmten Frist die Einleitung eines Verfahrens in der Hauptsache beantragen muss; andernfalls wird die einstweilige Verfügung unwirksam.

J. Ordnungsstrafen

§ 56 - Aufrechterhaltung der Ordnung

- (1) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei mündlichen Verhandlungen und im Schriftverkehr können vom Vorsitzenden des Rechtsorgans Ordnungsstrafen verhängt werden. Diese können in Geldstrafen bis zu € 50.-, Ermahnungen, Ausschluss vom schriftlichen Verfahren oder von einer Verhandlung bestehen.
- (2) Über die Entfernung von Beteiligten und deren Vertretern entscheidet das Rechtsorgan. Die Verhandlung kann ohne diese Personen fortgesetzt werden.

K. Fristen

§ 57 - Fristen und Termine

- (1) Fristen sind einzuhalten. Ist Ausgangs- oder Endpunkt einer Frist ein bestimmtes Ereignis, so zählt der Tag dieses Ereignisses mit.
- (2) Fristen werden gewahrt, wenn die Schriftsätze den Rechtsorganen innerhalb der Fristen nachweislich (Poststempel) zugesandt werden oder den Rechtsorganen zugehen. Die Einreichung bei der Geschäftsstelle des BVR genügt zur Fristwahrung.
- (3) Versäumung der Fristen hat die Zurückweisung der Anträge oder Rechtsmittel zur Folge.

§ 58 - Samstage, Sonn- und Feiertage

- (1) Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Samstag, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktags. Dies gilt nicht, wenn dem Betroffenen unter Hinweis auf diese Vorschrift ein bestimmter Tag als Ende der Frist mitgeteilt worden ist.
- (2) Der von einem Rechtsorgan bestimmte Verhandlungstermin ist auch dann einzuhalten, wenn er auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Samstag fällt.

L. Besondere Verfahren

§ 59 - Wiederaufnahmeverfahren

- (1) Für Wiederaufnahmeverfahren gelten die §§ 579, 580 der Zivilprozessordnung (ZPO) entsprechend.
- (2) Die Wiederaufnahme erfolgt auf Antrag einer Partei oder eines Verfahrens beteiligten. Über den Antrag entscheidet das Rechtsorgan durch Beschluss. Der Antrag kann nur innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis des Wiederaufnahmegrundes, höchstens jedoch sechs Monate der Rechtskraft der betreffenden Entscheidung gestellt werden.

§ 60 - Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

- (1) War ein Verfahrensbeteiligter ohne Verschulden verhindert, eine Frist einzuhalten, so ist auf seinen Antrag, der innerhalb einer zweiwöchigen Frist seit Behebung des Hindernisses gestellt werden muss, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.
- (2) Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen. Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Handlung nachzuholen. Über den Antrag entscheidet das Rechtsorgan, das über die versäumte Handlung zu befinden hat.

M. Kosten

§ 61 - Gebühren

- (1) Wird ein Verfahren vor einem Rechtsorgan anhängig gemacht, so sind an die Kasse des BVR Gebühren zu zahlen. Deren Höhe ist in der Gebührenordnung geregelt.
- (2) Erbringt der Antragsteller den Zahlungsnachweis nicht innerhalb einer vom Vorsitzenden gesetzten Frist, so ist der Antrag oder das Rechtsmittel durch unanfechtbare Verfügung des Vorsitzenden ohne Kostenfolge für den Antragsteller zurückzuweisen.

§ 62 - Allgemeine Kostenregelung

- (1) Die Kosten eines Verfahrens trägt in der Regel die unterliegende Partei. Wenn ein Beteiligter teils obsiegt, teils unterliegt, so sind die Kosten gegeneinander aufzuheben oder verhältnismäßig zu teilen. Bei der Kostenverteilung ist zu berücksichtigen, inwieweit eine Partei unterlegen ist und die Durchführung des Verfahrens veranlasst hat. Einem Beteiligten können die Kosten ganz auferlegt werden, wenn der andere nur zu einem geringen Teil unterlegen ist.
- (2) Hat der BVR oder eines seiner Organe die Kosten eines Verfahrens zu tragen, werden für dieses Verfahren keine Gebühren erhoben. Bereits gezahlte Gebühren sind zurückzuerstatten.

§ 63 - Erledigung in der Hauptsache

Hat sich das Verfahren in der Hauptsache erledigt, so ist über die Kosten nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitbestandes zu entscheiden.

§ 64 - Kosten bei beantragter mündlicher Verhandlung

Hat ein Beteiligter eine mündliche Verhandlung beantragt, so können ihm die Kosten, die durch die mündliche Verhandlung entstehen, ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn der Vorsitzende des Rechtsorgans vor der Anberaumung des Verhandlungstermins den Antragsteller darauf hingewiesen hat, dass ein mündlicher Verhandlungstermin von Amts wegen nicht anberaumt worden wäre, und das Rechtsorgan in der Entscheidung zu dem Ergebnis gelangt, dass die mündliche Verhandlung nicht erforderlich war.

§ 65 - Rücknahme des Antrags

Nimmt ein Antragsteller den Antrag oder das Rechtsmittel nach Einreichung bzw. Einlegung wieder zurück, so kann der Vorsitzende von einer Kostenbelastung des Antragstellers absehen, wenn sich das Verfahren noch in einem vorbereiteten Stadium befunden hat und die Auslagen des Gerichts noch gering sind. Bei einer späteren Rücknahme eines Antrags oder eines Rechtsmittels entscheidet das Rechtsorgan, ob von einer Kostenbelastung abgesehen werden kann.

§ 66 - Kosten für Zeugen und Parteivertreter

- (1) Geladene Zeugen, Sachverständige und ein Vertreter der obsiegenden Partei haben Anspruch auf Kostenerstattung für Fahrt und Verpflegung.
- (2) Verdienstausfall wird nur bei Vorlage einer Ausfallbescheinigung des Arbeitgebers bis zum Höchstsatz von € 50 pro Tag vergütet.

§ 67 - Kosten der Wiedereinsetzung und der Wiederaufnahme

- (1) Die Kosten, die durch einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entstehen, fallen dem Antragsteller zur Last.
- (2) Kosten, die durch einen Antrag auf ein Wiederaufnahmeverfahren entstehen, trägt die im Hauptverfahren unterliegende Partei.

N. Schlussbestimmungen

§ 68 - Vollstreckung von Entscheidungen

Die Entscheidungen der Rechtsorgane werden vom Vorstand des BVR vollstreckt.

§ 69 - Gnadenrecht

Ein Gnadenrecht kann unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

- (1) Eine Gnadenentscheidung kann nur durch einstimmigen Beschluss des BVR-Gesamtvorstandes erfolgen.
- (2) Im Wege der Begnadigung können unanfechtbare Strafen erlassen, ermäßigt, abgeändert oder ausgesetzt werden.
- (3) Das Rechtsorgan, das die Entscheidung getroffen hat, ist zu hören.
- (4) Der Antragsteller ist schriftlich zu bescheiden. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

§ 70 - Veröffentlichung von Entscheidungen

Die Rechtsorgane bestimmen, ob Entscheidungen oder Teile einer Entscheidung im amtlichen Organ des BVR veröffentlicht werden.

§ 71 - Ergänzungsbestimmungen

Ergänzend zu dieser Rechtsordnung ist die Rechtsordnung des DBV für den Rechtsverkehr des BVR heranzuziehen. Außerdem sind allgemeine Rechtsgrundsätze und allgemeine Verfahrensregeln zu beachten.

Abkürzungsverzeichnis

AO	- Abgabenordnung
BVR	- Badminton-Verband Rheinland
BGB	- Bürgerliches Gesetzbuch
BWF	- Badminton World Federation
EstG	- Einkommensteuergesetz
JO	- Jugendordnung
MMM	- Mini-Mannschafts-Meisterschaften
REM	- Rheinland-Einzel-Meisterschaften
REM-Jun	- Rheinlandmeisterschaften-Junioren
REM-AK	- Rheinlandmeisterschaften-Altersklassen
RfB	- Referat für Breitensport
RfJ	- Referat für Jugendarbeit
RfL	- Referat für Leistungssport
RfLA	- Referat für Lehre und Ausbildung
RfSR	- Referat für Schiedsrichterwesen
RfW	- Referat für Wettkampfsport
RLB	- Referatsleiter Breitensport
RLL	- Referatsleiter Leistungssport
RLLA	- Referatsleiter Lehre und Ausbildung
RLJ	- Referatsleiter Jugend
RLT	- Ranglistenturnier
RLW	- Referatsleiter Wettkampfsport
RL-RfSR	- Referatsleiter Schiedsrichterwesen
RMM	- Rheinland-Mannschafts-Meisterschaften
SpO	- Spielordnung
SRO	- Schiedsrichterordnung

Beschlussfassung zur MV2015

Änderungshistorie

Datum	Ordnung	Was wurde geändert	Beschlossen am <Datum> durch <Gremium>
17.04.2015	Finanzordnung	Ergänzung der Anlage „Bestimmungen über die Honorare für erbrachte Leistungen“	xx.xx.2015 Gesamtvorstand
17.04.2015	alle	Zusammenführung von Satzung und Ordnungen in ein Dokument. Dabei wurden redaktionelle Änderungen, Formatierungen und Rechtsschreibung bei Bedarf korrigiert. Die Satzung ist dabei unverändert geblieben.	offen
25.03.2015	Jugendordnung	Einarbeitung der vom Gesamtvorstand beschlossenen und am 22.03.2015 veröffentlichten neuen Fassung der Jugendordnung.	22.03.2015 Gesamtvorstand

Beschlussfassung zur MV 2015



Badminton-Verband Rheinland e.V.

im Sportbund Rheinland e.V.

Anhang 2

Kassenbericht für den Zeitraum vom 01.01.2014 bis 31.12.2014

1. Einnahmen:

Zuweisungen	19.072,94 €
Zuweisungen Übungsleiterausbildung	1.200,00 €
Eigenleistungen Übungsleiter	6.120,00 €
Sonstige Lehrgänge	
Informations- und Lehrmaterial	
Spielberechtigungen	2.304,00 €
Turniergebühren Senioren, Junioren und Altersklassen	4.604,25 €
Turniergebühren Schüler und Jugend	3.181,00 €
Meldegelder Senioren, Junioren und Altersklassen	
Meldegelder Schüler und Jugend	1.080,00 €
Breitensport	590,00 €
Einspruchsgebühren, Strafen, Verhandlungskosten	2.895,00 €
Mitgliedsbeiträge der Vereine	20.050,00 €
Zinserlöse	45,61 €
Vermischte Einnahmen	6.153,41 €
Nachwuchsförderung	5.711,50 €
Gesamt	73.007,71 €

2. Ausgaben:

Sonderzuweisung	60,00 €
Anschaffung und Unterhaltung von Sportgeräten	
Aus- und Fortbildung von Übungsleitern	6.698,94 €
Aus- und Fortbildung Sonstiges	350,72 €
Ausrichtung von Meisterschaften Senioren, Junioren und Altersklassen	2.639,20 €
Ausrichtung von Meisterschaften Schüler und Jugend	2.050,65 €
Besondere Maßnahmen des Breitensports	592,78 €
Ehrenpreise	777,92 €
Repräsentative Aufgaben	321,74 €
Preisgelder	80,00 €
Beiträge an Spitzenorganisationen	9.812,80 €
Versicherungsbeiträge	1.259,00 €
Sportärztliche Betreuung	408,85 €
Arbeitstagungen und Mitgliederversammlungen	3.780,35 €
Mitteilungsblätter	
Informationsmaterial, Bücher und Lehrmaterial	
Personalkosten	4.800,00 €
Reisekosten	2.167,72 €
Miete, Heizung, Reinigung und Raumkosten	2.700,00 €
Beschaffung und Unterhaltung von Einrichtungsgegenständen	
Bürobedarf	1.066,04 €
Telefon- und Portokosten	1.071,10 €
Sonstige Ausgaben	2.995,70 €
Abgabe an Knappschaft	1.302,95 €
Verwaltungskosten im ehrenamtlichen Bereich	6.800,00 €
Nachwuchsförderung	19.602,60 €
Gesamt	71.339,06 €

Einnahmen	73.007,71 €	
Ausgaben	71.339,06 €	
Abschreibungen	0,00 €	
Mehreinnahmen	1.668,65 €	
Kapital per 01.01.14	21.948,50 €	
Kapital per 31.12.14	23.617,15 €	
	1.668,65 €	
Anlagevermögen	528,63 €	
GST-Kasse	262,62 €	
Geldmarktkonto	25.805,14 €	
Forderungen an Vereine	1.118,39 €	
Forderungen an Funktionäre	0,00 €	
Noch nicht abgebucht	0,00 €	
Girokonto	1.648,75 €	1.558,51 €
Forderungen von Funktionären		4.187,87 €
Forderungen der Vereine		
Summen	29.363,53 €	5.746,38 €
Kapital per 31.12.2014	23.617,15 €	

Die Kasse wurde von den Unterzeichnern am Montag, den 02.02.2015 in der Geschäftsstelle des Badminton-Verbandes Rheinland geprüft.

-Peter Stang



-Heiko Weimert





Badminton-Verband Rheinland e.V.

im Sportbund Rheinland e.V.

Anhang 3

Tabelle1

Budgetplanung für 2015

Stand: 28.04.2015

Summe - Einnahmen	Ressort											Gesamt Ergebnis	
Einnahmen2	Breitensport	Geschäftsstelle	IT-Beauftragter	Jugend	Lehre und Ausbildung	Leistungssport	Pressewart	Schiedsrichterwesen	Schulsport	Vorstand	Wettkampfsport	(leer)	Gesamt Ergebnis
01. Zuweisungen		17.953,56 €											17.953,56 €
02. Zuweisungen für ÜL-Ausbildung					1.100,00 €								1.100,00 €
03. Eigenleistung ÜL					3.350,00 €								3.350,00 €
04. Sonstige Lehrgangsmaßnahmen						9.120,00 €							9.120,00 €
06. Meldegelder	760,00 €			4.970,00 €				240,00 €			1.945,00 €		7.915,00 €
08. Einspruchsgebühren und Strafen		1.800,00 €		100,00 €							1.500,00 €		3.400,00 €
09. Mitgliedsbeiträge der Vereine		19.050,00 €											19.050,00 €
10. Zinslöse		50,00 €											50,00 €
11. Vermischte Einnahmen		2.092,50 €									1.904,00 €		3.996,50 €
12. Spielberechtigungen		2.256,00 €											2.256,00 €
13. Nachwuchsförderung (leer)						1.554,00 €							1.554,00 €
Gesamt Ergebnis	760,00 €	43.202,06 €		5.070,00 €	4.450,00 €	10.674,00 €		240,00 €			5.349,00 €		69.745,06 €

Summe - Ausgaben	Ressort											Gesamt Ergebnis	
Ausgaben2	Breitensport	Geschäftsstelle	IT-Beauftragter	Jugend	Lehre und Ausbildung	Leistungssport	Pressewart	Schiedsrichterwesen	Schulsport	Vorstand	Wettkampfsport	(leer)	Gesamt Ergebnis
04. Ausrichtung von Meisterschaften				1.700,00 €							375,00 €		2.075,00 €
05. Ehrenpreise				917,00 €						100,00 €	150,00 €		1.167,00 €
06. Repräsentative Ausgaben										522,00 €			522,00 €
07. Preisgelder	270,00 €												270,00 €
08. Beiträge an Spitzenorganisationen		8.997,91 €											8.997,91 €
11. Arbeitstagungen				460,00 €				109,20 €		3.047,00 €			3.616,20 €
13. Informationsmaterial und Bücher								105,00 €					105,00 €
14. Personalkosten		7.200,00 €											7.200,00 €
15. Reisekosten und Tagegelder	200,00 €	39,20 €		2.466,00 €	4.097,00 €	683,00 €		913,70 €	200,00 €		1.877,00 €		10.475,90 €
16. Miete, Heizung, Raumkosten		2.700,00 €											2.700,00 €
18. Bürobedarf		249,90 €				40,00 €							289,90 €
19. Telefon- und Portokosten		600,00 €	336,00 €										936,00 €
20. Sonstige Ausgaben	60,00 €	2.260,00 €									694,00 €		3.014,00 €
21. Abgabe Knappschaft		1.414,08 €											1.414,08 €
22. Verwaltungskosten ehrenamtlich	300,00 €		300,00 €	660,00 €	180,00 €	600,00 €	300,00 €	300,00 €	300,00 €	500,00 €	780,00 €		4.220,00 €
23. Nachwuchsförderung (leer)						25.323,22 €							25.323,22 €
Gesamt Ergebnis	830,00 €	23.461,09 €	636,00 €	6.203,00 €	4.277,00 €	26.646,22 €	300,00 €	1.427,90 €	500,00 €	4.169,00 €	3.876,00 €		72.326,21 €

Ergebnis nach PLAN: **-2.581,15 €**



Badminton-Verband Rheinland e.V.

im Sportbund Rheinland e.V.

Anhang 4

Ergebnisprotokoll BVR-Jugendwartevollversammlung

Datum: 01.03.2015

Uhrzeit: 10:30 – 14:00

Ort: Plaidt

Teilnehmer: TuWi Adenau, TuS Bad Marienberg, BC Betzdorf, BSC Güls (bis 11:00 Uhr), BCK Heimbach-Weis, TuS Horhausen, BC Katzwinkel, BC Mayen, SVE Mendig, DJK Plaidt, TG Polch, BC Remagen, BC Trier, FSV Trier-Tarforst, SV Unkel (bis 12:30 Uhr)

RfJ: Lasse Cronqvist (LC), Helmut Faulde (HF)

TOP 1: Begrüßung

LC begrüßt die anwesenden Vereinsvertreter und zeigt die konforme Einladung im Hinblick auf Frist und Form an. Er bittet um Unterstützung im Referat, da Dagmar Junker zum 31. März ihre Tätigkeit niederlegen wird.

TOP 2: Feststellung der stimmberechtigten Mitglieder

17: 15 Mitgliedsvereine und 2 Referatsmitglieder

16: ab 11 Uhr

15: ab 12:30 Uhr

TOP 3: Rückblick Saison 2014/15

Zunächst Darstellung des DBV Projekts „Shuttle time“. Referent Udo Rosinski (Bad Marienberg). Es werden noch Anmeldungen zur nächsten Tutoren-Ausbildung in Unkel am 14./15. März benötigt! Er ist vom Programm überzeugt.

LC und HF berichten über den bisherigen Verlauf der Saison 2014/15

- Das Nachwuchsturnier sowie die REM Einzel mussten wegen Planungsproblemen bzw. technischer Probleme ausfallen.
- MMM: HF zeigte sich mit dem Verlauf der Saison zufrieden. Alle Detailergebnisse wurden erfasst und bestätigt. Die Gruppensieger wurden verlesen, Urkunden erhalten die Kinder bei der Endrunde. Ausrichtung U12 wegen überregionaler Terminprobleme bei zwei Vereinen problematisch.
HF erläuterte ebenfalls die Probleme des BC Mayen im Verlaufe der Saison und sprach die von einigen Vereinen dargestellte Problematik der gefühlten „weiten Anfahrten“ nach Trier und Betzdorf/Katzwinkel dar, wobei diese aufgrund der Tatsache, dass der BVR ein Flächenverband ist, sich nicht vollständig reduzieren lassen, solange die Anzahl der gemeldeten Mannschaften sich nicht erheblich erhöht
- 6er Komplettmannschaften: HF und Heiko Weinert resümieren einen wachsenden Zuspruch der Veranstaltung, da nunmehr sechs U19er Mannschaften teilnahmen. Hier gewann der BC Remagen. In der

Altersklasse U15 spielten leider nur drei Mannschaften, wobei hier der TuS Bad Marienberg als Sieger hervorging.

TOP 4: Änderung der Jugendordnung des BVR

LC stellt die vielen Änderungen und Anpassungen der JO vor und verweist auf die im Vorfeld über den Jugendwarteverteiler verschickte sowie auf der Webseite des BVR eingestellte Tischvorlage. Das Ziel der diesmal größeren Änderung der Jugendordnung ist es zum einen die Doppel / Mixeddisziplinen zu stärken, zum anderen auch durch die Einführung eines zweites Nachwuchsturnieres im Herbst eine weitere Spielmöglichkeit für Einsteiger zu bieten.

Aufgrund der gesunkenen Meldezahlen bei den Bezirksranglisten sowie dem Qualifikationsturnier (z.T. traten hier weniger Spieler an als Plätze bei den folgenden Ranglistenturnieren zu vergeben waren), werden diese nicht weiter ausgetragen. Dafür werden die Ranglisten nun auch im Einzel meldeoffen gestaltet. Sollten mehr als 17 Meldungen zu einer Altersklasse vorliegen, so wird diese künftig im reduzierten Doppel-KO System ausgetragen.

Die vorgestellten Änderungen wurden im Plenum diskutiert. Fazit: Die Aufwertung Doppel- Mixed ab U13 wird insgesamt als sehr sinnvoll angesehen. Ein weiterer Anlass für die Aufwertung besteht darin, dass Jugendspieler des BVR überregional bessere Ergebnisse als im Einzel erzielen und somit diese Disziplinen auch deshalb gefördert werden sollten..

LC stellt das Wertungssystem vor. Betrachtet wird im Doppel/Mixed immer der Spieler und nicht die Paarung (an den DBV angelehnt). Aufgrund der nunmehr meldeoffen durchgeführten Ranglisten musste das Wertungssystem grundlegend verändert werden.

Abstimmungsergebnis: 16 JA / 0 NEIN / 0 Enthaltungen

Eine Öffnung der REM für Spieler, welche nicht an den Ranglisten teilgenommen haben wird allgemein nicht befürwortet. Die bisherige Möglichkeit dies über die Beantragung von Freistellungen sowie in begründeten Fällen von Ersatzwertungen bleibt bestehen.

LC wird sich mit dem RfL zusammensetzen und ein transparentes Melde- und Entscheidungsverfahren für die Seniorenstarterlaubnis sowie für die Nominierung für die Turniere auf der Ebene der Gruppe Mitte zu erstellen.

Ebenfalls wird über den neuen Paragraphen 9 in der JO diskutiert, welche konkrete Regelungen zum Mini-Cup einführt, welche bislang nicht in der Jugendordnung enthalten waren. LC stellt die Neuregelung und das transparente Wertungssystem vor. Im Plenum wurde über die Altersstufeneinteilung und Satzspielpunkte diskutiert.

Über die Tischvorlage wurde mit folgenden Änderungen abgestimmt:

- Gespielt wird im Mini-Cup in 2 Gewinnsätzen bis 15 ohne Verlängerung.
- Bei geringen Meldezahlen sollen Altersklassen zusammengelegt werden und geschlechterneutral gespielt und danach getrennt gewertet werden.

Abstimmungsergebnis: 15 JA / 1 NEIN / 0 Enthaltungen

Die Entwicklung in der Altersklasse U12 soll beim Mini-Cup weiter beobachtet werden.

Im weiteren Verlauf wurde über die Änderung im Bereich der Mini-Mannschafts-Meisterschaften diskutiert. Im Mittelpunkt der Diskussion stand der §10 Absatz 10 der Jugendordnung zur Disqualifikation: LC möchte dies verschärfen, gerade in Gruppen bis vier Mannschaften ist ein Nichtantreten für alle ärgerlich. Es erfolgte eine kurze Diskussion im Plenum, zur Abstimmung kam dann folgende veränderte Fassung des §10(10):

Tritt eine Mannschaft während einer Spielzeit zu mehr als an zwei Spieltagen nicht an, erfolgt die Disqualifikation, also Ausschluss aus der laufenden Spielsaison. Die jeweilige Mannschaft wird dann komplett aus der Wertung genommen. Sind in einer Gruppe höchstens vier Mannschaften zu Beginn der Saison eingeteilt worden, so erfolgt die Disqualifikation bereits wenn eine Mannschaft bei mehr als zwei Spielen nicht antritt.

Abstimmungsergebnis: 16 JA / 0 NEIN / 0 Enthaltungen

TOP 5: Saisonplanung 2015/16, Turniervergabe

LC hat in Absprache mit dem Referenten für Wettkampfsport die vorläufige Planung der Saison 2015/16 durchgeführt und wird die auf dieser JWVV beschlossenen Veränderungen entsprechend einarbeiten. Alle Vereine werden dann eine Einladung zur Bewerbung um die Ausrichtung der Jugendturniere über den Jugendwarteverteiler sowie über die Webseite erhalten. LC wird die Turniere in Absprache mit den sich bewerbenden Vereinen verteilen. Ab der Saison 2016/17 strebt LC an, wieder zur Vergabe aller Turniere durch die JWVV zu gelangen und die entsprechende Turnierplanung bereits frühzeitig bekannt zu geben.

Die JWVV stimmt den sich durch die Änderung der Jugendordnung notwendigen Änderungen in der Turnierfolge im ersten Halbjahr 2015 zu (Wegfall Bezirksrangliste, Qualifikationsturnier, Neue 2. Doppelrangliste). Auch wird der Verlegung des ersten OLIVER Mini-Cups zugestimmt.

TOP 6: Sonstiges

Es liegen keinerlei Anträge der Vereine vor. LC übergibt das Wort an Sven Zavelberg (SZ) RfL.

SZ stellt überblicksartig die Arbeit im Referat Leistungssport seit seinem Amtsantritt im August 2014 vor. In den Doppel- und Mixedturnieren kann der BVR, wenn auch meist mit Partnern aus anderen Verbänden der Gruppe Mitte) überregional mithalten und auch Podestplätze und Qualifikationen für die DM erzielen. Daher begrüßt er den neuen Ansatz der Stärkung dieser Disziplinen im Wettkampfsport.

Schwerpunkte werden bei U11 und U13 gesetzt. Hier konnte ein deutlicher Sieg im Vergleich mit Rheinhessen-Pfalz bei U11-Komplettmannschaft erzielt werden.

Kadertraining: Das wöchentliche Training an einem Ort hat sich letztlich nicht bewährt. Meist war der zeitliche Aufwand das Problem. Daher soll zukünftig umgesetzt werden

- Training 1x im Monat für U11, U13, U15, U17 und U19
- Sommertrainings-Camp
- Zwei Lehrgänge vor überregionalen Turnieren

SZ stellt die neue finanzielle Beitragsstruktur vor. Hier wird versucht mit moderater Anpassung, das doch sehr hohe Defizit des RfL im Haushaltsplan zu verringern.

Das Plenum diskutiert die Vorschläge des RfL und sieht das Ziel, die Trainingsleistungen zu erhöhen als erstrebenswert an. Gleichzeitig sollen klare Durchführungsbestimmungen und eine transparente Bestimmung der Zugehörigkeit zum Kader festgelegt werden.

LC bedankt sich für die konstruktive Sitzung und beendet die Vollversammlung und bittet erneut um Meldung(en) für engagierte Mitstreiter im Referat!

Protokollführer: Helmut Faulde, Plaidt den 01. März 2015



Badminton-Verband Rheinland e.V.

im Sportbund Rheinland e.V.

Anhang 5



Badminton Verband Rheinland e.V.

im Sportbund Rheinland e.V.

Protokoll

Thema: Sportwarte-Vollversammlung
Datum: Samstag, 02.05.2015 (13:10 Uhr - 15:00 Uhr)
Ort: Haus des Sports, Rheinau 11, 56075 Koblenz
Sitzungsleiter/Protokollant: Fabian Schuhen

Anwesende Mitglieder Referat für Wettkampfsport (5):

Referatsleiter Fabian Schuhen (FS), Staffelleiter Peter Schnitzler (PS), Peter Treis (PT) und Dirk Becker (DB), Ranglistenbetreuerin Pia Schackmann (SP)

Anwesende Mitglieds-Vereine laut Anwesenheitsliste (27):

TuWi Adenau, BC Altenkirchen, TB Andernach, TV Arzbach, TuS Asbach, TuS Bad Marienberg, BC „Smash“ Betzdorf, TV Bitburg, SSV Ellenz-Poltersdorf, SV Fachbach, BSC Güls, BCK Heimbach-Weis, TV Kärlich, VfL Kesselheim, BC Mayen, SVE Mendig, TV Nassau, 1.BC Neuwied, BC Niederlützingen, DJK Plaidt, TG Polch, BC Remagen, BC Trier, FSV Trier-Tarforst, SV Unkel, SV Vettelschoß, 1.BC Westerburg

Abwesende Mitglieds-Vereine laut Anwesenheitsliste (9):

DJK Gebhardshain, TuS Horhausen, VfR Koblenz, TuS Lieser, SV Neumagen, SV Rheinbreitbach, PST Trier, SV Wasserliesch-Oberbillig

Tagesordnung:

- 1.)Begrüßung
- 2.)Feststellung der stimmberechtigten Anwesenden
- 3.)Ehrungen
- 4.)Saisonrückblick 2014/15
- 5.)Personalia
- 6.)Saisonplanung 2015/16
- 7.)Beschlussfassung über Anträge für Satzungs- und Ordnungsänderungen
- 8.)Verschiedenes

Zu 1.) Begrüßung

Fabian Schuhen eröffnet die Sportwarte-Vollversammlung um 14:15 Uhr.

Zu 2.) Feststellung der stimmberechtigten Anwesenden

Es sind 27 stimmberechtigte Stimmen versammelt.

Zu 3.) Ehrungen

Geehrt werden die Meister der verbandsinternen Ligen, namentlich BC Niederlützingen 2 als Meister der Kreisliga Nord 1, BC Mayen 3 als Meister der Kreisliga Nord 2, 1. BC Neuwied 2 als Meister der Bezirksklasse Nord, VfL Kesselheim 1 als Meister der Bezirksklasse Ost, SG Lieser/Neumagen 1 als Meister der Bezirksliga Südwest, BC Niederlützingen 1 als Meister der Bezirksliga Nord sowie TuS Bad Marienberg 1 als Meister der Rheinlandliga.

Zu 4.) Saisonrückblick 2014/2015

a) RMM

In der RMM-Saison 2014/15 gab es bis auf ein Einspruchsverfahren keine größeren Vorkommnisse, sodass diese von Seite des RfW positiv zu beurteilen ist, auch vor dem Hintergrund der personellen Wechsel im Referat. Die Relegation wurde zwischen den Mannschaften BC Niederlützingen 1 und TuS Bad Marienberg 2 ausgetragen, beide sind in die Rheinlandliga aufgestiegen. Der Meister sowie der Zweitplatzierte des Bezirks Südwest haben auf eine Relegationsteilnahme verzichtet. Auch in diesem Jahr wurde die Kreisliga Nord aufgrund hoher Meldezahlen wieder in zwei Staffeln aufgeteilt.

FS präsentiert per Beamer die Abschlusstabellen zur RMM.

b) Verbandsturniere

FS berichtet über die vergangene Turniersaison.

Alle drei O19-Turniere fanden in Westerburg statt und hatten abnehmende Teilnehmerzahlen, vermutlich durch die teils weite Anfahrt bedingt.

FS dankt dem 1. BC Westerburg für die Übernahme des Turnierpaketes, im Plenum wird die Frage diskutiert, ob die Verbandsturniere wieder finanziell attraktiver gestaltet werden sollten.

Die REM AK/U22 fand in der Saison 2014/15 in Mayen statt.

c) Überregional

Die Platzierungen der überregional spielenden BVR-Mannschaften, sowie der Ablauf überregionaler Turniere werden samt der besten Ergebnisse rheinländischer Sportler von FS berichtet.

Zu 5.) Personalia

FS stellt DB als Staffelleiter seit Beginn der RMM-Saison sowie SP als Ranglistenbeauftragte für die Verbandsturniere vor. Mehrere Anwesende äußern ihre Dankbarkeit für die Übernahme von Ehrenämtern durch jüngere Funktionäre.

Zu 6.) Saisonplanung 2015/16

Die Turniervergabe für die nächste Saison erfolgt:

12./13.09.2015 - 1. RLT O19	<u>TB Andernach</u>
17./18.10.2015 - 2. RLT O19	<u>BSC Güls</u>
05./06.12.2015 - REM O19	keine Bewerber
30.01.2016 - REM U22/AK	<u>TV 1860 Nassau</u>
12./13.03.2016 - SWD U22	<u>BC Remagen</u>

FS sagt zu, die REM O19 noch einmal auf der BVR-Homepage auszuschreiben. Er erinnert auch noch einmal an die Meldung der Mannschaftszahl zur RMM 2015/16 über das Vereinsportal bis spätestens 31.05.2015.

Knut Erntges erinnert an die letztjährige Turniervergabe und unterstreicht den Wert von Kommunikation zwischen Verbandsfunktionären und Vereinen.

Zu 7.) Anträge und Ordnungsänderungen

Der Sitzungsleiter stellt fest, dass von Seiten der Vereine keine fristgerechten Anträge eingegangen sind. Somit bleiben nur die vom RfW vorbereiteten Ordnungsänderungen zu besprechen (siehe Anhang).

Änderung 1 (§10):

Die Rheinlandpokalrunden wurden seit über 10 Jahren nicht durchgeführt und daher wird der Antrag gestellt, diese aus der Liste der durchzuführenden Wettbewerbe zu löschen.

Aus dem Plenum kommt der Hinweis, dass Bruno Karl ein sehr engagierter Funktionär war, ihm jedoch durch diesen Antrag wahrscheinlich mehr gedacht wurde als durch die Pokalrunde. FS stellt den Antrag zur Abstimmung:

Abstimmungsergebnis:

Ja:	26
Nein:	0
Enthaltung:	1

-> Die beantragte Änderung wird angenommen.

Änderung 2 (§16,4/§30):

Das RfW stellt den Antrag, die Regelspielzeit sonntags bis 14 Uhr auszuweiten, um Vereinen mit kleinen Hallen und mehreren Mannschaften die Möglichkeit zu geben, ihre Mannschaftsspiele regelkonform über den Tag zu verteilen. Dies wurde in der Vergangenheit durch die Staffelleiter auch schon so praktiziert, aber nicht durch die SpO gestützt.

Dabei wird durch PS auf die Grundlage der bisherigen Endzeit hingewiesen, den Redaktionsschluss der Rhein-Zeitung. Er merkt jedoch auch an, dass aus dem aktuellen Ergebnissystem eine Schnittstelle für die Presse eingerichtet wurde und mit dem IT-Beauftragten abgeklärt werden muss, inwiefern noch auf den Redaktionsschluss zu achten ist. FS sagt dies zu.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass dann auch §30 eventuell anzupassen ist (Eintragezeitpunkt für Ergebnisse). Dieser stand bisher bei 17:00 Uhr und kann nach kurzer Beratung auf 18:00 Uhr festgesetzt werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	25
Nein:	0
Enthaltung:	2

-> Die beantragte Änderung wird angenommen.

Änderung 3 (§24,4 Antrag 1)

Es soll durch die Umformulierung klargestellt werden, welche Altersbegrenzung gemeint ist. FS erläutert kurz den Bezug des Satzes zur JuO und stellt die Änderung dann zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	27
Nein:	0
Enthaltung:	0

-> Die beantragte Änderung wird angenommen.

Änderung 4 (§24,4 Antrag 2)

Der letzte Satz des Abschnitts wird vorgelesen mit der Anmerkung, dass das RfW Kontext und Intention des Satzes nicht versteht und dem Vorschlag, ihn zu streichen um Verwirrungen zu vermeiden. Stefan Gasterich (BC Mayen) erläutert den ursprünglichen Gedanken hinter dem Satz und schlägt vor, ihn stattdessen klarer zu formulieren. Dabei kommt die Frage auf, ob Jugendspieler wie in NRW am Ende der Seniorenrangliste stehen sollten, entgegen der Spielstärke. Da hierzu keine gute Formulierung gefunden werden kann, stellt FS den Grundgedanken zur Abstimmung und sagt zu, die Rechtswartin mit einer adäquaten Formulierung zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	22
Nein:	0
Enthaltung:	5

-> Die beantragte Änderung wird angenommen.

Änderung 5 (§ 32)

Der Paragraph behandelt ebenfalls die Pokalrunden aus Änderungsantrag Nr. 1. FS schlägt vor, den Text zu streichen und den Paragraphen leer stehen zu lassen, um Referenzen auf Nachfolgendes weiterhin verwenden zu können.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	27
Nein:	0
Enthaltung:	0

-> Die beantragte Änderung wird angenommen.

Änderung 6 (§ 32)

Der Paragraph behandelt ebenfalls die Pokalrunden aus Änderungsantrag Nr. 1. FS schlägt vor, den Text zu streichen und den Paragraphen leer stehen zu lassen, um Referenzen auf Nachfolgendes weiterhin verwenden zu können.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	27
Nein:	0
Enthaltung:	0

-> Die beantragte Änderung wird angenommen.

Änderung 7 (§ 34,5)

Dieser Abschnitt behandelt das alte Turniersystem, welches vor 2 Jahren abgeschafft wurde und ist seitdem nicht mehr erforderlich. FS erläutert das aktuelle Turniersystem anhand der Ranglistendatei.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	27
Nein:	0
Enthaltung:	0

-> Die beantragte Änderung wird angenommen.

Änderung 8 (§ 34,10)

Ein weiteres Überbleibsel des alten Turniersystems.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	27
Nein:	0
Enthaltung:	0

-> Die beantragte Änderung wird angenommen.

Dringlichkeitsantrag 1 (§24,4)

Anja Wintrich (VfL Kesselheim) gibt zu Bedenken, dass aktuell für U17-Jugendspieler aus Vereinen, die keine U19-Mannschaft zur MMM melden können, keine Möglichkeit besteht, an der RMM teilzunehmen. Daher stellt sie den Dringlichkeitsantrag, §24,4 entsprechend anzupassen.

FS stellt zur Abstimmung, ob der Dringlichkeitsantrag behandelt werden soll.

Diesem wird einstimmig stattgegeben.

Anja Wintrich führt anschließend ihre Position aus, so konnte ein Jugendspieler ihres Vereins in der vergangenen Saison nicht am Spielbetrieb teilnehmen, da nicht ausreichend Personal für eine Jugendmannschaft vorhanden war.

FS weist auf die starke Verknüpfung mit der JuO hin und dass eine Änderung mit dem RL für Jugend abgestimmt werden sollte.

Claudia Bauch (SV Unkel) betont darauf hin die Wichtigkeit von Jugendarbeit und dass es schwierig ist, mit größeren Sportarten mitzuhalten. Julian Voigt (BC Remagen) stellt fest, dass in seinem Verein fast ausschließlich Kinder und Verwandte von früheren Spielern aktiv sind und ein guter Weg, dieses Schema zu durchbrechen mit einer Partnerschaft mit Schulen erreicht werden kann.

Das Plenum versucht, einen sinnvollen Ersatz für den Teilsatz „seiner namentlichen Meldeliste der Jugendmannschaften U 19“ zu finden. Auch dieses wird nach mehreren Vorschlägen an die Rechtswartin weitergegeben und so wird über die generelle Änderungsabsicht abgestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 25

Nein: 0

Enthaltung: 2

-> Die beantragte Änderung wird angenommen.

Zu 8.) Verschiedenes

Knut Erntges schlägt im Zuge der Steigerung der Attraktivität von Verbandsturnieren ein Turnier ähnlich den erfolgreichen Vereinsturnieren im Rheinland vor, quasi ein Modell „BVR-Bier-Cup“. FS will dies in die nächste Vorstandssitzung mitnehmen.

Stefan Gasterich erkundigt sich über das Mannschaftssystem der Bundesliga und ob geplant ist, dieses auf niedrigere Ebenen auszuweiten. FS erklärt, dass ihm keine derartige Absicht bekannt ist, PT macht auf den allgemeinen Damenmangel auf niedrigeren Ebenen aufmerksam.

FS zeigt daraufhin per Beamer die Rohfassung eines Saisonterminplans zur Verdeutlichung, dass kaum freie Wochenenden zur Verfügung stehen und bittet um Nachsicht bezüglich Terminüberschneidungen. Außerdem weist er auf die Ausschreibung zur RMM 2015/16 hin, die er zeitnah hochladen will.

Fabian Schuhen schließt die Sportwarte-Vollversammlung um 15:00.

Anhänge

zu Änderung 1:

Alt:

§ 10 - Wettbewerbe auf BVR-Ebene

1. Der BVR führt im Seniorenbereich folgende Wettbewerbe durch:

- Rheinlandmannschaftsmeisterschaft (RMM)
- Rheinlandeinzelnmeisterschaft (REM)
- Rheinlandeinzelnmeisterschaft der Junioren (REM-Jun)
- Rheinlandeinzelnmeisterschaft der Altersklassen (REM-AK)
- Rheinlandpokalrunde um den „Bruno-Karl-Gedächtnis-Pokal“ für Mannschaften aus Rheinlandliga und Bezirksligen
- Rheinlandpokalrunde um den „Bernd-Wessels-Pokal“ für Mannschaften aus den Klassen unterhalb der Bezirksligen
- Ranglistenturniere (RLT), je Saison möglichst zwei Einzel- und zwei Doppeltourniere
- Vergleichswettkämpfe mit anderen Landesverbänden, soweit möglich

Neu:

§ 10 - Wettbewerbe auf BVR-Ebene

1. Der BVR führt im Seniorenbereich folgende Wettbewerbe durch:

- Rheinlandmannschaftsmeisterschaft (RMM)
- Rheinlandeinzelnmeisterschaft (REM)
- Rheinlandeinzelnmeisterschaft der Junioren (REM-Jun)
- Rheinlandeinzelnmeisterschaft der Altersklassen (REM-AK)
- ~~- Rheinlandpokalrunde um den „Bruno-Karl-Gedächtnis-Pokal“ für Mannschaften aus
Rheinlandliga und Bezirksligen~~
- ~~- Rheinlandpokalrunde um den „Bernd-Wessels-Pokal“ für Mannschaften aus den
Klassen unterhalb der Bezirksligen~~
- Ranglistenturniere (RLT), je Saison möglichst zwei Einzel- und zwei Doppeltourniere
- Vergleichswettkämpfe mit anderen Landesverbänden, soweit möglich

Grund:

Aktuelle Handhabe

zu Änderung 2:

Alt:

§ 16 - Allgemeines

4. Als Regelspielzeiten gelten an Wochenenden Samstag, 16.00 Uhr bis 19.00 Uhr sowie Sonntag, 10.00 Uhr bis 13.00 Uhr. Abweichungen von den Regelspielzeiten werden nur in begründeten Ausnahmefällen gestattet.

§ 30 – Spielberichte

(...)

Die Ergebnisse sind bis spätestens 17.00 Uhr am Sonntag des jeweiligen Spielwochenendes durch den Heimverein gemäß den Anordnungen in der Ausschreibung zu melden, und zwar unter Nennung der Spiel- und Satzergebnisse.

Neu:

§16 - Allgemeines

4. Als Regelspielzeiten gelten an Wochenenden Samstag, 16.00 Uhr bis 19.00 Uhr sowie Sonntag, 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr. Abweichungen von den Regelspielzeiten werden nur in begründeten Ausnahmefällen gestattet.

§ 30 – Spielberichte

(...)

Die Ergebnisse sind bis spätestens 18.00 Uhr am Sonntag des jeweiligen Spielwochenendes durch den Heimverein gemäß den Anordnungen in der Ausschreibung zu melden, und zwar unter Nennung der Spiel- und Satzergebnisse.

Grund:

Aktuelle Handhabe

zu Änderung 3:

Alt:

§ 24 - Einsatz von Jugendlichen unterhalb der Altersklasse U 19

4.(...)

Ein solcher Einsatz ist kein Verlegungsgrund und die Altersbegrenzung (vollendetes 15. Lebensjahr bis zum 31.12. des Jahres) bleibt bestehen. (...)

Neu:

§ 24 - Einsatz von Jugendlichen unterhalb der Altersklasse U 19

4.(...)

Ein solcher Einsatz ist kein Verlegungsgrund und die Altersbegrenzung **für Seniorenspielberechtigungen ist anzuwenden.** (...)

Grund:

Klarstellung

zu Änderung 4:

Alt:

§ 24 - Einsatz von Jugendlichen unterhalb der Altersklasse U 19

4.(...)

Auf die Ranglistenplätze der Senioren wirken sich diese Meldungen nicht aus.

Neu:

§ 24 – Einsatz von Jugendlichen unterhalb der Altersklasse U 19

4.(...)

Vorschlag: Diese Jugendlichen gelten nicht als Stammspieler lt. §20.1 SpO.

Grund:

Klarstellung

zu Änderung 5:

Alt:

F. Sonstige Wettbewerbe, Rangliste

§ 32 - Pokalrunde

In jedem Jahr werden nach Möglichkeit die Rheinlandpokalrunden ausgetragen. Für die Abwicklung gelten die Bestimmungen der RMM. Einzelheiten werden in der Ausschreibung festgelegt.

Neu:

F. Sonstige Wettbewerbe, Rangliste

§ 32 - Pokalrunde

~~In jedem Jahr werden nach Möglichkeit die Rheinlandpokalrunden ausgetragen. Für die Abwicklung gelten die Bestimmungen der RMM. Einzelheiten werden in der Ausschreibung festgelegt.~~

Entfällt.

Grund:

Aktuelle Handhabe

zu Änderung 6:

Alt:

§ 34 - Ranglistenturniere (RLT)

5. Nur die zwei besten Wertungen eines Spielers werden berücksichtigt. Es sollen in der Rangliste möglichst alle Wettkampfspieler erfasst werden.

Neu:

~~5. Nur die zwei besten Wertungen eines Spielers werden berücksichtigt. Es sollen in der Rangliste möglichst alle Wettkampfspieler erfasst werden.~~

Grund:

Anpassung ans aktuelle Turniersystem

zu Änderung 7:

Alt:

10. In die Rangliste fließen alle Ergebnisse ein, die auf Turnieren einer Saison bis einschließlich des nachfolgenden Turniers der vorhergehenden Saison erzielt werden (zurzeit vier Wertungen je Disziplin).

Neu:

~~10. In die Rangliste fließen alle Ergebnisse ein, die auf Turnieren einer Saison bis einschließlich des nachfolgenden Turniers der vorhergehenden Saison erzielt werden (zurzeit vier Wertungen je Disziplin).~~

Grund:

Anpassung ans aktuelle Turniersystem

zu Dringlichkeitsantrag 1:

Alt:

§ 24 - Einsatz von Jugendlichen unterhalb der Altersklasse U 19

4. Unabhängig von einer Seniorenstarterlaubnis darf jeder Verein vier Spieler bzw. Spielerinnen seiner namentlichen Meldeliste der Jugendmannschaften U 19 in der Hin- und Rückrunde der Mannschaftsmeisterschaft je zwei Mal in Seniorenmannschaften einsetzen.

Neu:

§ 24 – Einsatz von Jugendlichen unterhalb der Altersklasse U 19

4. Unabhängig von einer Seniorenstarterlaubnis darf jeder Verein vier Spieler bzw. Spielerinnen **(Vorschlag:) der Altersklassen U 17 und U 19 seiner namentlichen Meldeliste der Jugendmannschaften U 19** in der Hin- und Rückrunde der Mannschaftsmeisterschaft je zwei Mal in Seniorenmannschaften einsetzen.

Grund:

Antrag durch das Gremium